



Stadt Norderstedt
Rechnungsprüfungsamt (RPA)

Schlussbericht
über die Prüfung
des Jahresabschlusses
2021
der Stadt Norderstedt



Impressum

Schlussbericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Norderstedt

Herausgeberin:

Stadt Norderstedt
Rechnungsprüfungsamt (RPA)



Ausgewählte Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
Abs.	Absatz
AG	Arbeitsgemeinschaft
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
ARAP	Aktive(r) Rechnungsabgrenzungsposten
bzw.	beziehungsweise
DA	Dienstanweisung
DA 11/09	DA über Ausschreibungen und Vergaben der Stadt Norderstedt
Doppik	doppelte Buchführung in Konten
EB	Eröffnungsbilanz
EgNo	Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH
EK	Eigenkapital
ER	Ergebnisrechnung
FB	Fachbereich
FR	Finanzrechnung
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
ggf.	gegebenenfalls
GO	Gemeindeordnung
GoöB	Grundsätze ordnungsgemäßer öffentlicher Buchführung
i.H.v.	in Höhe von
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Jahresabschluss
KAB	Kommunalaufsichtsbehörde
KR	Kostenrechnende Einrichtung
MeNo	Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH
MILIG	Ministerium des Innern, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
Mio. €	Millionen Euro
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OGGS	Offene Ganztagsgrundschule
OP-Liste	offene Posten Liste
OZG	Onlinezugangsgesetz
NT	Nachtragshaushaltssatzung
PRAP	Passive(r) Rechnungsabgrenzungsposten
PV	Prüfungsvermerk
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SB	Schlussbericht
TER	Teilergebnisrechnung
TFR	Teilfinanzrechnung
T€	tausend Euro
ÜPA/APA	über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
UVgO	Unterschwelvenvergabeverordnung
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VHS	Volkshochschule
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VV-Abschreibungen	Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden
VV-Kontenrahmen	Verwaltungsvorschrift über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden
VV-Produktrahmen	Verwaltungsvorschrift über den Produktrahmen für die Haushalte der Gemeinden



Gliederung

Ziffer	Bezeichnung	Seite
I.	Einführung	6
I.1	Eröffnungsbilanz	6
I.2	Jahresabschluss 2020	6
I.3	Jahresabschluss 2021	6
II.	Haushaltsplanung	8
II.1	Haushaltssatzung	8
II.2	Hebesätze	11
II.3	Teilpläne	11
II.4	Bildung von Budgets / Deckungsfähigkeit	12
II.5	Stellenplan	12
II.6	Bürgerhaushalt	13
III.	Haushaltsausführung	14
III.1	Finanzkontrolle	14
III.2	Vorläufige Haushaltsführung	14
III.3	Interne Leistungsbeziehungen	14
III.4	Kosten- und Leistungsrechnung	16
III.5	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	16
III.6	Übertragbarkeit	18
III.7	Verpflichtungsermächtigungen	20
III.8	Finanzausgleichsrückstellung	20
III.9	Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	21
III.10	Erhebliche Investitionen	23
III.11	Vermögen	27
III.12	Kredite	27
III.13	Inventur	29
III.14	Treuhandvermögen	30
III.15	Spenden	34
III.16	Verfügungsmittel	34
III.17	Internes Kontrollsystem	35
III.18	Organisation	36
III.19	Personal	37
III.20	Projekt- und Arbeitsgruppen	38
III.21	Prüfungen	40
IV.	Jahresabschluss	47
IV.1	Vollständigkeitserklärung	47
IV.2	Externe Unterstützung	47
IV.3	Prüfungsauftrag	48
IV.4	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Prüfungsansatz	48
IV.5	Prüfungsinhalte und Prüfungsmethoden	49
IV.6	Wesentlichkeit	50
IV.7	Grundsätzliche Feststellungen	50
IV.8	Haushaltsausgleich	51
IV.9	Kennzahlen	51



IV.10	Ergebnisrechnung	53
IV.11	Finanzrechnung	63
IV.12	Teilrechnungen	75
IV.13	Bilanz	87
IV.14	Anhang	105
IV.15	Lagebericht	112
IV.16	Ergebnis	114
IV.17	Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	116
IV.18	Behandlung Jahresergebnis	116
IV.19	Korrektur Jahresabschluss	116
V.	Schlussbemerkungen	116



I. Einführung

Die Stadt Norderstedt führt aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 21.11.2006 ihre Haushaltswirtschaft seit dem 01.01.2010 nach den Grundsätzen der Doppik.

I.1 Eröffnungsbilanz

Die EB wurde von der Stadtvertretung am 15.12.2015 beschlossen.

Aufgrund der Feststellungen im Schlussbericht zur EB und aufgrund wertaufhellender / wertberichtigender Vorfälle konnte bis zum JA 2020 eine ergebnisneutrale Berichtigung der EB nach § 56 GemHVO-Doppik erfolgen. Beginnend mit diesem JA sind Berichtigungen der EB ergebniswirksam im Ergebnishaushalt auszuweisen.

I.2 Jahresabschluss 2020

Der JA 2020 wurde zunächst frist- und termingerecht aufgestellt und zur Prüfung vorgelegt. Der Lagebericht wurde am 21.06.2021 und damit verspätet beigefügt.

Aufgrund der nachträglich vorgenommenen Berichtigungen des JAes 2020 wurde die abschließende Fassung des JAes 2020 und der Lagebericht 2020 im August 2021 und damit verfristet zur Prüfung bereitgestellt. Die Oberbürgermeisterin hat den JA 2020 und den Lagebericht zusammen mit dem Schlussbericht des RPAes der Stadtvertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Gemäß § 95n Abs.3 GO hat die Stadtvertretung bis zum 31.12.2021 über den Jahresabschluss 2020 und über die Verwendung des Jahresüberschusses zu beschließen. Dieses ist in der Sitzung am 14.12.2021 erfolgt.

Danach sollen vom Jahresüberschuss 2020 i.H.v. 14.498.544,57 € der Allgemeinen Rücklage 6.092.098,13 € und der Ergebn isrücklage 8.406.446,44 € zugeführt werden. Dieses wurde umgesetzt.

Das Vorliegen des Schlussberichtes des RPAes, des JAes 2020 und des Lageberichtes sowie des Beschlusses der Stadtvertretung wurde fristgerecht am 20.12.2021 auf der Internetseite der Stadt Norderstedter bekannt gemacht. Der Schlussbericht, der JA 2020 und der Lagebericht sowie der Beschluss der Stadtvertretung lagen in der Zeit vom 01.01.2022 bis 31.03.2022 öffentlich aus.

I.3 Jahresabschluss 2021

Die Stadt hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen JA im Sinne von § 91 GO aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Der JA 2021 war spätestens zum 31.03.2022 aufzustellen und der Aufsichtsbehörde und dem RPA zusammen mit dem Lagebericht bis zum 01.05.2022 vorzulegen.



Die Oberbürgermeisterin hat den von ihr mit Datum vom 30.03.2022 unterschriebenen JA 2021 bestehend aus

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen,
- der Bilanz und
- dem Anhang

dem RPA zunächst am 28.04.2022 zur Prüfung übergeben.

Der mit Datum vom 31.05.2022 unterschriebene Lagebericht wurde am 13.06.2022 und damit verspätet nachgereicht.

Die Vollständigkeitserklärung wurde von der Oberbürgermeisterin ebenfalls mit Datum vom 31.05.2022 abgegeben und am 13.06.2022 vorgelegt.

Eine Berichterstattung zum JA 2021 und zum Jahresergebnis ist im Hauptausschuss am 02.05.2022 erfolgt.

Am 13.06.2022 wurde eine von der Oberbürgermeisterin mit Datum vom 31.05.2022 unterschriebene korrigierte Fassung des JA 2021 zur Prüfung vorgelegt.

Damit wurde die Ursprungsfassung des JAes bereits im zweiten aufeinanderfolgenden Jahr während der Prüfungsphase korrigiert und berichtigt zur Prüfung bereitgestellt.

Gegenstand der Prüfung ist damit der JA 2021 und der Lagebericht 2021 mit Stand Mai 2022.

Die Prüfung des JAes obliegt dem RPA.

Der Gesetzgeber verpflichtet die Stadt zur zeitnahen Aufstellung eines JAes nach den GoöB und mit dem JA ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage zu vermitteln und diesen zu erläutern.

Ziel des JAes muss es sein, den vollständigen Ressourcenverbrauch der Stadt periodengerecht auszuweisen sowie die Liquidität darzustellen und dadurch die Ertrags- und Finanzlage abzubilden.

Dieses hat über den Bestand an liquiden Mitteln und über das Jahresergebnis Auswirkung auf die Vermögenslage der Stadt. Ergänzt durch den Lagebericht der Oberbürgermeisterin soll so ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen Lage der Stadt vermittelt werden.

Dazu ist es erforderlich, dass die Ressourcen, die der Periode wirtschaftlich zuzurechnen sind, in voller Höhe und getrennt voneinander ausgewiesen werden.

Die geleisteten Ein- und Auszahlungen sind in Höhe der tatsächlichen Beträge zu berücksichtigen.



Für die JAe ist es, um ein realistisches und aktuelles Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt zu schaffen, erforderlich, am Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden bei laufender Geschäftstätigkeit zum Bilanzstichtag zu erfassen und zu bewerten.

Ein JA, bei dem die korrekte Erfassung des Vermögens und der Schulden aus Zeit-, Kapazitäts- oder Kostengründen nur lückenhaft oder oberflächlich durchgeführt wurde, widerspricht dieser Verpflichtung.

Grundlage für die JAe bildet die vollständige körperliche und buchmäßige Bestandsaufnahme (Inventur) und die Erstellung eines Bestandsverzeichnisses (Inventar), das die Vermögensgegenstände und Schulden für den Bilanzstichtag aufzeichnet und zum Vermögensstatus (Bilanzausweis) führt. Für die JAe bis 2020 wurden keine bzw. keine vollständigen körperlichen Bestandsaufnahmen durchgeführt.

Im Jahre 2019 wurde damit begonnen, insbesondere für das bewegliche Vermögen im Rahmen eines Drei-Jahres-Zyklus körperliche Bestandsaufnahmen durchzuführen. Diese Aufnahmen wurde in 2020 fortgesetzt und sollen in 2021 abgeschlossen worden sein (siehe Punkt III.13).

II. Haushaltsplanung

II.1 Haushaltssatzung (§§ 77, 80 GO, § 7 GemHVO-Doppik)

Der zu prüfende JA 2021 ist Teil des Doppelhaushaltes 2020/2021. Bei diesem Doppelhaushalt handelt es sich bereits um den sechsten doppelischen Doppelhaushalt der Stadt.

Für das Haushaltsjahr 2021 wurde die Haushaltssatzung und drei Nachtragshaushaltssatzungen (NT) und zwei Nachtragsstellenpläne erlassen:

	Haushaltssatzung 2021	1. NT 2021	2. NT 2021	3. NT 2021
Beschluss Stadtvertretung	17.12.2019	01.09.2020	18.05.2021	14.12.2021
Genehmigung MILIG	genehmigungsfrei	genehmigungsfrei	genehmigungsfrei, 02.07.2021	genehmigungsfrei
Ausfertigung Oberbürgermeisterin	18.12.2019	02.09.2020	15.06.2021	15.12.2021
Bekanntmachung	21.12.2019 / 02.04.2020	07.09.2020	05.07.2021	15.12.2021

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung für 2021 ist am 21.12.2019 erfolgt. In der Bekanntmachung wurde die Kassenkreditermächtigung für 2021 mit 0 € angegeben, beschlossen wurden 20.000.000 €. In der Bekanntmachung am 02.04.2020 erfolgte der Hinweis, dass die Kassenkreditermächtigung auf 20.000.000 € festgesetzt worden ist. Eine erneute Bekanntmachung der richtigen und vollständigen Haushaltssatzung für 2021 ist in diesem Rahmen nicht erfolgt.



Ergebnisplan	Grundhaus- halt 2021 (GHH)	1. NT 2021	2. NT 2021	3. NT 2021	Veränderung 3. NT zum GHH
Gesamtbetrag der Erträge in €	260.167.800	257.949.300	334.423.100	352.994.800	+92.827.000
Gesamtbetrag der Aufwendungen in €	257.549.000	256.808.300	332.800.500	347.921.200	+90.372.200
Jahresüberschuss in €	2.618.800	1.141.000	1.622.600	5.073.600	+2.454.800
Finanzplan					
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in €	250.006.300	237.543.600	310.373.200	331.923.300	+81.917.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in €	234.255.700	233.759.900	309.392.600	311.629.200	+77.373.500
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit in €	42.022.500	67.071.700	2.170.200	2.170.200	-39.852.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit in €	62.575.600	81.222.600	59.165.000	39.818.600	-22.757.000
Weitere Angaben					
Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in €	40.000.000	65.000.000	0	0	-40.000.000
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in €	8.908.200	21.345.200	22.460.200	39.408.500	+30.500.300
Höchstbetrag der Kassenkredite in €	20.000.000	40.000.000	40.000.000	40.000.000	+20.000.000
Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellenanteile	1.242,18	1.248,91	1.286,77	1.248,91 *(1.286,77)	+6,73 *(44,59)
Grundsteuer A %-Punkte	300	300	300	300	0
Grundsteuer B %-Punkte	410	410	410	410	0
Gewerbesteuer %-Punkte	440	440	440	440	0

(*Erläuterung unter Punkt II.5 Stellenplan)



Bewirtschaftungsregeln

In § 6 der Haushaltssatzung wurden erstmalig zu einem doppelten Haushalt Bewirtschaftungsregeln durch die Stadtvertretung festgelegt.

„Bewirtschaftungsregelungen

1. Der Haushaltsplan wird gemäß § 4 Abs. 1 GemHVO-Doppik in Teilpläne gegliedert.
2. Die Erträge und Aufwendungen, sowie die Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden gem. § 20 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO-Doppik zu Budgets zusammengefasst, die die Ämter der örtlichen Verwaltungsgliederung abbilden (s. Budgetübersicht).

Dies ermöglicht über die Regelungen der §§ 21 - 23 GemHVO-Doppik zur Zweckbindung, Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit eine flexible Haushaltsführung innerhalb der Budgets (Ämter).

3. Die Bewirtschaftung (Ein- u. Auszahlungen) der Budgets darf gem. § 20 Abs. 3 GemHVO-Doppik i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit (Gesamtfinanzplan) führen.

4. Zweckbindung gem. § 21 GemHVO-Doppik

a.) Die Erträge/Einzahlungen für Gewerbesteuer, Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und der Verzinsung von Steuernachforderungen unterliegen der Zweckbindung und dürfen für entsprechende Mehraufwendungen/-auszahlungen innerhalb des Teilplanes 61100 verwendet werden.

b.) Die Einzahlungen aus Grundstücksverkäufen unterliegen der Zweckbindung und dürfen für entsprechende Mehrauszahlungen innerhalb des Teilplanes 11109 verwendet werden.

c.) Die Einzahlungen aus Umschuldungen unterliegen der Zweckbindung und dürfen für entsprechende Mehrauszahlungen innerhalb des Teilplanes 61200 verwendet werden.

d.) Die Mehraufwendungen/-auszahlungen der vorstehenden Absätze a bis c gelten gem. § 21 Abs. 3 GemHVO-Doppik nicht als überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen und sind jeweils einem Zweckbindungsring zugeordnet.

5. Die Aufwendungen innerhalb eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsverrechnungen, der Abschreibungen und der Zuführung zu Rückstellungen und Rücklagen werden gem. § 22 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Dies gilt für die dazugehörenden Auszahlungen im Finanzhaushalt entsprechend.

6. Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden innerhalb eines Budgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

7. Die Aufwendungen und dazugehörenden Auszahlungen beim Produktkonto 561000.531800/731800 werden gem. § 23 (1) Abs. 3 bis zu einer Höhe von 75.000 € für übertragbar erklärt.

8. Die Aufwendungen für die internen Leistungsbeziehungen –Unterhaltung werden gem. § 23 (1) Abs. 4 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.“



II.2 Hebesätze

Die Hebesätze der Realsteuern wurden zuletzt 2011 und 2015 angepasst. In 2021 erfolgte keine Anpassung.

	2011	2015	2021
Grundsteuer A	300 %	300 %	300 %
Grundsteuer B	410 %	410 %	410 %
Gewerbsteuer	420 %	440 %	440 %

Beim Hebesatz für die Gewerbsteuer liegt Norderstedt in Schleswig-Holstein weiterhin an der Spitze der kreisangehörigen Mittelstädte.

II.3 Teilpläne (§§ 4, 18 GemHVO-Doppik)

Die Teilpläne sind nach Produktgruppen und Unterproduktgruppen zu erstellen. Die Gliederung kann nach dem vorgegebenen Produktrahmen oder nach Organisationseinheiten erfolgen.

Die Teilpläne im Haushaltsplan der Stadt sind nach Organisationseinheiten gegliedert. In diesem Fall sind jeweils die Teilpläne, die von der Organisationseinheit bewirtschaftet werden, nacheinander aufzuführen. Die Vorgaben zur Gliederung wurden bei der Aufstellung der Teilpläne beachtet.

Im Teilfinanzplan sind als Einzelmaßnahmen jeweils die erheblichen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen.

Die „Erheblichkeit“ bei Investitionen wurde durch die Stadtvertretung in der Haushaltssatzung weiterhin ab 100.000 € definiert. Die Wertgrenze wird grundsätzlich beachtet.

Dieser Wert gilt entsprechend auch für die Darstellung von Investitionen im Vorbericht und die finanziellen Auswirkungen hieraus sowie für die Erstellung der „§ 12-Unterlagen“.

Zu den Teilplänen wurden erstmals Bewirtschaftungsregeln in der Haushaltssatzung festgelegt.

Nach dem kommunalen Haushaltsrecht sollen die aus den Teilplänen abgeleiteten Ziele beschrieben werden.

Mit dem Haushalt 2020 wurde damit begonnen in verschiedenen Teilplänen sogenannte „Oberziele“ auszuweisen, die in 2021 fortgeführt und weiterentwickelt worden sind:

- Aufrechterhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Norderstedt
- Norderstedt bietet seinen Kindern und Jugendlichen hochwertige und moderne Bildungs- und Betreuungseinrichtungen in ausreichender Zahl bedarfsorientiert an
- Bereitstellung adäquater Wohnangebote für unterschiedliche Zielgruppen
- Stetige Weiterentwicklung der Stadtverwaltung Norderstedt als moderner, leistungsfähiger Dienstleister und Arbeitgeber



- Die Stadt Norderstedt gewährleistet im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Sicherheit der Einwohnerinnen und Einwohner
- Die Stadt Norderstedt entwickelt sich nachhaltig, kontinuierlich und geplant weiter
- Norderstedt bietet eine adäquate Ausstattung an Sport- und Freizeitstätten
- Bezahlbare Wohnangebote und vielfältige Wohnformen für alle Bevölkerungsgruppen ermöglichen
- Reduzierung des städtischen CO₂- und Wasserfootprints
- Schaffung einer vielfältigen Infrastruktur für Kultur, die Aktivitäten in und Identifikation mit der Stadt fördert

In den Teilplänen sind verpflichtend umfangreiche Erläuterungen vorzunehmen:

- Größere Ansätze, die von den bisherigen erheblich abweichen
- Neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
- Notwendigkeit und Höhe der Verpflichtungsermächtigungen
- Aufwendungen zur Erfüllung von Verträgen mit erheblichen Zahlungsverpflichtungen
- Abzuführende Beträge aus Nebentätigkeiten der Beschäftigten
- Besondere Bestimmungen im Haushaltsplan (z.B. Sperrvermerke, Zweckbindungen)
- Abweichende Abschreibungsmethoden und -sätze
- Einzelne Ansätze, soweit erforderlich

Entsprechende Erläuterungen sind in Teilen in den Teilplänen enthalten.

II.4 Bildung von Budgets / Deckungsfähigkeit (§§ 20, 22 GemHVO-Doppik)

Das Gemeindehaushaltsrecht ermöglicht es den Kommunen, die Erträge und Aufwendungen eines Teilplanes und/oder die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Teilplanes zu je einem Budget zu verbinden.

Die getroffenen Bewirtschaftungsregeln sind in diesen Fällen in den Teilplänen oder in der Haushaltssatzung auszuweisen (§ 4 Abs. 6 GemHVO-Doppik).

Dem Haushaltsplan ist in diesen Fällen eine Übersicht über die gebildeten Budgets beizufügen (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO-Doppik).

Dem Doppelhaushalt 2020/2021 ist eine „Übersicht über die nach § 20 Abs. 1 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets“ nach dem verbindlichen Muster beigefügt und beschlossen worden. Bewirtschaftungsregeln wurden hierzu in der Haushaltssatzung ausgewiesen (siehe Punkt II.1).

II.5 Stellenplan (§ 9 GemHVO-Doppik)

Im Stellenplan sind die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen, gegliedert nach Teilplänen, auszuweisen.

Im Grundstellenplan 2021 wurden 1.242,18 Stellenanteile ausgewiesen.



Eine Nachtragssatzung ist u.a. zu erlassen, wenn Beamtinnen/Beamte oder Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält (§ 80 GO).

Über den zu den Nachtragshaushaltsatzungen aufgestellten 1. und 2. Nachtragstellenplan 2021 sind die Stellenanteile auf 1.286,77 und damit um 44,59 Anteile (3,6 %) erhöht worden.

Die 3. Nachtragshaushaltssatzung wurde ohne einen 3. Nachtrag zum Stellenplan beschlossen.

Im beschlossenen Satzungstext der 3. Nachtragshaushaltssatzung 2021, in der Textfassung der Ausfertigung und in der Textfassung der Bekanntmachung sind die Stellenanteile mit 1.248,91 Stellenanteilen (Stand 1. Nachtrag zum Stellenplan) und nicht mit 1.286,77 Stellenanteilen (Stand 2. Nachtrag zum Stellenplan) angegeben.

Im Ergebnis hat damit die 3. Nachtragshaushaltssatzung mit ausgewiesen 1.248,91 Stellenanteilen Rechtskraft erlangt. Beim Verwaltungshandeln wurde von 1.286,77 Stellenanteilen ausgegangen. Die Aufsichtsbehörde hat hierzu keine Maßnahmen ergriffen.

Die Personalaufwendungen sind gegenüber dem Vorjahr um 1.549 T€ (2,2 %) gestiegen. Dieses ist bedingt durch

- die Besetzung der neuen Stellen, insbesondere in den Bereichen Kinderbetreuung, Brandschutz, Schul-IT und Wertstoffhof und
- die höheren Entgelte für die Tarifbeschäftigten ab 01.04.2021 i.H.v. 1,4 % und die Besoldungserhöhungen für die Beamt*innen ab 01.01.2021 um 1,29 % und ab dem 01.06.2021 um weitere 0,4 %.

Bei der Planung der Personalaufwendungen wurden die Planungsgrundsätze, wonach die Veranschlagung von Personalaufwendungen sich nach den im Haushaltsjahr voraussichtlich besetzten Stellen richtet, im Wesentlichen berücksichtigt.

Siehe hierzu ergänzend auch Punkt III.19.

II.6 Bürgerhaushalt

Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2020/2021 wurde der fünfte Norderstedter Bürgerhaushalt initiiert.

Das RPA hat im SB 2020 hierzu ausführlich berichtet.



III. Haushaltsausführung

III.1 Finanzkontrolle

Der Hauptausschuss hat im Zusammenhang mit dem JA 2019 die Oberbürgermeisterin aufgefordert, ein Konzept vorzulegen, mit welchen Maßnahmen und in welchem zeitlichen Rahmen Lösungen zu folgenden Themen entwickelt werden können:

1. Bewertung des unbeweglichen Vermögens
2. Einführung eines Kennzahlensystems
3. Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung über alle Teilpläne
4. Einführung eines Risikomanagements
5. Einführung einer Liquiditätsplanung
6. Einführung eines Vertragsregisters
7. Beendigung der Unterstützung einer externen Beratungsfirma bei der Erstellung der Jahresabschlüsse
8. Überprüfung der Hilfsbetriebe
9. Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums an den städtischen Sportanlagen, welche den Sportvereinen mittels Nutzungsvertrag zur Nutzung überlassen wurden

Die Oberbürgermeisterin hat in der Sitzung der Stadtvertretung am 18.05.2021 zu den einzelnen Themen eine Beschreibung des Ist-Standes und des Soll-Standes vorgelegt sowie hierauf gerichtete Maßnahmen angekündigt.

Das RPA begrüßt die geplanten Maßnahmen.

Auf Nachfrage hat die Verwaltung den aktuellen Sachstand zur Umsetzung der bereits getroffenen Maßnahmen mit Stand 16.06.2022 mitgeteilt. Im SB wird zu den relevanten Punkten hierzu berichtet.

III.2 Vorläufige Haushaltsführung (§ 81 GO)

Die Haushaltssatzung 2021 ist Teil des Doppelhaushaltes 2020/2021. Dieser hat bereits in 2020 Rechtskraft erlangt, so dass eine vorläufige Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2021 nicht relevant geworden ist.

III.3 Interne Leistungsbeziehungen (§15 GemHVO-Doppik)

Zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs sind die Aufwendungen für erbrachte Leistungen der Hilfsbetriebe den einzelnen Teilplänen über interne Leistungsbeziehungen zu belasten. Hilfsbetriebe sind Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs der Stadt dienen.

Als Hilfsbetriebe werden bisher der Bauhof und der Reinigungsdienst definiert.



Zur ausschließlichen Deckung des Eigenbedarfs dienen darüber hinaus z.B. auch die hauseigene Druckerei und der zentrale Fuhrpark. Die Aufwendungen hierfür werden, trotz der rechtlichen Verpflichtung, nicht verrechnet.

Im Übrigen können interne Leistungsbeziehungen zwischen den Teilplänen veranschlagt werden. Mit dem Grundhaushalt 2020/2021 wurde bei der Stadt damit begonnen Teile der Aufwendungen und Auszahlungen für den Bauunterhalt der Gebäude zentral beim Budget des Amtes für Gebäudewirtschaft zu veranschlagen und über eine interne Leistungsverrechnung in den betroffenen Teilplänen auszuweisen.

Von der praktizierten internen Verrechnung sind damit erstmalig drei Bereiche betroffen:

• 111081 Gebäudemanagement	5.776.268,08 €
• 111082 Reinigungsdienst	5.792.885,47 €
• 573200 Bauhof	8.780.524,43 €
Gesamt	20.349.677,98 €

Die Werte werden nachrichtlich zur Ergebnisrechnung angegeben und sind damit nicht ergebnisrelevant.

Im JA werden neben den ergebnisneutral ausgewiesenen Leistungsverrechnungen weiterhin uneinheitlich zu verschiedenen Sachverhalten Leistungen zwischen den Organisationseinheiten ergebniswirksam verrechnet (z. B. Raumnutzung).

Die Verrechnung von internen Leistungsbeziehungen im eigentlichen Sinne ist rechtlich nicht zu beanstanden. Sie ist rechtlich sogar gewollt, um so die Transparenz des JAes zu erhöhen.

Die Leistungsverrechnungen dürfen aber nicht ergebniswirksam ausgewiesen werden und so das Volumen der Ergebnisrechnung „aufblähen“.

Der ergebniswirksame Ausweis über die falsche Kontenzuordnung führt zu einer erhöhten und damit fehlerhaften Darstellung der Erträge und Aufwendungen im JA.

Daneben werden andere Sachverhalte nicht verrechnet, obwohl hierfür rechtlich und tatsächlich eine interne Leistungsverrechnung geboten wäre. So insbesondere im Teilplan 57320 -Bauhof-; dort werden zentral Maßnahmen aus dem Bereich Gemeindestraßen (z.B. Kanal, Grünflächen) ausgewiesen. Der Ressourcenverbrauch wird damit nicht vollständig in den Teilplänen abgebildet, in denen er auszuweisen ist.

Interne Regelungen zum einheitlichen und richtigen Umgang mit der Verrechnung von internen Leistungsbeziehungen sind nicht vorhanden.

Die „Überprüfung der Hilfsbetriebe“ ist Teil der Beschlussfassung zur Finanzkontrolle.

Die Verwaltung hat hierzu folgenden Sachstand mitgeteilt:

Aufgrund der personellen Situation im Amt 20 konnte hier noch nichts veranlasst werden.



III.4 Kosten- und Leistungsrechnung (§ 16 GemHVO-Doppik)

Eine Kosten- und Leistungsrechnung zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung kann durchgeführt werden. Dieses Wahlrecht wurde bei der Stadt auch im 12. Jahr nach der Umstellung bisher nicht aktiv ausgeübt.

Eine Kosten- und Leistungsrechnung über alle Teilpläne ist nicht installiert.

Eine Kostentransparenz über alle Teilpläne ist so auch weiterhin noch nicht ausreichend gegeben.

Für einzelne Teilpläne, insbesondere im Zusammenhang mit den Kostenrechnenden Einrichtungen ist eine Vollkostenrechnung / Teilkostenrechnung in der Buchhaltung hinterlegt.

Die „Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung über alle Teilpläne“ ist Teil der Beschlussfassung zur Finanzkontrolle.

Die Verwaltung hat hierzu folgenden Sachstand mitgeteilt:

Bevor die Kosten- und Leistungsrechnung durch politischen Beschluss erweitert werden kann, ist es erforderlich, die Zielsetzung zu definieren. Hierfür wird am 20.06.2022 per Berichtsvorlage in die Thematik eingewiesen, um nach der Sommerpause mit Politik ins Gespräch zu kommen. Sobald die Zielsetzung klar formuliert ist, werden die weiteren Maßnahmen folgen.

III.5 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

(§ 82 GO, § 59 Ziffern 6 und 28 GemHVO-Doppik, § 4 Haushaltssatzung)

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen liegen vor, wenn keine Veranschlagung der Geschäftsvorfälle im Ergebnis- bzw. Finanzplan der Höhe oder dem Grunde nach erfolgt ist.

Die Zulässigkeit ist an die Voraussetzungen Unabweisbarkeit, Deckung und Zustimmung geknüpft, die kumuliert erfüllt sein müssen.

Für die Erteilung der Zustimmung ist grundsätzlich die Stadtvertretung zuständig.

Auch im JA 2021 wurden verschiedene Geschäftsvorfälle ergebnis- und / oder zahlungswirksam ausgewiesen, die als über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen zu subsumieren sind und grundsätzlich unter dem Zustimmungsvorbehalt der Stadtvertretung fallen.

Erstmals für den JA 2021 findet die gesetzliche Regelung Anwendung, dass bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des JAes festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, die Zustimmung der Stadtvertretung entbehrlich ist.



Zu nennen sind hier insbesondere:

- 1.293 T€ Abschreibungen auf Vermögensgegenstände
- 199 T€ Abschreibungen auf geleistete Zuwendungen
- 1.493 T€ Zuführungen zu Rückstellungen

Für diese Sachverhalte liegt eine Zustimmung nicht vor und braucht nach der aktuellen und neuen Rechtslage auch nicht mehr zwingend vorliegen.

Derartige über- und außerplanmäßige Aufwendungen, für die eine Zustimmung nicht eingefordert werden brauchte, sind rechtlich verpflichtend gesondert im Anhang anzugeben und zu erläutern.

Der Anhang enthält hierzu keine Angaben und leidet damit an einem qualitativen Mangel.

Mit der 2. Nachtragssatzung 2021 wurde für das Haushaltsjahr 2021 folgende Regelung getroffen, wonach für die Treuhandvermögen durch die Stadtvertretung unter Maßgabe der Unabweisbarkeit die grundsätzliche Zustimmung zur Leistung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 82 GO erteilt ist.

Davon erfasst sind 973 T€ an Aufwendungen und 15,0 Mio. € an Auszahlungen.

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung hat die Verwaltung über die Planabweichungen im nicht öffentlichen Teil des Hauptausschusses zu berichten.

Die Oberbürgermeisterin hat im Hauptausschuss am 16.05.2022 zu außerplanmäßigen Aufwendungen i.H.v. 973 T€ berichtet. Über die 15,0 Mio.€ außerplanmäßige Auszahlungen im Zusammenhang mit den Treuhandvermögen wurde kein Bericht abgegeben (siehe Punkt III.14). Die Vorgaben der Stadtvertretung wurden damit nicht ausreichend umgesetzt.

Stadtvertretung

Für die unter dem Zustimmungsvorbehalt der Stadtvertretung fallenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen hat diese ihre Zustimmung für Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen i.H.v. insgesamt 2.032 T€ erteilt.

Folgende Aufwendungen wurden geleistet, bevor die zwingend erforderlichen Zustimmungen der Stadtvertretung vorgelegen haben:

- 537000.545700, KR Abfallwirtschaft, Erstattung an private Unternehmen mit 333.000,00 €
- 365000.545800, Örtl. Jugendhilfeträger, Erstattung an übrige Bereiche mit 804.000,00 €
- 365100.531820, Standortgemeinde, Zuschüsse an übrige Bereiche mit 292.000,00 €

Die Stadtvertretung wurde in der Sitzung am 15.03.2022 im Nachhinein um Genehmigung für diese Aufwendungen gebeten und hat diese erteilt.



Mit dieser Verfahrensweise wurde das Zustimmungsgebot und die Budgethoheit der Stadtvertretung nicht ausreichend beachtet.

Oberbürgermeisterin

Durch die Ermächtigung in der Haushaltssatzung wurde der Oberbürgermeisterin die Zuständigkeit bis zu einem Wert von 25.000 € übertragen.

Von diesem Instrument hat die Oberbürgermeisterin bedingt durch die umfangreiche „Budgetierung“ keinen Gebrauch gemacht, insoweit entfällt auch die Berichtspflicht in dem jeweils zuständigen Fachausschuss und dem Hauptausschuss.

III.6 Übertragbarkeit (§ 23 GemHVO-Doppik)

Übertragbarkeit bedeutet, dass Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sowie Auszahlungen für Investitionen in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden können. Diese Aufwendungen und Auszahlungen können dann in den Folgejahren über den Planansatz hinaus ergebniswirksam und periodengerecht genutzt werden. Eine Belastung der Ergebnis- oder Finanzrechnung des laufenden Haushaltsjahres ist damit nicht verbunden.

Kraft Gesetzes sind u.a. übertragbar

- Aufwendungen für die Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens und die dazugehörigen Auszahlungen.
- Aufwendungen für die Gewerbesteuerumlage und die dazugehörigen Auszahlungen.
- Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Kraft Vermerkes können

- andere Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, und die dazugehörigen Auszahlungen ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden.

Die Stadtvertretung hat in diesem Rahmen mit der Haushaltssatzung und den Nachtragshaushaltssatzungen die Aufwendungen und die dazu gehörigen Auszahlungen

- für Zuwendungen im Bereich Umweltschutzmaßnahmen in Höhe von 75.000 €,
- die Zuschüsse aus dem Fond Covid 19,
- die Aufwendungen für die internen Leistungsbeziehungen – Unterhaltung- und
- „die zu offenen Verbindlichkeiten gehörenden Auszahlungen (Vorm.AO), deren Aufwand bereits im ablaufenden Jahr rechnungswirksam ist“

für übertragbar erklärt.

Die in der ER und in den TERen ausgewiesenen übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen i.H.v. 5.331 T€ stehen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (4.814 T€) sowie des sonstigen unbeweglichen Vermögens (517 T€) im Folgejahr zur Verfügung. Im Ergebnis wurden diese Aufwendungen damit zu früh im Haushalt bereitgestellt.



In der FR und den TFRen wird als übertragene Ermächtigungen für Auszahlungen ein Wert von insgesamt 28.671 T€ ausgewiesen:

Summe	Bezeichnung	Erläuterung
19.656 T€	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	siehe Punkt III. 10
407 T€	Tilgung von Krediten	Investitionskredite
8.608 T€	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Unterhaltung unbewegliche Vermögen (siehe Punkt III. 9), Bewirtschaftung, Zuwendungen an Personen in und außerhalb von Einrichtungen, Geschäftsaufwendungen, Erstattungen

Dem Anhang ist eine „Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen“ gemäß amtlichem Muster beizufügen und beigelegt worden.

Die Übersicht gliedert sich in die Teile

- I übertragene Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik (und die dazugehörigen Auszahlungen) mit 9.804 T€

und

- II übertragene Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik (für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen) mit 28.671 T€.

Der dem Anhang beigelegte Teil I ist falsch; dort sind ausschließlich Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen darzustellen. Die dort abgebildeten Aufwendungen ohne Auszahlungen aus der internen Leistungsverrechnung sind nicht zahlungswirksam.

Auch der dem Anhang beigelegte Teil II ist falsch; dort sind ausschließlich die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen darzustellen. Die dort abgebildeten Auszahlungen im Zusammenhang mit den übertragenen Aufwendungen sind Bestandteil des Teils I und damit hier nicht auszuweisen.

Von den in 2021 für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln i.H.v. 64.342 T€ wurden 35.531 T€ zahlungswirksam.

Von den 28.812 T€ tatsächlich nicht in Anspruch genommenen Mitteln wurden 19.656 T€ und damit 68,2 % als Ermächtigung in das Jahr 2022 übertragen und stehen dort zusätzlich zum Haushaltsansatz zur Verfügung.

Die Stadt schiebt damit weiterhin Jahr für Jahr eine Bugwelle von gebundenen und in der Planung zum Teil kreditfinanzierten Haushaltsmitteln vor sich her. Ein Abflachen scheint wenig realistisch und ist nach der mittelfristigen Finanzplanung nicht zu erwarten.



III.7 Verpflichtungsermächtigungen (§ 84 GO)

Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren dürfen nur geleistet werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

Der Gesamtbetrag ist in der Haushaltssatzung anzugeben. In den Teilplänen sind die Notwendigkeit und die Höhe zu erläutern.

Die Haushaltssatzung 2021 enthält Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen in künftigen Jahren i.H.v. 39,4 Mio. €. Im Ergebnis hätten damit Aufträge in dieser Höhe für investive Maßnahmen erteilt werden dürfen, die in den folgenden Jahren abzarbeiten gewesen wären.

Im Einzelnen:

Verpflichtungsermächtigungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

Ermächtigung: 1.100.000,00 €

Inanspruchnahme: 0,00 €

Verpflichtungsermächtigungen für bewegliche Vermögensgegenstände

Ermächtigung: 5.418.000,00 €

Inanspruchnahme: 140.012,90 €

Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen

Ermächtigung: 31.514.400,00 €

Inanspruchnahme: 50.000,00 €

Verpflichtungsermächtigungen für 2023 aus 3. NT 2021

Ermächtigungen: 1.320.000,00 €

Im Ergebnis wurden damit von den erteilten Ermächtigungen tatsächlich 190 T€ (0,5%) in Anspruch genommen. Damit wurden auch die Verpflichtungsermächtigungen nicht sachgerecht im Haushalt ausgewiesen.

Zusammen mit den vorgesehenen Investitionsauszahlungen i.H.v. 64,3 Mio. € hätten in 2021 damit Aufträge i.H.v. insgesamt 103,7 Mio. € für das laufende Jahr und die folgenden Jahre erteilt werden dürfen.

Tatsächlich wurden Investitionsmaßnahmen i.H.v. 35,5 Mio. € zahlungswirksam abgewickelt. Damit wurden die Maßnahmen im Ergebnis weiterhin nicht sach- und zeitgerecht und damit wesentlich zu früh in der Haushaltsplanung abgebildet.

III.8 Finanzausgleichsrückstellung (§ 23 Ziffer 8 GemHVO-Doppik)

Eine Finanzausgleichsrückstellung darf gebildet werden, wenn durch erwartete Mehraufwendungen bei den Umlagen aufgrund von überdurchschnittlich hoher Gewerbesteuererträge ohne diese Mittel ein Fehlbedarf im Ergebnisplan erwartet wird.



Der Finanzausgleichsrückstellung wurde in 2019 ein Betrag in Höhe von 10.132.000,00 € zugeführt.

Für das Jahr 2020 war eine Herabsetzung bzw. Auflösung der Finanzausgleichsrückstellung i.H.v. 10.132.000,00 € aufgrund des prognostizierten Fehlbedarfs geplant.

Tatsächlich ist eine Auflösung bzw. Herabsetzung der Rückstellung in 2020 nicht erfolgt. Am Ende des Jahres 2020 hatte die Finanzausgleichsrückstellung damit weiterhin einen Bestand von 10.132.000,00 €; deren Herabsetzung jetzt verspätet im JA 2021 erfolgt ist.

Im Rahmen der Aufstellung des 3. Nachtragshaushaltes 2021 wurde zwischen der Verwaltung und dem RPA die Berechnungsmethode erörtert und eine Grundlage für die zukünftige Ermittlung der Rückstellung geschaffen.

Als Zuführung zur Rückstellung wurde im 3. Nachtragshaushalt 2021 ein Betrag in Höhe von 14.249.600,00 € vorgesehen.

Im Rahmen des Jahresabschlusses wurden auf Grundlage der Jahreswerte gegenüber dem Ansatz 1.852.600,00 € mehr zugeführt, insgesamt 16.102.200,00 €.

Der Bestand der Finanzausgleichsrückstellung am Ende des Jahres 2021 betrug 16.102.200,00 €.

III.9 Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens (§ 10 GemHVO-Doppik)

Hochbau

Mit dem Grundhaushalt 2020/2021 wurden erstmalig die Aufwendungen für den Bauunterhalt der Gebäude im Wesentlichen zentral im Budget des Amtes für Gebäudewirtschaft veranschlagt und über eine interne Leistungsverrechnung mit den betroffenen Teilplänen abgerechnet.

Die Haushaltsmittel für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen im Hochbau wurden auf den folgenden zwei Konten ausgewiesen:

Konto	fortgeschriebener Ansatz 2021	Ergebnis 2021	Differenz	Umsetzungsgrad
521100 (Gebäude)	11.141.235,27 €	5.436.245,01 €	5.704.990,26 €	48,79 %
521120 (Außenanlagen)	1.453.082,77 €	1.036.534,39 €	416.548,38 €	71,33 %
Summe	12.594.318,04	6.472.779,40	6.121.538,64	51,39 %

In der Summe wurden damit 6.473 T€ für die Unterhaltung der Hochbauten aufgewendet. Dieses entspricht bei einem aktivierten Gebäudebestand von 219.790 T€ einer Unterhaltungsquote von 2,9 %.



Im Ergebnis wurden von den für Unterhaltungsmaßnahmen vorgesehenen Haushaltsmitteln etwas mehr als die Hälfte ergebniswirksam verwendet.

Nicht umgesetzte Maßnahmen waren insbesondere

- 1.018 T€ Rathaus, Sanierung Plenarsaal
- 250 T€ P+R Anlage Garstedt, Decke, Böden, Beleuchtung

Von den nicht verwendeten Aufwendungen wurden 4.814 T€ als Ermächtigung in das Haushaltsjahr 2022 übertragen. Zusammen mit dem Planansatz 2022 von 6.602 T€ stehen damit 11.416 T€ für Maßnahmen zur Unterhaltung der baulichen Anlagen im Hochbau für 2022 zur Verfügung.

Periodenvergleich

Konto	2018 Ist	2019 Ist	2020 Ist	2021 Ist	2022 (Plan)
521100 (Gebäude)	5.733 T€	5.803 T€	6.721 T€	5.436 T€	10.380 T€
521120 (Außenanlagen)	534 T€	543 T€	679 T€	1.037 T€	1.036 T€
Summe	6.267 T€	6.346 T€	7.400 T€	6.473 T€	11.416 T€
Umsetzungsquote	77,4 %	66,0 %	58,0 %	51,4 %	?

Im Durchschnitt der Jahre 2018-2021 wurden jährlich 6.622 T€ an Aufwendungen für den Hochbauunterhalt in den JAen ausgewiesen.

Die Umsetzungsquote der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ist im gleichen Zeitraum von 77,4 % auf 51,4 % stetig gesunken.

Parallelen im Vergleich zur Investitionsquote (siehe Punkt III.10) im Zusammenhang mit den Auszahlungen für investive Maßnahmen sind erkennbar.

Auch hier lässt sich feststellen, dass die Haushaltsmittel zu früh und zu hoch in den Haushalt eingeplant worden sind und stetig steigende übertragene Ermächtigungen zu einer Bugwelle geführt haben.

Die zur Verfügung stehenden Ressourcen zur Abarbeitung sind endlich und lassen ein „Mehr“ offensichtlich nicht zu.

Um einen qualitativ hohen Bauunterhalt sicherzustellen, reicht die Bereitstellung von entsprechenden Haushaltsmitteln oftmals nicht aus, insbesondere dann nicht, wenn die internen und externen Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Maßnahmen aus den unterschiedlichsten Gründen nicht gegeben sind.

Geld ist in diesen Fällen einfach nicht alles.

Die Planungsgrundsätze, wonach die Aufwendungen in ihrer errechneten bzw. sorgfältig geschätzten Höhe zu veranschlagen sind, wurden auch hier nicht ausreichend beachtet.

In diesem Zusammenhang gilt auch, dass nicht alle Ermächtigungen, die rechtlich übertragen werden können auch tatsächlich übertragen werden müssen.

Infrastruktur

Bei der Unterhaltung des Infrastrukturvermögens sind die Aufwendungen für den Bauunterhalt bei den einzelnen Teilplänen veranschlagt. Eine Zentralisierung ist hierfür nicht erfolgt und auch nicht vorgesehen.



Konto	Fortgeschriebener Ansatz 2021	Ergebnis 2021	Rest	Umsetzungsgrad
52210	7.524.958,92 €	6.575.658,82 €	949.300,10 €	87,38 %
522101	434.084,04 €	394.178,53 €	39.905,51 €	91,81 %
Summe	7.959.042,96 €	6.969.837,35 €	989.205,61 €	87,57 %

In der Summe wurden damit 6.970 T€ für die Unterhaltung der Infrastruktur aufgewendet. Dieses entspricht bei einem aktivierten Infrastrukturvermögen von 144.210 T€ einer Unterhaltungsquote von 4,8 %.

Nicht umgesetzte Maßnahmen waren insbesondere

- 350 T€ Parkraumbewirtschaftung
- 350 T€ Verschiebung von Unterhaltungsmaßnahmen im öffentlichen Grün

Die bereitgestellten Haushaltsmittel wurden nicht im vollen Umfange ergebniswirksam. Von den nicht verwendeten Haushaltsmitteln i.H.v. 989 T€ wurden 517 T€ als Ermächtigung in das nächste Haushaltsjahr übertragen und stehen dort zusammen mit dem Planansatz 2022 von 7.794 T€ haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Nach den Planungsgrundsätzen sind die Aufwendungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Soweit sie nicht errechenbar sind, sind sie sorgfältig zu schätzen.

Obwohl fast eine Mio. € nicht zahlungswirksam geworden ist, kann bei den Abweichungen zu den fortgeschriebenen Ansätzen von einer Planung in diesem Sinne im Wesentlichen ausgegangen werden.

Periodenvergleich

Konto	2018 Ist	2019 Ist	2020 Ist	2021 Ist	2022 (Plan)
522100	6.491 T€	7.496 T€	6.572 T€	6.576 T€	7.481 T€
522101	287 T€	304 T€	377 T€	394 T€	313 T€
Summe	6.778 T€	7.800 T€	6.949 T€	6.970 T€	7.794 T€
Umsetzungsquote	87,6 %	93,4 %	89,1 %	87,6 %	?

Im Durchschnitt der Jahre 2018-2021 wurden jährlich 7.124 T€ für die Unterhaltung des Infrastrukturvermögens in den JAen ausgewiesen.

Die Umsetzungsquote der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel liegt im gleichen Zeitraum verhältnismäßig konstant bei um die 90 %.

III.10 Erhebliche Investitionen (§ 12 GemHVO-Doppik)

Das Gemeindehaushaltsrecht hat besondere Regelungen im Zusammenhang mit „erheblichen“ Investitionen getroffen. Die „Erheblichkeit“ wurde durch die Stadtvertretung abgestellt auf einzelne Investitionsmaßnahmen ab 100.000 €.



Diese erheblichen Investitionen sind

- im Teilfinanzplan jeweils als Einzelmaßnahmen auszuweisen und
- im Vorbericht als geplante Maßnahmen, einschließlich der finanziellen Auswirkungen hieraus für die Folgejahre, darzustellen.

Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, besteht die Pflicht, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Kostenvergleich die wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.

Entsprechende Kostenvergleiche in diesem Sinne waren auch nicht Teil der Beschlussfassung zum Grundhaushalt 2021 und zu den drei Nachträgen.

Baumaßnahmen sollen erst veranschlagt werden, wenn detaillierte Unterlagen und Berechnungen (HU-Bau) vorliegen. Zu den Unterlagen gehören auch Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung hervorgeht, sowie entsprechende Bauzeitenpläne.

Bei unvollständiger Vorlage der Unterlagen sind die Auszahlungen mit einem Sperrvermerk zu versehen, über dessen Aufhebung die Stadtvertretung nach Vorliegen der Unterlagen entscheidet.

Die Unterlagen lagen größtenteils vor und enthielten die geforderten Vorgaben.

Das MILIG hat in seinem Erlass zur 2. Nachtragshaushaltssatzung 2021 eine Umsetzungsquote zu den geplanten Investitionen von mindestens 60 % angemahnt und anderenfalls „gezwungenermaßen weitergehende kommunalaufsichtliche Maßnahmen stark in Betracht gezogen“.

Als Ergebnis daraus wurde für 2021 ein 3. NT erlassen und damit der Haushaltsansatz für die Auszahlungen für Baumaßnahmen gegenüber dem 2. NT von 44.548 T€ um 19.576 T€ (44 %) auf nunmehr 24.792 T€ verringert.

Jahresergebnis der investiven Auszahlungen

Konto	Fortgeschriebener Ansatz 2021 In €	Ergebnis 2021 in €	Vergleich in €	Umset- zungs-grad in %
781X / Zuwendun- gen	6.258.693,91	1.371.009,69	4.887.684,22	22,9
782X / Grundstü- cke / Gebäude	4.049.841,33	1.116.727,85	2.933.113,48	25,6
783X / unbewegli- ches Vermögen	15.394.315,32	11.038.392,93	4.355.922,39	71,7
785X / Baumaß- nahmen	38.639.312,88	22.004.375,13	16.634.937,75	43,1
Summe	64.342.163,44	35.530.506,60	28.811.657,84	55,2

Von den 64.342 T€ über den fortgeschriebenen Ansatz (Haushaltsansatz, übertragene Ermächtigungen) geplanten Investitionsauszahlungen wurden 35.531 T€ ausgezahlt, mithin eine Investitionsquote von 55,2 %. Im Ergebnis wurde damit rd. die Hälfte des geplanten Investitionsvolumens realisiert. Die vom MILIG angemahnte Quote wird damit nicht erreicht.



Insbesondere die folgenden Maßnahmen haben zu diesem Ergebnis beigetragen:

Maßnahmen	Fortgeschriebener Ansatz in €	Ist in €	„Reste“ in € und in %
OGGS Glashütte–Süd	2.555.351,64	1.720.812,16	834.439,48 32,7
GS Harksheide Nord/Mensa	233.154,77	164.182,23	68.972,54 29,6
Grundschulen, Auszahlungen Tiefbau	814.601,69	479.806,20	334.495,49 41,1
Gymnasien, Auszahlungen Hochbau	152.174,75	0,00	152.174,74 100,0
Anbau Schulzentrum Nord	751.131,35	259.412,50	491.718,85 65,5
Neubau Schulzentrum Süd, Anteil Lise-Meitner-Gymnasium	1.062.207,80	156.792,12	905.415,68 85,2
Gesamtschulen Auszahlungen Hochbau	871.347,66	207.405,60	663.942,06 76,2
Neubau Schulzentrum Süd, Anteil Schule Ossenmoorpark	1.062.207,80	156.792,18	905.415,62 85,2
Büchereien, Bildungshaus	1.398.752,89	694.460,72	704.292,17 50,4
Neubau Obdachlosenunterkunft Langenharmer Weg	1.466.950,45	734.869,46	732.080,99 49,9
Neubau von Obdachlosenunterkünften Harkshörner Weg, Buschweg, Lawaetzstraße	7.909.100,40	3.794.045,56	4.115.054,84 52,0
Neubau Krippenhaus Buchenweg, Kita Sternschnuppe	3.511.014,02	2.338.259,12	1.172.754,90 33,4
Neubau Sportlerheim Lawaetzstraße	456.062,11	229.356,01	226.706,10 49,7
Kanalinstandsetzung	151.317,41	1.315,54	150.001,87 99,1
Regenwasserkanäle	372.788,63	121.718,88	251.069,77 67,3
Ausbau Tannenallee	75.000,00	0,00	75.000,00 100,0
Knoten Ochsenzoller Str./Berliner Allee	202.934,21	11.763,41	191.170,80 94,0
Knoten Achternfelde/Ochsenzoller Str.	904.136,00	498.913,43	405.222,57 44,8
Ausbau Buckhörner Moor	625.000,00	392.796,18	232.203,82 37,2
Gemeindestraßen Auszahlungen TB	609.694,42	318.319,28	291.375,14 47,8
Parkeinrichtungen für Fahrzeuge, Hochbaumaßnahmen	589.841,62	0,00	589.841,62 100,0
ÖPNV Auszahlungen Tiefbau	488.511,99	78.870,30	409.641,69 83,9
Bau Moorbekpark	631.354,74	365.485,06	265.869,68 42,1



Bei diesen Abweichungen zu den fortgeschriebenen Ansätzen kann von einer realistischen Planung für die Abwicklung der Maßnahmen nicht mehr ausgegangen werden. Die Planungsgrundsätze, wonach Auszahlungen in Höhe der voraussichtlich zu leistenden Beträge zu veranschlagen sind und diese sorgfältig zu schätzen sind, soweit sie nicht errechenbar sind, werden nicht ausreichend umgesetzt.

Periodenvergleich

Konto	2018 Ist in €	2019 Ist in €	2020 Ist in €	2021 Ist in €	2022 (Plan) T€
781X Zuwendungen	638.669,88	1.386.198,32	3.209.340,92	4.887.684,22	5.250
782X Grundstücke	512.039,02	756.112,42	2.346.489,41	2.933.113,48	1.281
783X Bewegliches AV	4.015.477,84	9.344.680,59	6.998.603,21	4.355.922,39	10.694
784X Finanzanlagen	19.500,00	250.000,00	100.000,00	0,00	0
785X Baumaßnahmen	14.399.134,89	16.452.397,17	20.414.941,82	16.634.937,75	38.044
Ergebnis	19.584.821,63	28.189.388,50	33.069.375,36	35.530.505,60	?
Fortg. Ansatz	46.761.756,31	70.882.633,81	89.967.189,44	64.342.163,44	55.269
Umsetzungsquote	41,9 %	39,8 %	36,8 %	55,2 %	?

Im Durchschnitt der Jahre 2018-2021 wurden jährlich 29.093 T€ an tatsächlichen Auszahlungen für Investitionen im JA ausgewiesen.

Die Umsetzungsquote der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel liegt im gleichen Zeitraum im Durchschnitt bei 43,4 %.

Im Durchschnitt der letzten vier Haushaltsjahre wurde weniger als die Hälfte der über den fortgeschriebenen Ansatz geplanten Investitionsauszahlungen tatsächlich zahlungswirksam.

Die zur Verfügung stehenden Ressourcen sind auch zur Abarbeitung der Investitionen endlich und lassen ein „Mehr“ offensichtlich nicht zu.

Um sicherzustellen, dass Objekte auch tatsächlich gebaut werden, reicht die Bereitstellung von entsprechenden Haushaltsmittel oftmals nicht aus, insbesondere dann nicht, wenn die Rahmenbedingungen für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen aus den unterschiedlichsten Gründen nicht gegeben sind.

Geld ist auch in diesen Fällen einfach nicht alles.



III.11 Vermögen (§ 88 GO)

Die Stadt darf Vermögen nur veräußern, wenn das Vermögen zur Aufgabenerfüllung in absehbarer Zeit nicht gebraucht wird. Soll das Vermögen veräußert werden, ist es beim Umlaufvermögen als Vorräte auszuweisen. Dem Anlagevermögen sind nur Vermögensgegenstände zuzuordnen, die dauernd dem Geschäftsbetrieb dienen.

In der Finanzrechnung wurden aus der Veräußerung von Vermögen folgende Einzahlungen ausgewiesen:

Bezeichnung	fortgeschriebener Ansatz in €	Ist-Ergebnis in €	Abweichung in €
682X Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	1.000,00	528.566,04	+527.566,04
683 Veräußerung von beweglichen Anlagevermögen	218.200,00	340.490,00	+122.290,00
Summe	219.200,00	869.229,74	649.856,04

Im Ergebnis wurde fast das Vierfache an Einzahlungen aus der Veräußerung des Vermögens (Grundstücke für Verkehrsflächen [B-Plan], verschiedene Restflächen von Verkehrsflächen an Anlieger) ausgewiesen als geplant.

Auch hierzu muss festgestellt werden, dass die Planungsgrundsätze nicht ausreichend Beachtung gefunden haben.

Die Umgliederung innerhalb der Bilanz der zum Verkauf bestimmter Vermögensgegenstände vom Anlagevermögen (z. B. Fahrzeuge, Grundstücke) in das Umlaufvermögen ist nicht erfolgt.

III.12 Kredite (§ 85 GO)

Die Stadt darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre -Grundsatz der Einnahmebeschaffung-.

Schulden sind damit nur ausnahmsweise zulässig und dürfen nicht zum „normalen Finanzierungsinstrument“ der Kommune werden.

Sie dürfen nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

Der in der Haushaltssatzung festgelegte Gesamtbetrag steht unter dem Genehmigungsvorbehalt der KAB. Die Aufsichtsbehörde hat den in der Haushaltssatzung und der 1.Nachtragssatzung ausgewiesenen Gesamtbetrag für 2021 als genehmigungsfrei eingestuft.

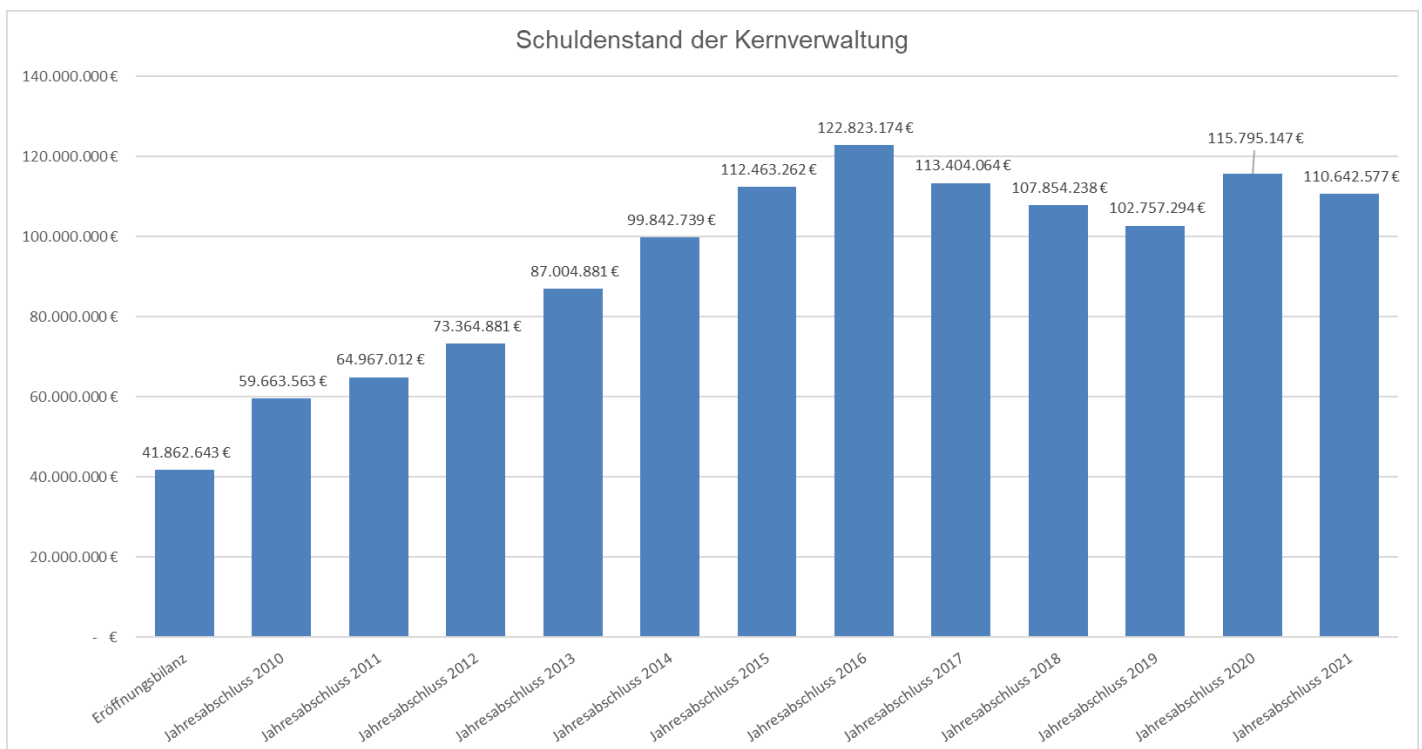
Eine Art „Schuldenbremse“ für den kommunalen Bereich ergibt sich aus der dauernden Leistungsfähigkeit.

Eine in diesem Rahmen von der Stadtvertretung als Selbstbindung festgelegte Schuldenbremse wäre empfehlenswert.



Ergebnisplan	Grundhaus- halt 2021 (GHH)	1. NT 2021	2. NT 2021	3. NT 2021	Veränderung 3. NT zum GHH
Gesamtbetrag der Kre- dite für Investitionen und Investitionsförde- rungsmaßnahmen	40.000.000	65.000.000	0,00	0,00	-40.000.000

Im Ergebnis enthält die Haushaltssatzung 2021 damit keine Kredtermächtigung. Ein Vortrag der Ermächtigung aus dem Vorjahr ist nicht erfolgt, so dass eine Ermächtigung für die Aufnahme von Krediten für das Haushaltsjahr 2021 nicht vorliegt und Kredite tatsächlich auch nicht aufgenommen worden sind.



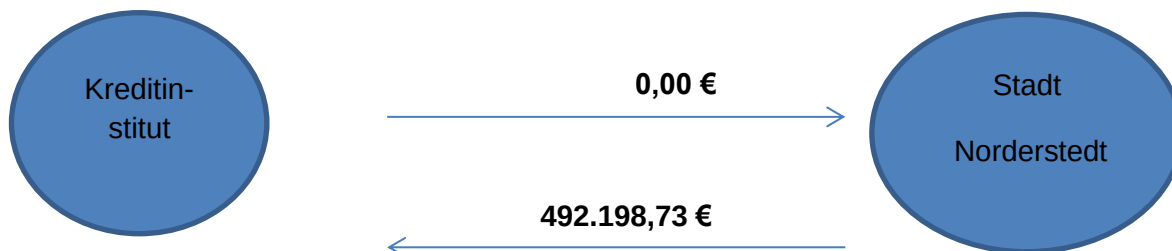
Für den JA 2021 ergibt sich bei keiner Kreditaufnahme und einer Tilgung von 6.676.769,80 € (Valutabasis) eine negative Nettoneuverschuldung in Höhe der geleisteten Tilgung.

Nach drei Haushaltsjahren mit einer Nettotilgung und einer signifikanten Nettoneuverschuldung in 2020, ist für 2021 erneut eine negative Nettoneuverschuldung zu verzeichnen.

Die weiteren Verbindlichkeiten, insbesondere die Kredite der Treuhandvermögen sind im Bilanzposten P. 4 -Verbindlichkeiten- und im Verbindlichkeitspiegel zum Anhang dokumentiert.

Die Stadt hat einen Teil ihres Kreditportfolios mit Ermächtigung der Stadtvertretung in 2012 mit einem Payer Swap (Austausch von fixen und variablen Zahlungsflüssen) abgesichert.

Aus diesem Payer-Swap wurden in 2021 keine Erträge aber Aufwendungen i.H.v. 492 T€ ausgewiesen. Für die abgesicherten Kredite wurden erneut keine Zinsen berechnet, insoweit erfolgte auch keine Erstattung im Rahmen des „Zinstausches“.



III.13 Inventur (§§ 37, 38 GemHVO-Doppik)

Die Stadt hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben. Hierbei ist für körperliche Vermögensgegenstände mindestens alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Hierzu findet nach den Vorgaben der Oberbürgermeisterin im Rahmen der DA eine permanente Inventur Anwendung, so dass sich die körperliche Aufnahme der Bestände entsprechend den betrieblichen Bedürfnissen über das ganze Jahr verteilt.

Das RPA hat bereits frühzeitig auf die Verpflichtung zur körperlichen Bestandsaufnahme hingewiesen und um Vorlage des Inventursachplanes gebeten.

Hierzu wurde in den bisherigen SBen ausführlich berichtet.

Für die JAe ist es, um ein realistisches und aktuelles Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt zu schaffen, erforderlich, am Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände bei laufender Geschäftstätigkeit zum Bilanzstichtag zu erfassen und zu bewerten.

Ein JA, bei dem die korrekte Erfassung des Vermögens und der Schulden aus Zeit-, Kapazitäts- oder Kostengründen nicht, nur lückenhaft oder oberflächlich durchgeführt wurde, widerspricht dieser Verpflichtung. Der JA leidet dann in diesen Fällen an einem qualitativ wesentlichen Mangel.

Im Jahr 2019 wurde damit begonnen erste Inventurhandlungen in Form von körperlichen Bestandsaufnahmen zur Erfassung des physisch vorhandenen Anlage- und Umlaufvermögens durchzuführen. Diese Bestandsaufnahmen wurden in 2020 fortgesetzt und sollen nach Angaben im JA in 2021 zum Abschluss gebracht worden sein.

Die Inventurrichtlinie wurde überarbeitet und im November 2019 rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft gesetzt. Ein Inventurzeitplan der gewährleisten soll, dass mindestens alle drei Jahre jeder Vermögensgegenstand einmal erfasst wurde, liegt vor. Dieser sieht eine vollständige Einbeziehung aller Objekte bis zum 31.12.2021 vor, so dass ab 2022 mit dem neuen Zyklus begonnen werden muss.



Die bisher durchgeführten Bestandsaufnahmen sind von der Quantität und der Qualität (noch) nicht ausreichend geeignet um die rechtliche Verpflichtung zu erfüllen:

- Vorräte werden bei den körperlichen Bestandsaufnahmen grundsätzlich nicht erfasst, als solche nicht ausgewiesen und im Umlaufvermögen nicht aktiviert
- Eine körperliche Bestandsaufnahme der EDV-Ausstattung, insbesondere im Rathaus, ist in diesem Drei-Jahres-Zyklus nur unvollständig erfolgt

III.14 Treuhandvermögen

Die Stadt Norderstedt tritt aufgrund verschiedener Treuhandverträge als Treugeber auf.

Die Eigengesellschaften MeNo und EgNo verwalten verschiedene Vermögenswerte für die Stadt:

- Kulturwerk am See -KaS- (MeNo)
- Nordport (EgNo)
- Frederikspark (EgNo)
- Ulzburger Straße (EgNo)
- Strategische Flächensicherung (EgNo)
- Schmuggelstieg (EgNo)

Das wirtschaftliche Eigentum an diesen Treuhandvermögen liegt bei der Stadt Norderstedt, insoweit besteht eine Bilanzierungspflicht. Die „Aktiva“ und „Passiva“ der Treuhandvermögen und damit die Vermögenswerte und Schulden sind bei den einzelnen Bilanzposten in der Bilanz auszuweisen. Die auf den JA bezogenen Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit den Treuhandvermögen sind in der ER und der FR sowie den Teilrechnungen abzubilden. Die Werte müssen aus den Buchhaltungen der Treuneher in das Rechnungswesen der Stadt übergeleitet und für den JA aufbereitet werden.

Ergänzend wurden die Vermögenswerte einer Erbschaft, die die Stadt angenommen hat und die von einem Testamentsvollstrecker für die Stadt verwaltet wird, ebenfalls als Treuhandvermögen ausgewiesen.

Teilrechnungen

Die von den Eigengesellschaften verwalteten und die im Zusammenhang mit der Erbschaft gebildeten Treuhandvermögen werden zusammen im Teilplan 573113 abgebildet.

TER (Werte in €)

Teilplan	Bezeichnung	Ist 2020	Fortgeschr. Ansatz 2021	Ist 2021	Vergleich Ist/Plan	Vergleich Vorjahr
573113	Treuhandvermögen	-1.309.595,33	+2.547.500,00	+2.912.963,00	+365.464,00	+4.222.558,33



Im Ergebnis ist ein um 365 T€ höherer Deckungsbeitrag als geplant und ein um 4.223 T€ besserer Abschluss als im Vorjahr ausgewiesen. Dieses resultiert aus Erträgen durch den Verkauf von Grundstücken.

TFR (Werte in €)

Teilplan	Bezeichnung	Ist 2020	Fortgesch. Ansatz 2021	Ist 2021	Vergleich Ist/Plan	Vergleich Vorjahr
573113	Treuhandvermögen	+13.934.114,38	0,00	-10.955.982,36	-10.955.982,36	-24.890.096,74

Per Saldo werden 10.956 T€ an ungeplanten Auszahlungen und ein um 24.890 T€ schlechteres Finanzergebnis gegenüber dem Vorjahr ausgewiesen. Das Finanzergebnis ist im Wesentlichen geprägt von einer hier ausgewiesenen Kredittilgung für das Treuhandvermögen Frederikspark.

Ergebnisrechnung / Finanzrechnung

Die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit den von den Eigengesellschaften verwalteten Treuhandvermögen wurden in der Ergebnis- und in der Finanzplanung mit einem aus den „Wirtschaftsplänen“ abgeleiteten Wert berücksichtigt.

Die Erträge werden als „Kostenerstattungen“ und die Aufwendungen als „Erstattung für Aufwendungen an Dritte“ saldiert im JA abgebildet. Damit werden die Treuhandvermögen fälschlicherweise als „Dritte“, also als Externe, im JA dargestellt.

Diese praktizierten Verfahrensweisen entsprechen nicht den für öffentliche Haushalte zwingend anzuwendenden Zuordnungsvorschriften und Planungsgrundsätzen.

Werte im JA

Jahresabschluss	fortgeschriebener Ansatz in €	Ist in €	Abweichung in €
Ergebnisrechnung			
Erträge	2.627.900,00	3.966.304,10	+1.338.404,10
Aufwendungen	80.400,00	1.053.340,18	-972.940,18
Saldo	+2.547.500,00	+2.912.963,92	+365.463,92
Finanzrechnung			
Einzahlungen	0,00	3.975.857,68	+3.975.857,68
Auszahlungen	0,00	15.013.713,19	-15.013.713,19
Saldo	0,00	-11.037.855,51	-11.037.855,51



In der ER wurden in der Summe bei 3.966 T€ an Erträgen und 1.053 T€ an Aufwendungen saldiert 2.913 T€ aus den Treuhandvermögen ausgewiesen. Damit wurde ein Deckungsbetrag generiert. Dieser verbessert das ohnehin gute Jahresergebnis um fast 3 Mio. €.

In den für die Treuhandvermögen bei den Treunehmern geführten Rechnungswesen sind auf den verschiedenen Buchungskonten für die „laufende Tätigkeit“ in der Summe 5.814 T€ an Einnahmen und 11.963 T€ an Ausgaben ausgewiesen. Diese wurden so in den JA der Stadt nicht übergeleitet und dort auch nicht transparent abgebildet.

In der FR wurden insgesamt bei saldierten Werten i.H.v. 3.976 T€ an Einzahlungen und 15.014 T€ an Auszahlungen und damit in der Summe 11.038 T€ als ein Mehr an Abflüssen an liquiden Mittel für die Treuhandvermögen ausgewiesen, d.h. das Finanzergebnis im JA wird zusätzlich mit 11 Mio. € aus den Treuhandvermögen belastet.

In den für die Treuhandvermögen bei den Treunehmern geführten Rechnungswesen abgewickelten Einzahlungen und Auszahlungen, insbesondere für die Investitionstätigkeit und die Finanzierungstätigkeit, wurden nicht in die Finanzrechnung des JAes übergeleitet und dort transparent abgebildet.

Von den Aufwendungen wurden 973 T€ und von den Auszahlungen 14.907 T€ ohne einen entsprechenden Planansatz geleistet.

Rechtlich handelt es sich hierbei um außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nach § 82 GO unter dem Genehmigungsvorbehalt der Stadtvertretung stehen. Mit § 4 Haushaltssatzung hat die Stadtvertretung ihre Zustimmung nach § 82 GO für die Treuhandbereiche grundsätzlich erteilt. Die Verwaltung wurde jedoch verpflichtet über die Planabweichungen im nichtöffentlichen Teil des Hauptausschusses zu berichten.

Die Oberbürgermeisterin hat am 24.05.2022 in der Stadtvertretung über außerplanmäßige Aufwendungen 2021 der Treuhandbereiche i.H.v. insgesamt 973 T€ berichtet.

Über die fast 15 Mio.€ überplanmäßigen Auszahlungen 2021 ist kein Bericht erstattet worden.

Liquide Mittel

Zwischenzeitlich sind die liquiden Mittel der Treuhandvermögen in den Tagesabschluss der Stadt über entsprechende Zahlwege eingebunden und werden beim Bilanzposten Liquide Mittel zum Bilanzstichtag aktiviert.

In der Summe weisen die Bestände auf den Zahlungsverkehrskonten der Treuhandvermögen zum Bilanzstichtag einen negativen Bestand von 11.043 T€ aus. Dieser ist insbesondere durch die Tilgung einer Kreditverbindlichkeit beim Treuhandvermögen Frederikspark bedingt.

Bilanz

In der Bilanz werden aus den Treuhandvermögen Aktiva i.H.v. 60.045 T€ und Passiva i.H.v. 82.927 T€ ausgewiesen.



In den für die Treuhandvermögen bei den Treunehmern geführten Rechnungswesen werden in der Summe Bilanzwerte in Aktiva und Passiva von insgesamt 83.880 T€ dargestellt.

Eine Überleitung der Bestandskonten der Treuhandvermögen in den Jahresabschluss der Stadt findet nicht statt. Die Werte werden manuell ermittelt und händisch über das Haushaltsverfahren in den JA eingebucht.

Dieses Verfahren ist ineffizient, wenig transparent und mit einem großen Fehlerrisiko behaftet.

Anhang

Im Anhang wird zu verschiedenen Posten der Bilanz und der ER zum Treuhandvermögen berichtet:

Posten	Bericht
fertige Erzeugnisse und Waren	Verkauf bestimmte Grundstücke
Liquide Mittel	Von Treunehmern verwaltete Bankbestände
Verbindlichkeiten aus Kassenkredite	Kassenkredit „strategische Flächensicherung“
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	übrige Bereiche „THB Nordport“

Lagebericht

Die Oberbürgermeisterin geht in ihrem Lagebericht unter den Punkten

- Entwicklung der Verschuldung
- Treuhandbereiche/Grundstücksentwicklung

erstmals auf die Treuhandvermögen ein.

Fazit

Durch die saldierte Darstellung der Treuhandvermögen in der Haushaltsplanung und im Rechnungswesen der Stadt finden die geplanten und tatsächlichen Erträge und Aufwendungen und die Einzahlungen und Auszahlungen keine ausreichende Berücksichtigung in der Haushaltsplanung, im Haushaltsvollzug und im JA.

Die Treuhandvermögen werden intransparent im Rechnungswesen abgebildet. Die Stadtvertretung kann ihr Budgetrecht dabei nur eingeschränkt ausüben.

Eine Beratung und Beschlussfassung zu den im Rahmen der Treuhandvermögen in den Wirtschaftsplänen der Treuhandvermögen ausgewiesenen städtischen Mittel erfolgt durch die Stadtvertretung nicht.



Damit werden insbesondere die allgemeinen Planungsgrundsätze (§ 10 GemHVO-Doppik) und die Vorgaben zur Bewirtschaftung und Überwachung der Haushaltsmittel (§ 28 GemHVO-Doppik) nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt.

Das MILIG hat in seinen Schreiben zum Jahresabschluss 2020/21 die Treuhandvermögen thematisiert und u.a. Folgendes ausgeführt:

„Auffällig ist, dass ein bedeutender Anteil der besonderen Umstände auf Beziehungen der Stadt zu ihren Treuhandbereichen Nordport, Frederikspark, Strategische Flächensicherung, Ulzburger Straße, und Schmuggelstieg, welche von der Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH treuhänderisch verwaltet werden, zurückzuführen ist. Unabhängig davon, ob eine Korrektur des Jahresabschlusses 2020 erforderlich ist, gilt es für die Stadt Norderstedt die in Rede stehenden Beziehungen zu den Treuhandvermögen sowie der Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH zeitnah zu ordnen. Hierbei könnte ggf. auch durch eine Wiedereingliederung in den Kernhaushalt der Stadt ein Gewinn an Transparenz erreicht werden. ...“

III.15 Spenden (§ 76 Abs. 4 GO)

Die Stadt darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich der Oberbürgermeisterin. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet nach den Bestimmungen in der Hauptsatzung bis zu einem Wert von 25.000 € die Oberbürgermeisterin, darüber hinaus die Stadtvertretung.

Nach den Satzungen für Sondervermögen der Stadt Norderstedt für die Kameradschaftspflege entscheidet bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € der Wehrvorstand über die Annahme der Spenden.

Nach der Dokumentation wurden verschiedene Einzelspenden (Sach- und Geldspenden) mit einem Gesamtwert von rd. 92 T€ angenommen.

Sämtliche Spenden liegen unterhalb dieser Wertgrenzen und damit in der Zuständigkeit des Wehrvorstandes bzw. der Oberbürgermeisterin.

Die Oberbürgermeisterin hat zu den Spenden bis 25 T€ jährlich einen Bericht, in welchem die Gelder, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind, zu erstellen und diesen der Stadtvertretung zuzuleiten.

Bis zum Abschluss der Prüfung ist die Oberbürgermeisterin ihrer Berichtspflicht für 2021 noch nicht nachgekommen.

Vermögensgegenstände (Wert über 150 € netto), die aus einer Spende, Schenkung oder ähnlicher Zuwendung hervorgehen, sind zu aktivieren und die Spende als Sonderposten zu passivieren. Dieses ist grundsätzlich erfolgt.



III.16 Verfügungsmittel (§ 13 GemHVO-Doppik)

Verfügungsmittel sind definiert als Mittel, die der Oberbürgermeisterin für dienstliche Zwecke, für die keine zweckbezogenen Aufwendungen veranschlagt sind, zur Verfügung stehen.

Diese können im Haushalt in angemessener Höhe bereitgestellt werden. Die Stadtvertretung hat der Oberbürgermeisterin in diesem Rahmen Mittel i. H. v. 12.300 € zur Verfügung gestellt, davon hat diese 4.907,91 € in Anspruch genommen.

Die Mittel wurden im Rahmen der rechtlichen Vorgaben verwendet.

III.17 Internes Kontrollsystem (IKS)

Ein systematisches und leistungsfähiges Risikomanagement ist unverzichtbare Grundlage kommunaler Steuerung. Das IKS ist ein wichtiger Bestandteil daran.

Es besteht aus systematisch gestalteten organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen zur Einhaltung von Richtlinien und zur Abwehr von Schäden, die durch eigenes Personal oder böswillige Dritte verursacht werden können. Die Maßnahmen beruhen auf technischen und organisatorischen Prinzipien. Das IKS betrachtet insbesondere Risiken, die sich aus dem Prozess ergeben. Als Maßnahmen zur Verbesserung des IKS kommen demzufolge der Erlass von DAen oder sonstige Regelungen und die Schulung und die Kontrolle der Einhaltung sowie die Anpassung der IT-gestützten Prozesse in Frage.

Das IKS soll dazu beitragen, die Ziele (u.a. Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit) nachhaltig zu erreichen.

Im Zusammenhang mit der Umstellung auf die Doppik war und ist es immer noch erforderlich, das vorhandene IKS zu aktualisieren und an die Bedürfnisse der Doppik anzupassen.

Eine Weiterentwicklung des IKS ist insbesondere durch eine Aktivierungsrichtlinie, ein Vertragsregister, ein Verfahrensregister u.ä. bisher nicht erfolgt.

Auch ausreichende Regelungen zum Forderungs- und Liquiditätsmanagement fehlen weiterhin. Es ist damit weiterhin nicht gewährleistet, dass die Forderungen vollständig erfasst, geltend gemacht und beigetrieben werden. Die Anpassung der Prozesse hierzu steht immer noch aus.

Damit werden dokumentierte Vorgaben zum einheitlichen und richtigen Verwaltungshandeln nicht im angemessenen und erforderlichen Umfang getroffen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind damit weiterhin nicht in allen Teilen in die Lage versetzt, rechtskonform zu handeln und z.B. die bilanzierungspflichtigen Sachverhalte richtig und einheitlich auszuweisen.

Eine flächendeckende Prozessanalyse verbunden mit der Bewertung des Risikopotentials und der Identifikation von Risiken ist bisher ebenso nicht erfolgt.

Die „Einführung eines Risikomanagements“ ist Teil der Beschlussfassung zur Finanzkontrolle.



Die Verwaltung hat zur Umsetzung folgenden Sachstand mitgeteilt:

Für dieses Thema gibt es derzeit noch nichts Neues zu berichten. Derzeit stehen keine personellen Ressourcen zur Verfügung, um das Thema zu intensivieren. Für den Finanzbereich ist vorgesehen, im Zusammenhang mit der § 2 b UStG-Umstellung ein Sicherheitskonzept (Tax Compliance) für den Steuerbereich zu erarbeiten und einzuführen. Die Stelle des Forderungsmanagements, die für eine Neuausschreibung vorbereitet wird, soll ein Konzept erarbeiten, um die Werthaltigkeit offener Forderungen sicherzustellen. Das sind alles kleine Teilbereiche im Risikomanagement, die auf dem Weg zu einem umfänglichen System jedoch nicht unbeachtlich sind.

III.18 Organisation

Veränderungen in der Aufbauorganisation haben grundsätzlich Auswirkungen auf die Prozesse und damit auf den Prüfungsablauf und die Beurteilung des Fehlerrisikos und damit auch auf das Prüfungsrisiko im Bereich IKS.

Im Jahr 2021 hat die Oberbürgermeisterin folgende Änderung in der Verwaltungsgliederung vorgenommen:

Dezernat I

- Amt 17–Amt Interne Digitale Dienste

Fachbereich 171 -Geoinformation und E-Government-

Sachgebiet 1711 –Geoinformation-

Sachgebiet 1712 –E-Government-

Fachbereich 172 –Interne Informationstechnik und Schul-IT-

Sachgebiet 1721 –Informations- und Kommunikationstechnik-

Sachgebiet 1722 –Schul-IT-

- Amt 20 –Amt für Finanzen

Aus 11 –Zentrale Steuerung Finanzen- und 21 –Buchhaltung wird

neu 20 –Amt für Finanzen

Fachbereich 201 –Zentrale Finanzsteuerung, Investitionsplanung, Grundsatzfragen-

Sachgebiet 2011 –Haushaltsplanung und zentrale Aufgaben

Sachgebiet 2012 -Controlling, Berichtswesen, Beteiligungs- und Konzernsteuerung

Fachbereich 202 –Buchhaltung



Sachgebiet 2021 –Buchführung, Anlagen- und Bilanzbuchhaltung, Abschlüsse

Sachgebiet 2022 –Zahlungsverkehr und Vollstreckung

Fachbereich 203 –Steuern-

Dezernat II

- Amt 42 –Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten

Neugliederung

Fachbereich 421 –Fachbereich Schule-

Fachbereich 422 –Fachbereich Kinderbetreuung-

Sachgebiet 4221 –Kinderbetreuung-

Sachgebiet 4222 – Städtische Kindertagesstätten-

Fachbereich 423 –Sport-

III.19 Personal

Das Personal bindet mittel- bis langfristig mit rd. $\frac{1}{4}$ der Gesamtaufwendungen einen wesentlichen Teil der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Zusammen mit den Transferaufwendungen sind damit über die Hälfte der Haushaltsmittel gebunden.

Entwicklung im Periodenvergleich

	2018 Ist	2019 Ist	2020 Ist	2021 Ist
Personalaufwendungen	65.672.089,00 €	68.559.258,32 €	69.129.199,02 €	70.678.193,31 €
Stellenanteile	1.224,62	1.224,12	1.248,91	1.286,77
Durchschnittliche Personalaufwendungen pro Stellenanteil	53.626,50 €	56.006,98 €	55.351,63 €	54.926,83 €
Personalintensität	28,1 %	23,3 %	28,6 %	20,5 %

Mit zuletzt 68,9 Mio. € binden die Personalaufwendungen über 20 % der Gesamtaufwendungen.

Ausgehend von rd. 80.000 Einwohnern ergeben sich für 2021 Personalaufwendungen von 860 € pro Einwohner.

Der LRH hat in einer aktuellen Querschnittsprüfung in den Kommunen von 20.000 bis 50.000 Einwohnern für das Jahr 2020 einen durchschnittlichen Wert von 322 € (212 € bis 583 €) je Einwohner ermittelt.



Entscheidend für diese Quote sind auch die Entscheidungen der Kommune, ob und inwieweit Leistungen durch eigenes Personal oder durch Externe erbracht werden (z. B. Reinigung, Planung, Bauausführung, Bauhof) und das zu erfüllende Aufgabenspektrum.

Die Personalaufwendungen sind in den Jahren von 2018 bis 2021 nicht kontinuierlich jährlich gestiegen. Über den gesamten Zeitraum lag die Steigerung jedoch über +3,2 Mio. €. Im gleichen Zeitraum sind die Stellenanteile unterschiedlich und in der Summe um 62,15 Anteile erhöht worden.

Entwicklung der Entgelte und Besoldung

	2018 Datum / %	2019 Datum / %	2020 Datum / %	2021 Datum / %
Tariflich Beschäftigte	01.03.= 3,2	01.04.= 3,1	01.03.= 1,06	01.04.= 1,4
Beamt*innen	01.01.= 3,25	01.01.= 3,01	01.01.= 3,12	01.01.= 1,29 01.06.= 0,4

Planung

Die Personalaufwendungen sind nach § 17 Abs. 2 GemHVO-Doppik zu planen, danach richtet sich die Veranschlagung nach den im Haushaltsjahr voraussichtlich besetzten Stellen, also nicht nach den besetzbaren und ausgewiesenen Stellenanteilen.

Das tatsächliche Ergebnis wird beeinflusst durch die tatsächliche Besetzung, insbesondere durch vakante Stellen aufgrund von Fluktuation und zeitnah nicht besetzbaren offenen Stellen aufgrund fehlender Bewerber*innen.

III.20 Projekt- und Arbeitsgruppen

Projektgruppe „Archiv- und Dokumentenmanagement“

Der Oberbürgermeister hat in 2013 die Projektgruppe „Archiv- und Dokumentenmanagementsystem“ (DMS) installiert. Bereits seit dem SB 2013 wird zur Einführung eines digitalen Rechnungsworkflows berichtet.

Ein Teilprojektziel soll am 17.01.2022 mit der Einbindung der Eingangsrechnungen über alle Organisationseinheiten und Produkte in den digitalen Rechnungsworkflow, nach mehr als acht Jahren, erreicht werden.

Es gilt das Projekt mit Nachdruck fortzusetzen und auch die Ausgangsrechnungen vollständig in den digitalen Rechnungsworkflow einzubeziehen.

Arbeitsgruppe „IT-Sicherheit/Datenschutz“

Der Oberbürgermeister hat im November 2017 die Arbeitsgruppe „IT-Sicherheit / Datenschutz“ berufen.



Aufgabe der Arbeitsgruppe ist es, im Rahmen der Einführung und Weiterentwicklung eines Datenschutzmanagements in Abstimmung mit der / dem Oberbürgermeister/in Grundsätze zu definieren, Konzepte zu entwickeln und fortzuschreiben sowie Umsetzungsmaßnahmen zu beschreiben.

Die AG hat in 2021 im Juni und November 2021 sowie letztmalig im Januar 2022 getagt.

Die beabsichtigte Aktualisierung und in Kraft Setzung verschiedener DAen steht noch aus.

Projektgruppe „Rathausweite Einführung der digitalen Akte“

Die Oberbürgermeisterin hat im April 2019 die Projektgruppe „Rathausweite Einführung der digitalen Akte“, bestehend aus einem Kernprojektteam und einem erweiterten Projektteam, eingerichtet. Das Ziel des Projektes ist es, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu ermöglichen, digitale Akten anzulegen, einzusehen, zu bearbeiten, fachlich übergreifend auszutauschen und gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu archivieren. Die Projektgruppe hat ihre Arbeit zeitnah aufgenommen. Für dieses Projekt wurden zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt.

Das RPA ist Mitglied des erweiterten Projektteams, das in regelmäßigen Sitzungen über den Projektstand und das weitere Vorgehen informiert wird und die Möglichkeit haben soll, steuernd einzugreifen. Seit 2021 wurde das RPA nicht mehr derart eingebunden.

Das Projektziel war für Ende 2021 vorgesehen, es wurde mittlerweile berichtet, dass dieses Ziel nicht erreicht wurde und neu zu definieren ist.

Im Hauptausschuss wird laufend über das Projekt innerhalb von zwei Berichtsformaten berichtet:

1. Ziele und Kennzahlen über den Zielerreichungsgrad

Hier werden Prozentsätze zum Fortschritt / Fertigstellungsgrad von Teilprojektbereichen angegeben. Eine nachvollziehbare Erläuterung zur Ermittlung der Prozentwerte fehlt größtenteils.

2. Halbjahresberichterstattung des Amtes 17 über die Mittelverwendung

Der Halbjahresbericht zeigt zu Teilprojektbereichen den geplanten und erfolgten Mitteleinsatz. Insgesamt wurde bis Ende 2021 (ursprüngliches Projektende) nur 1/3 des bei Projektbeginn festgelegten Budgets in Höhe von 1.253 T€ verwendet.

Das RPA sieht im Hinblick auf die Berichterstattung folgende Maßnahmen als erforderlich an:

- Die Berichtsformate sollten zusammengeführt und dabei der Zusammenhang zwischen Zielerreichung und Mitteleinsatz hergestellt und erläutert werden.
- Eine realistische Planung für die Folgejahre sollte vorgenommen und berichtet werden, sowohl für die Zielerreichung als auch für den Mitteleinsatz.
- Zur Gesamtbetrachtung des Mitteleinsatzes gehört insbesondere auch die Erfassung des Personalaufwandes und ein Bericht über die Personalentwicklung im Projekt.



- Die projektbezogenen Buchungen werden auf zentralen Produktkonten des Amtes 17 und somit inmitten anderer IT-Leistungen erfasst. Ein Abgleich der Positionen in der Berichterstattung zu den Buchungen ist aktuell nicht ohne weiteres möglich.

Ferner wäre im Zusammenhang mit der Projektgruppe „Rathausweite Einführung der digitalen Akte“ eine laufende Berichterstattung zur Umsetzung des OZG sinnvoll. Nach dem OZG sind Bund, Länder und Kommunen verpflichtet, bis spätestens Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten und diese miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen.

Die Projektgruppe hat das definierte Ziel, die Verwaltungsprozesse digital auszugestalten. Das Projektziel steht somit im engen Zusammenhang mit der Umsetzung des OZG, da über ein Bürgerportal künftig Anträge digital eingehen und idealerweise auch intern digital weiterbearbeitet und auch digital beschieden werden, d.h. der gesamte Prozess digital abläuft (OZG 2.0). Über das Zusammenspiel und den Fortschritt im Bereich digitale Akte inklusive Prozessregister und OZG wäre daher eine insgesamt Berichterstattung sinnvoll, die die Zusammenhänge beschreibt, Ziele vorgibt und Zielerreichung nachhält.

III.21 Prüfungen

In 2021 mussten keine Prüfungsberichte im Sinne der Rechnungsprüfungsordnung gefertigt werden.

Als Ergebnis verschiedener Prüfungshandlungen wurden in 2021 Prüfungsfeststellungen unterschiedlicher Art getroffen. Diese wurden u.a. in Prüfungsvermerken festgehalten und der Oberbürgermeisterin zur Auswertung für die Verwaltung zur Verfügung gestellt:

Nr.	Bezeichnung	Datum	Ziel / Ergebnis
1	Erneuerung Kösliner Weg	05.03.2021	Durchführung und Abrechnung der Baumaßnahme. Feststellungen: Haushaltsmittel wurden nicht vollständig benötigt. Vergabeverfahren ohne rechtliche Beanstandungen. Schlussrechnung wurde sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt. Nachtrag sowie Schlussrechnung wurden nicht fristgerecht eingereicht.
2	Austausch ActiveBoards gegen Beamer, Lautsprecher und Leinwände oder Whiteboard-Tafeln	23.08.2021	Erneute Wertung der Lose unter Ausschluss eines Bieters.
3	Austausch ActiveBoards gegen Beamer, Lautsprecher und Leinwände oder Whiteboard-Tafeln	30.09.2021	Fehler in der Wahl der Art der Vergabe
4	Querschnittsprüfung externe Beratungsleistungen / Sachverständige	22.11.2021	Ziel dieser Prüfung war es festzustellen, in welchem Um-



	/ Gutachten / anwaltliche Vertretung / Architekten und Ingenieurleistungen und Ähnliches; Zeitraum 2016 bis 2019		fang derartige externe Leistungen in Anspruch genommen worden sind, dass die Leistungen und die Ziele im Rahmen der Beauftragung ausreichend beschrieben worden sind, dass der zeitliche Rahmen für die Leistungserbringung bzw. ein Vorlagetermin für das Ergebnis vorgegeben worden sind, dass die haushaltsmäßige Abwicklung nach den rechtlichen Vorgaben erfolgt ist, dass die Leistungen und Dienstleistungen rechtskonform unter Beachtung der Vergabegrundsätze vergeben und beauftragt worden sind, dass das und nur das, was beauftragt worden ist, auch erbracht, abgerechnet und bezahlt wurde, dass die erbrachten Dienstleistungen / freiberuflichen Leistungen für die Aufgabenerfüllung erforderlich waren und die Ergebnisse entsprechend verwendet worden sind (Erfolg, Nutzen, Zweck), dass die Stadt für derartige Leistungen grundsätzlich keine oder keine ausreichenden Ressourcen (eigenes Personal, sächliche Mittel) vorhält und dass die Leistung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit für die Aufgabenerfüllung notwendig war. Nicht zu allen Prüfungszielen konnte eine belastbare Feststellung getroffen werden.
5	Zahlungsverkehr der Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH	02.11.2021	Die EgNo hat zum Zeitpunkt der Prüfung über alle Bereiche einen Bestand an liquiden Mitteln in Höhe von insgesamt fast 26,6 Mio. € verwaltet, davon alleine mehr als 25 Mio. € für die Finanzbuchhaltung der Stadt. Die in den Sachkonten ausgewiesenen Beständen



			stimmen mit denen auf den Zahlungsverkehrskonten überein. Die Buchungen und Abstimmungen erfolgen zeitnah. Die Liquidität war jederzeit gegeben. Die erteilten Vollmachten für die Zahlungsverkehrskonten stimmen nicht mit den Vorgaben in der DA überein. Hinsichtlich der Abstimmung zum wirtschaftlichen Eigentum an den liquiden Mitteln auf den Zahlungsverkehrskonten für die Bau- und Bewirtschaftungsmaßnahmen ist eine Regelung erfolgt. Die Vereinbarung zu den Verwahrensgelten wurde um die Zahlungsverkehrskonten für die Bau- und Bewirtschaftungsmaßnahmen ergänzt.
6	Zahlungsverkehr der Entwicklungs- und Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG	02.11.2021	Der im Sachkonto ausgewiesene Bestand stimmt mit dem auf dem Zahlungsverkehrskonto überein. Die Liquidität war jederzeit gegeben. Die erteilten Vollmachten für die Zahlungsverkehrskonten sind sachgerecht. Die Buchungen und Abstimmungen erfolgten zeitnah.
7	Verwendungsnachweis Projekt „Mobilitätswende@Lebensqualität“	04.11.2021	Richtigkeit der Angaben und Einhaltung der Nebenbestimmungen.
7/2020	Prüfung des An- und Umbaus der Grundschule Niendorfer Straße „Neubau Mensa“	18.03.2021	Durchführung und Abrechnung der Maßnahme. Feststellungen: Haushaltsmittel standen auf den entsprechenden Produktkonten zur Verfügung. Vergaben erfolgten unter Beachtung der Vergabe-grundsätze. Schlussrechnungen waren prüffähig. Leistungsabweichungen und die damit verbundenen Vergütungsansprüche wurden nicht ausreichend geprüft und gewertet.
8	Prüfung der Sonderfinanzbuchhaltung der Stadtwerke Norderstedt	29.11.2021	Keine Differenzen, Barkassen ARriba mit Differenzen durch Innenrevision festgestellt.



9	Zahlungsverkehr der wilhelm.tel GmbH	29.11.2021	Keine Differenzen
10	Zahlungsverkehr der IKT Regio-Netzwerk GmbH & Co KG	29.11.2021	Keine Differenzen
11	Zahlungsverkehr der IKT Regio-Netzwerk Service GmbH	29.11.2021	Keine Differenzen
12	Zahlungsverkehr der Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH	29.11.2021	Keine Differenzen
13	Zahlungsverkehr der Stadtpark Norderstedt GmbH	29.11.2021	Keine Differenzen
14	Zahlungsverkehr NoBiG	16.11.2021	Differenz 0,11 € in der Barkasse. Der Sollbestand auf den Bestandskonten stimmt mit dem Istbestand auf den Zahlungsverkehrskonten überein. Der Bestand der Zahlungsverkehrskonten beträgt zum Zeitpunkt der Prüfung -333.853,58 €. Die „Kassenkreditermächtigung“ in Höhe von 300.000 € wird überschritten und damit gegen die Vorgaben des Aufsichtsrates im Rahmen des Wirtschaftsplanes verstoßen.
15	Zahlungsverkehr BEB	16.11.2021	Der Bestand der Finanzmittel auf den Zahlungsverkehrskonten stimmt mit den Bestandskonten überein. Eine Stichprobenprüfung hat ergeben, dass die Liquidität der Gesellschaft im Zeitraum seit der letzten Prüfung bis zum Zeitpunkt der Prüfung gegeben war.
16	Verwendungsnachweis Schülerbeförderung	18.11.2021	Prüfung Abrechnung mit Kreis. Richtigkeit der Beträge.
17	Zahlungsverkehr MeNo	26.11.2021	Keine Differenzen bei Gesellschaft und „KaS“, weitere Verbesserungen eingetreten
18	Zahlungsverkehr HiP	18.11.2021	Zahlungsverkehrskonten Übereinstimmung, Barkasse Differenz.
19	Unvermutete Prüfung der Finanzbuchhaltung	15.11.2021	Feststellung der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Aufgabenerledigung, sowie der inneren Kassensicherheit. Ergebnis: Feststellung mit Einschränkungen



Daneben hat das RPA im Rahmen der begleitenden Prüfung u.a. zu folgenden Themen Stellung genommen:

- Fraktionszuwendungen
- Abrechnung nach dem Ayslbewerberleistungsgesetz
- Vergaben
- Amt 38 – Fahrzeugbeschaffung
- Verfahren Abschaffung Hauptkasse, FB Einwohnermeldewesen

Prüfung der Sonderkassen und des Zahlungsverkehrs

Die Zahlungsfähigkeit der Eigenbetriebe und –gesellschaften war jederzeit gewährleistet. Die Sollbestände der Bestandskonten stimmten mit den Istbeständen auf den Zahlungsverkehrskonten in allen Fällen überein. Wesentliche Auffälligkeiten haben sich im Rahmen der Prüfungen nicht ergeben.

NoBiG: Der Bestand der Zahlungsverkehrskonten beträgt zum Zeitpunkt der Prüfung -333.853,58 €. Die „Kassenkreditermächtigung“ in Höhe von 300.000 € wird überschritten und damit gegen die Vorgaben des Aufsichtsrates im Rahmen des Wirtschaftsplanes verstoßen.

Prüfung Vergaben

Aufgrund von Ausnahmeregelungen sind seit 2010 höhere Wertgrenzen für die Wahl der Vergabeart zulässig. Diese Wertgrenzen wurden von der Verwaltungsleitung im Rahmen der DA 11/09 als Vorgabe für das Verwaltungshandeln übernommen. Danach sind für 2021 Vergaben abweichend von einem offenen Verfahren / einer öffentlichen Ausschreibung zulässig:

Art	Liefer- und Dienstleistungen	Bauleistungen
Beschränkte Ausschreibung	bis 100.000 €	bis 1.000.000 €
Verhandlungsvergabe / Freihändige Vergabe	bis 100.000 €	bis 100.000 €
Direktauftrag	bis 1.000 €	bis 3.000 €

Nach der DA sind dem RPA jeweils vor der Entscheidung über die Art der Ausschreibung und vor der Auftragsvergabe die Vergabevorgänge für Bauleistungen und Liefer- und Dienstleistungen ab 25.000 € im Original vorzulegen.



In diesem Rahmen wurden dokumentiert vorgelegt:

Art	Liefer- und Dienstleistungen		Bauleistungen	
	Anzahl	Wert in €	Anzahl	Wert in €
Verhandlungsvergabe/ Freihändige Vergabe	34	1.698.305,44	42	2.374.972,75
Beschränkte Ausschreibung	19	1.499.603,85	38	5.721.562,50
Offenes Verfahren/ Öffentliche Ausschreibung	24	6.396.679,87	19	8.155.674,30
Gesamt	77	9.584.589,16	99	16.252.209,55

Das RPA hat in der Summe 176 Vergabevorgänge mit einem Auftragsvolumen von 25,8 Mio. € im Umlaufverfahren vorgelegt bekommen und geprüft.

In diesem Rahmen wurde in zahlreichen Fällen beratend und außerhalb von formalen Prüfungsfeststellungen auf rechtliche und formelle Fehler hingewiesen. Diese Anmerkungen wurden grundsätzlich beim weiteren Verwaltungshandeln berücksichtigt und die Vergabeverfahren korrigiert.

Aufgrund der hohen Wertgrenzen und der Pandemie bedingten Erleichterungen bei den Vergabeverfahren war es 2021 und ist es weiterhin möglich, den zahlenmäßig größten Teil der Lieferungen und Leistungen im Rahmen von Verhandlungsvergaben zu beschaffen.

Die Wertgrenzen im Oberschwellenbereich liegen 2021 für Bauleistungen bei 5.350.000 € und bei Liefer- und Dienstleistungen bei 214.000 €. Ab diesen geschätzten Nettoauftragswerten ist ein europaweites Vergabeverfahren vorgeschrieben.

Prüfung Finanzbuchhaltung / Zahlungsverkehr

Nach den rechtlichen Vorgaben hat das RPA mindestens einmal jährlich eine unvermutete Prüfung der Finanzbuchhaltung (FBH) vorzunehmen.

Die Finanzbuchhaltung wurde am 15.11.2021 und am 17.11.2021 unvermutet geprüft.

Es wurde festgestellt, dass der Saldo der Finanzrechnungskonten i.H.v. 64.916.340,57 € und der Finanzmittel-Ist-Bestand i.H.v. 61.611.626,55 € um 3.304.714,02 € differieren. Im Rahmen der Prüfung wurden 2.900.000 € und im Nachgang zur Prüfung 404.714,02 € aufgeklärt. Die Dokumentation der Kontenabstimmung wurde von der Finanzbuchhaltung überarbeitet.



Zusammenfassend wurde folgendes Fazit gezogen:

„Eine separate und nachvollziehbare Dokumentation der Kontenabstimmung sollte insbesondere für die bei der EGNo geführten Bankkonten aufgebaut werden.

- Bei der stichtagsbezogenen Kontenabstimmung sollte ein realistischer Vorlagetermin gewählt werden, bis zu dem alle Abstimmungen tatsächlich und zeitnah durchgeführt werden können.
- Die Kontenabstimmung zwischen dem SG 2022 und den Zahlstellen VHS und Bücherei erfolgt in der Mehrzahl der Fälle nicht zeitnah.
- Die für die Weiterentwicklung des SG 2022 notwendigen Projekte (Ein- und Auszahlungsautomat, Forderungsmanagement, „Anordnung mit Rechnungsdruck“, Liquiditätsmanagement) müssen aktiv vorangetrieben und der Stagnation entgegengewirkt werden.
- Die Sicherheit des Tresors und des Verwahrtgelasses ist aufgrund der ergriffenen Maßnahmen nunmehr gegeben.
- Das Gebührenmarkenbestandsbuch weist einen aktuellen Stand aus.
- Für die Zahlwege 615 und 616 (Erbchaft Büttner) und Zahlweg 614 (Liquide Mittel Hochbau EGNo) besteht keine Ausnahmeregelung von täglichen Abstimmung, dies sollte nachgeholt, der Zahlweg 614 generell in Frage gestellt werden.
- Die Abstimmung der Handvorschüsse muss häufiger erfolgen.
- Die Nutzerrechte im H+H-Verfahren sollten bedarfsgerecht überprüft werden.
- Die Auszahlungen werden vom SG 2022 FBH grundsätzlich rechtzeitig und vollständig geleistet.
- Die Buchführung wird laufend begleitend geprüft. Daraus ergaben sich grundsätzlich keine Erkenntnisse, wonach die Bücher nicht ordnungsgemäß geführt werden, insbesondere die Eintragungen im Hauptbuch denen im Zeitbuch nicht entsprechen. Die laufende begleitende Prüfung ergab keine Anhaltspunkte darüber, dass die entsprechenden Belege nicht vorhanden sind und nicht nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen.
- Eine belegte Prüfungsfeststellung dazu, ob der tägliche Bestand an Bargeld auf den für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten errichteten Konten zeitweise den notwendigen Umfang überschreitet, kann abschließend nicht getroffen werden. Eine aussagekräftige Liquiditätsplanung besteht nicht.
- Die Durchschnittsliquidität lag im Prüfungszeitraum bei 37 Mio. €. Trotz Bündelung der Liquidität bei einem Kreditinstitut mit geringen Verwahrtgelten sind in 2021 Verwahrtgelte i.H.v. 135 € angefallen.
- Die Mahnroutine wurde in der Regel für die einzelnen Abgabearten sowie für die Bereiche Bücherei und VHS eingehalten. Pandemiebedingt wurde das Mahnverfahren teilweise ausgesetzt.
- Die DA 20/01 ist an die aktuelle Verwaltungsorganisation und den flächendeckenden Workflow anzupassen.
- Die Anzahl der Zahlungsverkehrskonten wurde von sieben auf fünf reduziert.
- Die Konten für die Bücherei und die VHS sind sachlich nach wie vor nicht gerechtfertigt und müssten aufgelöst werden.



Die im Rahmen von Ziffer 10.12 DA 21/01 durchgeführte Prüfung kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

„Die Geschäfte der SG 2022 werden unter Berücksichtigung der getroffenen Feststellungen mit Einschränkungen ordnungsgemäß und wirtschaftlich erledigt, die innere Kassensicherheit ist nicht in allen Teilen vollständig gegeben.

Für den Bereich des SG 2022 FBH ist das interne Kontrollsystem verbunden mit einer Risikoanalyse auch weiterhin nicht ausreichend aufgestellt und muss zeitnah weiterentwickelt werden. Die DA 20/01 bedarf der Aktualisierung.“

IV. Jahresabschluss

IV.1 Vollständigkeitserklärung

Die Oberbürgermeisterin hat eine mit Datum vom 31.05.2022 unterschriebene Vollständigkeitserklärung vorgelegt und darin schriftlich u.a. erklärt, dass

- der JA 2021 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Sonderposten und periodengerechten Abgrenzungen berücksichtigt,
- sämtliche Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind,
- alle erforderlichen Angaben nach einschlägigen Rechtsvorschriften gemacht wurden,
- der Anhang alle erforderlichen Angaben enthält und
- der Lagebericht alle für die Beurteilung der Lage der Stadt Norderstedt wesentlichen Gesichtspunkte und Angaben enthält.

Die Vollständigkeitserklärung stellt eine umfassende Versicherung der Oberbürgermeisterin über die Vollständigkeit der erteilten Auskünfte und Nachweise dar. Sie bringt damit ihre Verantwortlichkeit, insbesondere für die Buchführung und die Aufstellung des JAes 2021, zum Ausdruck.

IV.2 Externe Unterstützung

Die Stadt Norderstedt bedient sich im Zusammenhang mit der Einführung der Doppik seit 2007 und im Rahmen der bisherigen Jahresabschlüsse der Unterstützung einer externen Beratungsfirma.

Für den JA 2021 wurde diese Unterstützung mit 335 Beratungsstunden weiterhin in Anspruch genommen und dafür 46 T€ aufgewendet.

Von dem Amt für Finanzen, dem Amt Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr (FB Natur und Landschaft) und vom Amt für Gebäudewirtschaft (Amt 68) wurden u. a. im Zusammenhang mit Einarbeitungen, der Bewertung von Erschließungsverträgen und des unbeweglichen Vermögens, unabhängig voneinander ohne ein Vergabeverfahren und ohne Berücksichtigung des Wettbewerbes, Leistungen beauftragt.



In den Aufträgen wurden als Abrechnungsgrundlage unterschiedliche Tagessätze vereinbart. Abgerechnet wurde nach Aufwand.

Die „Beendigung der Unterstützung einer externen Beratungsfirma bei der Erstellung der Jahresabschlüsse“ ist Teil der Beschlussfassung zur Finanzkontrolle.

Die Verwaltung hat hierzu folgenden Sachstand mitgeteilt:

Die externe Beratungsfirma ist lediglich bei der Bewertung von Anlagevermögen tätig. Dieses wird weiterhin der Fall sein. Ergänzend wird eine neu geschaffene Stelle im Bereich der Anlagebuchhaltung sich mit der Thematik beschäftigen, so dass der Zeitanteil der externen Unterstützungsleistung sukzessive abgebaut werden kann. Die Arbeitsinhalte der neuen Stelle werden derzeit tarifrechtlich bewertet, bevor es zu Ausschreibung kommen kann.

IV.3 Prüfungsauftrag (§§ 116 Abs. 1 i.V.m. 92 GO)

Das RPA hat den JA und den Lagebericht mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum JA vollständig und richtig ist,
- der Lagebericht zum JA vollständig und richtig ist.

Seine Bemerkungen hat das RPA in einem SB zusammenzufassen.

IV.4 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Prüfungsansatz

Gegenstand der Prüfung ist der JA 2021 sowie der beigefügte Lagebericht jeweils mit Stand Mai 2022.

Der JA wurde dahingehend geprüft, ob die maßgeblichen kommunalrechtlichen doppelischen Vorschriften (GO, GemHVO-Doppik), die GoöB sowie die ergänzenden Satzungen (insbesondere die Haushaltssatzung 2021 mit den drei Nachtragshaushaltssatzungen), die internen Dienstanweisungen und sonstigen Vorgaben eingehalten worden sind.

Die Prüfung wurde bis Anfang September 2022 in den Räumen des RPAes durchgeführt. Anschließend wurden die Prüfungsergebnisse ausgewertet und der SB abgefasst.

Es gilt weiterhin die Qualität der JAe stetig zu verbessern. Das RPA hat seine Prüfung weiterhin daran ausgerichtet und hat detaillierter u. a. zu den Punkten Bauunterhalt, Treuhandvermögen und Personal berichtet.



Die zum Beschluss zur Finanzkontrolle angekündigten Maßnahmen dürften nach ihrer Umsetzung zu einer Verbesserung der Qualität beitragen.

Die Verwaltung steht hierzu in der Pflicht mit Unterstützung der „Politik“, das Zugesagte auch einzuhalten.

IV.5 Prüfungsinhalte und Prüfungsmethoden

Das RPA hat von der Möglichkeit nach § 92 Abs. 1 GO, die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschränken, grundsätzlich weiterhin keinen Gebrauch gemacht und alle Teile des JAes in die Prüfung einbezogen. Im Zusammenhang mit den Treuhandvermögen wurden auf die Werte aus den geprüften Vermögensrechnungen zurückgegriffen und auf eigene doppelte Prüfungshandlungen hierzu verzichtet.

Der JA und der Lagebericht wurden nach den Kriterien der Rechtmäßigkeit, der Vollständigkeit, der Wahrheit und der Klarheit geprüft.

Das Prüfungsziel des RPAes besteht darin, insbesondere die Einhaltung des Haushaltsplanes, den sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßigen Nachweis der Rechnungsbeträge, die Richtigkeit der Bestandsnachweise, den richtigen Ausweis innerhalb der Bilanzgliederung, die korrekte Bewertung und die richtigen und vollständigen Angaben im Anhang und im Lagebericht festzustellen. Ziel ist es auch, festzustellen, dass bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen und der Auswahl der Stichproben wurden die Erwartungen über ein Fehler- und Prüfungsrisiko berücksichtigt (Risikoorientierter kommunaler Prüfungsansatz). Hierbei wurde der Schwerpunkt auf die Risiko- und Umfeldanalyse sowie auf die Systemprüfung gelegt. Diese wurde im Bedarfsfall durch die Plausibilitätsprüfung und abschließend durch die Einzelfallprüfung ergänzt.

Unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit wurden Einzelfallprüfungen nur auf Basis von Stichproben durchgeführt.

Die Prüfung war so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die rechtlichen Vorgaben, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Ertrags-, Finanz-, Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkennbar wurden.

Bei der Übergabe des JAes 2021 hat sich das RPA mit der Verwaltung darauf verständigt, dass die vom RPA zur Prüfung benötigten Unterlagen und Angaben weiterhin schriftlich angefordert und von der Verwaltung kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.

Die für die Prüfung benötigten Unterlagen oder Informationen wurden nicht immer zeitnah vorgelegt.

Zusätzlich wurden zur Prüfung der Sachverhalte u.a. die Sitzungsunterlagen der politischen Gremien und die JAe des Eigenbetriebes und der Eigengesellschaften herangezogen.



Die Prüfung der ER und der FR sowie der Teilrechnungen erfolgte auf Basis der Buchhaltung. Die sachlich und rechnerisch richtige Belegführung wurde anhand der in der Finanzbuchhaltung archivierten Anordnungen geprüft.

IV.6 Wesentlichkeit

Das RPA hat quantitative Wesentlichkeiten zur Bestimmung des Prüfungsumfanges berücksichtigt und damit bestimmt, bis zu welcher Größenordnung Falschabweisung für die Prüfung noch vertretbar sind. Auf dieser Basis wurde der Prüfungsumfang festgelegt, der für eine hinreichende Sicherheit erforderlich ist, dass der JA 2021 keine wesentlichen Unrichtigkeiten enthält (einzelne Fehler von erheblicher Größenordnung bzw. Fehler kleineren Umfangs durch Kumulation).

Bei der festgelegten qualitativen Wesentlichkeit geht es um die Frage, welche Sachverhalte (z.B. Systemfehler, Rechtsverstöße) zu einschränkenden Feststellungen führen können und werden.

Zur Beurteilung der Wesentlichkeit eines festgestellten Fehlers wurde dieser sowohl bezogen auf den Sachverhalt, auf den Teil des JAes, als auch bezogen auf den JA insgesamt beurteilt. Dabei erfolgte die Bewertung der Fehler und der damit verbundenen Auswirkungen auf das Prüfungsergebnis.

Die Prüfung war grundsätzlich nicht auf die Aufdeckung unwesentlicher Unregelmäßigkeiten ausgerichtet.

IV.7 Grundsätzliche Feststellungen

Die ER 2021 weist einen **Jahresüberschuss** von **30.180.199,53 €** (fortgeschriebener Planansatz: -282 T€) aus.

Die FR 2021 schließt mit einem Bestand an **liquiden Mitteln** i.H.v. **+64.494.736,60 €** (fortgeschriebener Planansatz: 5.128 T€) ab. Der Wert stimmt mit dem Bilanzansatz „Liquide Mittel“ überein.

Die Schlussbilanz 2021 weist Aktiva und Passiva mit einem **Bilanzwert** von jeweils insgesamt **767.753.268,34 €** (Schlussbilanz JA 2020: 754,3 Mio. €) aus.

Die Buchhaltung wird weiterhin über das Verfahren „pro Doppik“ der Firma „H&H“ abgewickelt.

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung und der Anlagenbuchhaltung ist grundsätzlich und unter Berücksichtigung der im SB getroffenen Feststellungen im Wesentlichen gegeben.

Die Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung entspricht weiterhin nicht in allen Teilen den Anforderungen an die GoöB. So konnten weiterhin nicht alle Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Verfahren heraus durch die Buchungen auf den einzelnen Personenkonten ermittelt und nachgewiesen werden (Buchinventur).

Die Buchungen sind durch Belege nachgewiesen.



Durch die Prüfung von Geschäftsvorfällen und Beständen in Form von Einzelfallprüfungen besteht eine hinreichende Sicherheit darüber, dass die Sachverhalte sowie Vermögensgegenstände und Schulden nach Art, Menge und Wert unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit vollständig und richtig in der Buchhaltung abgebildet sind.

Die Gliederung der ER und der FR, der Teilrechnungen sowie der Bilanz entspricht den rechtlichen Vorgaben.

IV.8 Haushaltsausgleich (§ 26 GemHVO-Doppik)

Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Der JA 2021 weist einen Jahresüberschuss von 30.180.199,53 € (Vorjahr: 14.499 T€) aus.

Der Haushalt der Stadt Norderstedt für das Jahr 2021 ist damit im rechtlichen Sinne ausgeglichen.

Das Jahresergebnis ist mit der Ergebnissrücklage (Teil des passivierten EKs) zu verrechnen. Über die Verwendung des Jahresüberschusses ist ein Beschluss durch die Stadtvertretung zu fassen (§ 92 Abs. 3 GO).

IV.9 Kennzahlen

Kennzahlen bilden Sachverhalte in konzentrierter Form ab und liefern so numerische, steuerungsrelevante und verdichtete Informationen unter jeweils einer bestimmten Betrachtungsweise. Der JA 2020 enthielt keine Kennzahlen. Im JA 2021 ist die Oberbürgermeisterin im Lagebericht auf gängige Bilanz- und Erfolgskennzahlen eingegangen.

Die im Lagebericht gebildeten und erläuterten Kennzahlen decken sich zum Großteil mit den Kennzahlen, die das RPA ab dem Jahr 2016 ermittelt und in seinen SBen ausweist. Auch ein Periodenvergleich ist zu den Kennzahlen im Lagebericht erfolgt. Daher verzichtet das RPA im SB 2021 auf die Darstellung der Kennzahlen mit Periodenvergleich.

Im Jahr 2021 erfolgte erstmalig die neue Finanzierung der Kitas nach dem Kita-Gesetz. Dabei hat die Stadt mehrere Funktionen: Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Standortgemeinde, Wohnortgemeinde, Kita-Träger. Als Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert die Stadt Standortgemeinden und Kita-Träger, als Standortgemeinde ebenfalls Kita-Träger. Als Wohnortgemeinde leistet sie Zuweisungen an den örtlichen Träger der Jugendhilfe. Hierdurch entstehen zusätzliche „Geldflüsse“, die im Haushalt abgebildet werden (müssen).

Im Zusammenhang mit der Kita-Reform sind in 2021 Zuweisungen (Erträge) und Transferaufwendungen (Aufwendungen) gleichermaßen gestiegen. Dies wirkt sich auf den ermittelten %-Satz einiger Erfolgskennzahlen und einer Abweichung im Vergleich zum Vorjahr aus, wenn für die Kennzahl als Divisor die Gesamterträge oder Gesamtaufwendungen herangezogen werden (z.B. Steuerquote, Abschreibungsintensität, Personalintensität, Sach- und Dienstleistungsintensität, Zinslastquote).

Konkrete Steuerungsbedarfe sind aus diesen Abweichungen nicht abzuleiten.



Die „Einführung eines Kennzahlensystems“ ist Teil der Beschlussfassung zur Finanzkontrolle.

Die Verwaltung hat hierzu folgenden Sachstand mitgeteilt:

Mit dem Haushalt 2022 sind diverse Ziele seitens der Politik festgelegt worden und mit Kennzahlen hinterlegt. Damit ist ein weiterer Schritt in die richtige Richtung gegangen worden. Die daraus zu entwickelnden Berichte, die in diesem Jahr zu erstellen sind, werden die Praktikabilität der Ziele und der daraus zu gewinnenden Erkenntnisse wird den Zielprozess weiterentwickeln. Mit dem Stellenplan 2022 sind diverse Stellen für den Bereich 201 eingeworben worden, die die Bearbeitung der Finanzthemen intensivieren werden. Nach Besetzung der Stelle 201.1 wird gemeinsam eine neue Arbeitsverteilung in dem Bereich erarbeitet, um die Themen sachgerecht einzugliedern. Die sich dann ergebenden Arbeitsplatzbeschreibungen sind dann zu bewerten, bevor die Ausschreibung der vakanten Stellen veranlasst werden kann. Ich möchte gerne eine Gesamtausschreibung veranlassen, da die Ausbildungsvoraussetzungen bei den Stellen vermutlich ziemlich ähnlich sein werden.

Zielerreichungsgrade

Neben der Bildung von Kennzahlen ist als Steuerungsunterstützung auch eine Analyse über Zielerreichungsgrade möglich.

Mit dem Haushalt 2021 wurde durch Beschluss der Stadtvertretung in verschiedenen Teilplänen sogenannte „Oberziele“ ausgewiesen.

„1. Folgende strategischen Oberziele werden für die Stadt Norderstedt definiert

- Aufrechterhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Norderstedt
- Norderstedt bietet seinen Kindern und Jugendlichen hochwertige und moderne Bildungs- und Betreuungseinrichtungen in ausreichender Zahl bedarfsorientiert an
- Bereitstellung adäquater Wohnangebote für unterschiedliche Zielgruppen
- Stetige Weiterentwicklung der Stadtverwaltung Norderstedt als moderner, leistungsfähiger Dienstleister und Arbeitgeber
- Die Stadt Norderstedt gewährleistet im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Sicherheit der Einwohnerinnen und Einwohner
- Die Stadt Norderstedt entwickelt sich nachhaltig, kontinuierlich und geplant weiter
- Norderstedt bietet eine adäquate Ausstattung an Sport- und Freizeitstätten
- Bezahlbare Wohnangebote und vielfältige Wohnformen für alle Bevölkerungsgruppen ermöglichen
- Reduzierung des städtischen CO₂- und Wasserfootprints
- Schaffung einer vielfältigen Infrastruktur für Kultur, die Aktivitäten in und Identifikation mit der Stadt fördert.

2. Zur Erreichung der Oberziele werden aus den Teilplänen gem. § 4 (8) Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-D) wesentliche Ziele gem. Anlage 1 der Beschlussvorlage abgeleitet.



3. Über die Erreichung der Ziele wird zukünftig in den Berichten und dem Jahresabschluss berichtet, mindestens quartalsweise.

4. Die Verwaltung legt dem Ausschuss die festgelegten Ziele im Oktober – spätestens in der ersten Sitzung nach den Herbstferien – ergänzt um ein Feedback der Verwaltung, zur Reflektion vor.“

Über die Zielerreichung 2021 wurde seitens der Verwaltungsleitung in verschiedenen Sitzungen des Hauptausschusses berichtet.

Berichte:

07.06.2021	Berichterstattung über die Zielerreichung 1. Quartal 2021
06.09.2021	Berichterstattung über die Zielerreichung 2. Quartal 2021
15.11.2021	Berichterstattung über die Zielerreichung 3. Quartal 2021
21.02.2022	Berichterstattung über die Zielerreichung 4. Quartal 2021

IV.10 Ergebnisrechnung (§§ 45, 2 GemHVO-Doppik, Anlage 20 Muster zu § 45)

In der ER sind Erträge und Aufwendungen getrennt voneinander nachzuweisen. Damit bildet die ER das tatsächliche Ressourcenaufkommen und den tatsächlichen Ressourcenverbrauch in der entsprechenden Periode ab.

Der Ergebnisplan war unter Beachtung der Planungsgrundsätze (§ 10 GemHVO-Doppik) aufzustellen. Hierbei sind Ressourcenaufkommen und Ressourcenverbrauch in voller Höhe und getrennt voneinander auszuweisen (Saldierungsverbot) und die Erträge und die Aufwendungen in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind (Periodenprinzip). Diese Planungsgrundsätze wurden im Zusammenhang mit den Treuhandvermögen stehenden Erträgen und Aufwendungen nicht ausreichend beachtet.

Für das Haushaltsaufstellungsverfahren des Grundhaushaltes 2020/2021 und den drei Nachtragshaushaltssatzungen wurden von der Verwaltungsleitung Vorgaben u.a. auch zur Planung und Erläuterung der Ansätze gemacht.

Ein Prüfungsziel im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist es festzustellen, dass der Haushaltsplan eingehalten worden ist.

Die vorgelegte ER entspricht den formellen Anforderungen. In der ER sind den Ist-Ergebnissen u.a. die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen.

Der fortgeschriebene Ansatz umfasst gegenüber dem ursprünglichen Planansatz aus dem Grundhaushalt auch Änderungen durch

- die Nachträge,
- die Sollübertragungen im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit und
- die übertragenen Ermächtigungen.

Die Planwerte werden durch die Stadtvertretung beschlossen und sind so verbindlich für die Haushaltsausführung. Nur unter den gesetzlichen oder von der Stadtvertretung zugelassenen



Vereinfachungen für die Haushaltsausführung (Nachträge, Budgetregeln, Übertragungen, Deckungsfähigkeit) ist eine Veränderung des ursprünglichen Ansatzes zulässig (fortgeschriebener Ansatz).

Hiervon hat die Verwaltung umfangreich Gebrauch gemacht (siehe hierzu die Ausführungen zum Punkt II.4).

Aufwendungen, für deren Zweck im Haushaltsplan keine oder keine ausreichenden Ermächtigungen veranschlagt sind, stellen in der Regel außer- bzw. überplanmäßige Aufwendungen dar. Diese stehen grundsätzlich unter dem Genehmigungsvorbehalt der Stadtvertretung (siehe hierzu die Ausführungen zum Punkt III.5).

Erträge und Aufwendungen

Nr.	Arten	Ergebnis 2020 in T€	Fortgeschrie- bener Ansatz 2021 in €	Ist Ergebnis 2021 in €	Vergleich Ist / Ansatz in €*
40	Steuern und ähnliche Abgaben	153.755	195.894.400,00	206.812.964,33	+10.918.564,33
41	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	51.517	89.634.100,00	97.250.882,36	+7.616.782,36
42	Sonstige Transfererträge	575	642.700,00	739.282,10	+96.582,10
43	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	28.137	28.677.000,00	30.920.845,28	+2.243.845,28
441, 442, 446	Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.328	4.169.100,00	4.806.504,77	+637.404,77
448	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.307	7.817.400,00	11.904.001,10	+4.086.601,10
45	Sonstige Erträge	8.204	21.156.200,00	19.941.611,62	-1.214.588,38
471	Aktiviert Eigenleistungen	0	0,00	0,00	0,00
472	Bestandsveränderungen	0	0,00	0,00	0,00
	= Erträge	252.824	347.990.900,00	372.376.091,56	+24.385.191,56
50	Personal-aufwendungen	69.129	71.297.959,66	70.678.193,31	-619.766,35
51	Versorgungsaufwendungen	0	0,00	0,00	0,00
52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	34.236	42.568.894,97	33.945.500,13	-8.623.394,84
57	Bilanzielle Abschreibungen	19.528	19.566.600,00	21.058.834,17	+1.492.234,17
53	Transfer-aufwendungen	93.955	178.133.962,61	178.578.544,12	+444.581,51
54	Sonstige Aufwendungen	25.002	37.021.206,68	41.171.940,75	+4.150.734,07
	= Aufwendungen	241.851	348.588.623,92	345.433.012,48	-3.155.611,44
46	Finanzerträge	5.774	5.003.900,00	5.001.839,16	-2.060,84



55	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.249	4.687.873,23	1.764.718,71	-2.923.154,52
----	---	-------	--------------	--------------	---------------

(*Abweichungen in den Werten sind durch Rundungsdifferenzen begründet.)

Daraus ergeben sich

Gesamterträge i.H.v. 377.377.930,72 € (JA 2020: 258.598 T€)

und Gesamtaufwendungen i.H.v. 347.197.731,19 € (JA 2020: 244.099 T€).

Die Gesamterträge sind gegenüber dem Vorjahr um 118.780 T€ (45,9 %) und die Gesamtaufwendungen um 103.099 T€ (42,2 %) gestiegen.

Diese Veränderungen sind im Wesentlichen durch folgende Sachverhalte bedingt:

	Steigerung in T€	Wesentliche Gründe
Erträge		
Steuern und ähnliche Entgelte	53.058	Die Erträge aus der Gewerbesteuer haben sich um 51,3 Mio. € gegenüber dem Vorjahr erhöht
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	45.734	„Zahlungsströme“ Kita-Gesetz
Kostenerstattungen und -umlagen	5.597	Sachverhalte Treuhandvermögen
Sonstige Erträge	11.738	Herabsetzung Finanzausgleichsrückstellung
Aufwendungen		
Transferaufwendungen	84.624	Im Jahr 2021 erfolgte erstmalig die neue Finanzierung der Kitas nach dem Kita-Gesetz
Sonstige Aufwendungen	16.170	Zuführung zur Finanzausgleichsrückstellung

Hinweis: Bei den nachfolgenden Angaben in Mio. € und T€ wurden die Werte gerundet angegeben. Hierbei können Rundungsdifferenzen auftreten.

40 - Steuern und ähnliche Abgaben

206.812.964,33 € (153.755 T€)

Die Erträge setzen sich im Wesentlichen aus den Realsteuern mit 140,9 Mio. € (Grundsteuern 14,3 Mio. €, Gewerbesteuer 126,6 Mio. €), Gemeinanteile an den Gemeinschaftssteuern 60,7 Mio. € (Einkommensteuer 48,4 Mio. €, Umsatzsteuer 12,3 Mio. €) und den Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich mit 4,6 Mio. € zusammen.

Diese Erträge stellen mit 55,5 % der Erträge als Teil des Ergebnisses aus laufender Verwaltungstätigkeit naturgemäß den wesentlichen Ertragsfaktor der Stadt dar.

Die Erträge haben sich gegenüber dem Vorjahr um 53,0 Mio. € (34,5 %) erhöht.

Dieses resultiert im Wesentlichen aus deutlich höheren Erträgen bei der Gewerbesteuer (51,3 Mio. €).

**41 - Zuwendungen und allgemeine Umlagen****97.250.882,36 € (51.517 T€)**

Die Erträge setzen sich aus Schlüsselzuweisungen (2,6 Mio. €), aus Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (89,3 Mio. €), Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuwendungen (2,2 Mio. €) und sonstigen allgemeinen Zuweisungen (3,2 Mio. €) zusammen.

Das Ergebnis ist um 7,6 Mio. € (8,5 %) höher ausgefallen als geplant.

Mit 97,3 Mio. € stellen die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen mit 26,1 % und damit über ein Viertel der Erträge im JA dar.

Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sich die Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen um 45,6 Mio. € (88,6 %).

Wesentliche Gründe für die Abweichungen:

zum Ansatz:

- Änderung des Vertrages über das Jugendamt mit dem Kreis: + 2,9 Mio. €
- Abrechnung Integrationsmittel Kreis: + 257 T€
- Sportförderung Land: +247 T€

zum Vorjahr:

- Wegfall Kompensation der Gewerbesteuerausfälle durch das Land i.H.v. 28,6 Mio. €
- Darstellung der Zahlungsströme nach dem Kita-Gesetz führt zur Ausweisung von Erträgen i.H.v. 73,0 Mio. €. Dem stehen erhöhte Aufwendungen bei den Transferaufwendungen entgegen.

42 - Sonstige Transfererträge**739.282,10 € (575 T€)**

Bei den sonstigen Transfererträgen handelt es sich um den Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen (261 T€) und in Einrichtungen (478 T€).

Das Ergebnis überschreitet den Ansatz von 643 T€ um 97 T€ (15,0 %).

Mit 739 T€ stellen die sonstigen Transfererträge 0,2 % der Erträge dar.

Die sonstigen Transfererträge sind gegenüber dem Vorjahr um 165 T€ und damit um 28,7 % gestiegen. Dies resultiert insbesondere aus dem Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen.

43 - Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte**30.920.845,28 € (28.137 T€)**

Die Erträge setzen sich überwiegend aus Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelten mit 25,0 Mio. €, Verwaltungsgebühren von 2,1 Mio. € und Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge i.H.v. 3,6 Mio. € zusammen.

Das Ergebnis weicht um +2,2 Mio. € (7,8 %) von der Planung ab.



Gegenüber dem Vorjahr sind die Erträge saldiert um 2,8 Mio. € (9,9%) gestiegen.

Wesentliche Gründe für die Abweichungen zum Vorjahr und zur Planung:

- Corona bedingte Mindererträge in den Kindertagesstätten und bei der VHS
- Gebührenauffälle durch Verzug bei der Umsetzung der Parkraumbewirtschaftung
- Höhere Erträge bei der Abwasserbeseitigung
- Erstmals Erträge aus dem Betrieb des Wertstoffhofes
- Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaufgleich

44 - Privatrechtliche Leistungsentgelte / Kostenerstattungen und Kostenumlagen **16.710.505,87 € (10.635 T€)**

Die Erträge setzen sich im Wesentlichen aus den privatrechtlichen Leistungsentgelten mit 4,8 Mio. € (Mieten und Pachten 1,6 Mio. €, Verkauf von Vorräten 1,3 Mio. €, Sonstige 1,9 Mio. €) und den Kostenerstattungen mit 11,9 Mio. € zusammen.

Im Ergebnis wurden 4,7 Mio. € (39,4 %) mehr Erträge erzielt als geplant.

Die Erträge haben sich gegenüber dem Vorjahr um 6,1 Mio. € (57,1 %) erhöht.

Wesentliche Abweichungen zum Plan und zum Vorjahr:

Sachverhalt	zum Plan in T€	zum Vorjahr in T€
Verkauf von Vorräten	+300	+209
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	+856	+643
Erstattungen	+4.087	+5.597

In den „Erstattungen“ werden die Sachverhalte im Zusammenhang mit den Treuhandvermögen ausgewiesen. Dieses ist rechtlich und tatsächlich falsch (siehe hierzu auch Punkt III.14).

45 - Sonstige Erträge **19.941.611,62 € (8.204 T€)**

Die Erträge resultieren überwiegend aus einer Konzessionsabgabe (3,9 Mio. €), Erträgen aus Verkäufen des Anlagevermögens (1,4 Mio. €), Bußgeldern (1,4 Mio. €), Zinsen aus Steuernachforderungen und Steuererstattungen (1,2 Mio. €) und Erträgen aus der Herabsetzung von Rückstellungen (10,9 Mio. €).

Gegenüber der Planung hat sich das Ergebnis um 1,2 Mio. € (5,7 %) verschlechtert und gegenüber dem Vorjahr stellt sich das Ergebnis um 11,7 Mio. € (143,1 %) besser dar.



Wesentliche Abweichungen zum Plan und zum Vorjahr:

Sachverhalt	zum Vorjahr in T€	zum Plan in T€
Veräußerung des Anlagevermögens	+1.115	+1.174
Bußgelder	--	-757
Verzinsung von Steuernachforderungen	-535	+182
Herabsetzung von verschiedenen Rückstellungen	+10.181	-1.832

46 – Finanzerträge

5.001.839,16 € (5.774 T€)

Bei den Finanzerträgen wurden 2 T€ an Zinserträgen und 5,0 Mio. € an Gewinnanteilen als Teil des Finanzergebnisses ausgewiesen.

Die Gewinnanteile wurden in gleicher Höhe geplant.

Im Ergebnis ist die Gewinnabführung der Stadtwerke Norderstedt mit 5,0 Mio. € ausgewiesen. Zinserträge haben aufgrund des geringen Niveaus weiterhin keine Relevanz.

Gegenüber dem Vorjahr sind die hier ausgewiesenen Erträge um 772 T€ geringer ausgefallen. Dieses ist auf die um 770 T€ geringere Gewinnabführung der Stadtwerke zurückzuführen. Die rückläufigen Zinserträge resultieren im Wesentlichen aus den Darlehensausläufen bei den Arbeitgeberdarlehen, im Übrigen spiegeln sie die allgemeine Zinssituation an den Märkten wieder.

Bei Erträgen von 372,4 Mio. € sind die Finanzerträge mit 5,0 Mio. € im Vergleich von untergeordneter Bedeutung, stellen aber grundsätzlich eine relevante Steuerungsgröße dar.

Die wirtschaftlichen Unternehmen und Gesellschaften sind so zu führen, dass mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird (§ 107 GO).

Eine Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals findet statt.

47 - Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderung

0,00 T€ (0 €)

Eigenleistungen sind selbst erbrachte Leistungen zur Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen.

Bestandsveränderungen stellen die Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen oder unfertigen Erzeugnissen dar.

In 2021 wurden keine Eigenleistungen und Bestandsveränderungen aktiviert. Aktivierte Eigenleistungen werden in der Bilanz auf der Aktivseite als Vermögensgegenstand und in der Ergebnisrechnung als Ertrag verbucht. Bestandsveränderungen weisen die im Haushaltsjahr erfolgten Veränderungen des selbst hergestellten Vermögens aus.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass für die Erbringung von Eigenleistungen verschiedene Sachverhalte bekannt sind. Diese sind z.B. im Bereich der Planungsleistungen bei Gebäuden



und Bauüberwachungsleistungen erbracht worden. Hierfür besteht eine Aktivierungspflicht, da die erbrachten Leistungen wie bspw. Bauplanung, Bauüberwachung zu den Herstellungskosten zählen.

Die nicht aktivierten Eigenleistungen wirken sich negativ auf das Jahresergebnis und auf die aktivierten Werte für das Vermögen aus.

Es sind - wie auch für die Vorjahre festgestellt - auch für das Jahr 2021 keine Ansätze erkennbar, das praktizierte Handeln an die rechtlichen Vorgaben anzupassen. Maßnahmen zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung zur Aktivierung, insbesondere durch Inkraftsetzen einer Aktivierungsrichtlinie, wurden nicht ergriffen.

48 – Erträge aus internen

Leistungsbeziehungen

nachrichtlich: 20.349.677,98 € (18.937 T€)

Die Erträge aus internen Leistungsbeziehungen werden im Jahresabschluss nur nachrichtlich erwähnt. Dabei müssen die Erträge aus internen Leistungsbeziehungen mit den Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen übereinstimmen. Dieses kann durch die Prüfung bestätigt werden.

Es wurden interne Leistungen aus dem Gebäudemanagement, dem Reinigungsdienst und dem Bauhof auf andere Produkte verrechnet.

Gegenüber dem Ergebnis aus dem Vorjahr wurden 1,4 Mio. € (7,5 %) mehr intern verrechnet. Dabei stieg insbesondere die Verrechnung der Leistungen aus dem Gebäudemanagement um 863 T€. Der Bereich der Schulen wurde um 776 T€ mehr gegenüber dem Vorjahr belastet. Die Verrechnung der Bauhofleistungen stieg um 500 T€, hier gab es insbesondere Mehrbelastungen bei den Einrichtungen der Jugendarbeit in Höhe von 260 T€ und der Straßenreinigung in Höhe von 228 T€ (siehe hierzu ergänzend Punkt III.3).

50 – Personalaufwendungen

70.678.193,31 € (69.129 T€)

Der Planansatz wurde um 620 T€ (0,9 %) unterschritten. Der Planungsgrundsatz, wonach die Veranschlagung der Personalaufwendungen sich nach den voraussichtlich besetzten Planstellen richtet, hat damit ausreichend Beachtung gefunden.

Gegenüber dem Vorjahr sind die Personalkosten um 1,5 Mio. € (2,3 %) gestiegen.

Im Haushaltserlass 2021 wurde empfohlen von einer Steigerung um 1,5 % auszugehen.

Die Tarifsteigerung betrug ab 01.04.2021 für die Beschäftigten 1,4 % und die Besoldungserhöhung für die Beamteten ab 01.01.2021 um 1,29 und ab 01.06.2021 um weitere 0,4 %.

Die Stellenanteile sind im Vergleich zum Vorjahr um 44,6 auf 1.286,77, mithin 3,6 % gestiegen.

Veränderungen haben sich insbesondere durch den Wegfall der Rettungsleitstelle, der Erhöhung der Anteile für die Schul-IT, das Projekt „digitale Akte“ und dem Wertstoffhof ergeben.



Die Personalaufwendungen haben sich bedingt durch die tatsächliche Besetzung dieser Stellen (z. B. Fluktuation im Jugendamt, Vakanz von Stellen im Bereich Kindertagesstätten) nicht im gleichen Maße erhöht (siehe hierzu ergänzend Punkt III.19).

51 – Versorgungsaufwendungen

0,00 € (0 T€)

Der beamtenrechtliche Anspruch auf Pensionszahlung besteht gegen den Dienstherrn, der Stadt Norderstedt.

Die Berechnung erfolgt nach den Regeln der Versicherungsmathematik durch die Versorgungsausgleichskasse. Ergebniswirksame Zuführungen zu den Rückstellungen sind danach auch weiterhin nicht erforderlich.

52 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

33.945.500,13 € (34.236 T€)

Die Aufwendungen setzen sich überwiegend aus der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen, Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens, Mieten und Pachten und Bewirtschaftung der Grundstücke mit 24,7 Mio. €, Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen mit 2,7 Mio. €, Haltung von Fahrzeugen mit 1,6 Mio. €, besondere Aufwendungen für Beschäftigte mit 1,0 Mio. € und besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen mit 4,0 Mio. € zusammen.

Gegenüber der fortgeschriebenen Planung sind 8,6 Mio. € (20,3 %) weniger an Aufwand entstanden.

Der größte Anteil des Minderaufwandes ist im Bereich der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen und des sonstigen unbeweglichen Vermögens mit 7,1 Mio. € (siehe hierzu auch Ziffer III.9) zu verzeichnen.

Nach wie vor spiegeln sich die Auswirkungen der Corona-Pandemie in den um 223 T€ (26,7 %) gesunkenen Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung wider, da Veranstaltungen ausfielen bzw. nicht besucht werden konnten.

Gegenüber dem Vorjahr sind die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um insgesamt 291 T€ (0,9 %) gesunken.

Hierbei verzeichnen im Vergleich zum Vorjahr die Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen größere Steigerungen und die für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen größere Verringerungen.

Die Produkt- und Kontenzuordnung ist an den verbindlichen Verwaltungsvorschriften auszurichten, sowohl im Hinblick auf die Abgrenzung zu investiven Vorgängen als auch im Hinblick auf die korrekte Zuordnung der Sachverhalte zum verbindlichen Kontenrahmen.

Eine Anpassung an die tatsächlich erwarteten Aufwendungen im Rahmen der Nachträge erfolgte nur teilweise.

**53 - Transferaufwendungen****178.578.544,12 € (93.955 T€)**

Die Transferaufwendungen setzen sich im Wesentlichen aus Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (97,7 Mio. €), Sozialtransferaufwendungen (12,4 Mio. €), Gewerbesteuerumlage (10,2 Mio. €) und Allgemeine Umlagen an Land und Kreis (58,3 Mio. €) zusammen.

Gegenüber dem Planansatz ergibt sich eine Abweichung von +445 T€ (0,3 %).

Mit fast 179 Mio. € bilden die Transferaufwendungen 51,7 % der Aufwendungen ab und stellen damit die größte Aufwandsgruppe dar. Sie binden mehr als die Hälfte der Gesamtaufwendungen.

Die Transferaufwendungen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 84,6 Mio. € (90,0 %).

Im Jahr 2021 erfolgte erstmalig die neue Finanzierung der Kitas nach dem Kita-Gesetz. Dabei hat die Stadt mehrere Funktionen: Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Standortgemeinde, Wohnortgemeinde, Kita-Träger. Als Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert die Stadt Standortgemeinden und Kita-Träger, als Standortgemeinde ebenfalls Kita-Träger. Als Wohnortgemeinde leistet sie Zuweisungen an den örtlichen Träger der Jugendhilfe. Hierdurch entstehen zusätzliche „Geldflüsse“, die im Haushalt abgebildet werden (müssen). Die entsprechenden Aufwendungen werden bei den Zuweisungen und Zuschüssen abgebildet.

Der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr beträgt bei den Zuweisungen und Zuschüssen 67,1 Mio. € (219,3 %), den Sozialtransferaufwendungen 1,7 Mio. € (15,5 %), der Gewerbesteuerumlage 4,5 Mio. € (77,4 %) und den Allgemeinen Umlagen (Land, Kreis) 11,4 Mio. € (24,4 %).

54 – Sonstige Aufwendungen**41.171.940,75 € (25.002 T€)**

Größere und wesentliche Posten sind die Geschäftsaufwendungen mit 3,7 Mio. €, die Erstattungen für Aufwendungen an Dritte mit 15,5 Mio. € und die Zuführung an verschiedene Rückstellungen mit 18,3 Mio. €.

Die Aufwendungen sind gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz um 4,2 Mio. € (11,2 %) gestiegen.

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Aufwendungen um 16,2 Mio. € (64,7 %) erhöht.

Wesentliche Gründe für die Abweichungen zum Planansatz sind die Aufwendungen im Zusammenhang mit den Treuhandvermögen mit 5,0 Mio. € und zum Vorjahr die Zuführung zur Finanzausgleichrücklage i.H.V. 16,1 Mio. €.

55 – Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen**1.764.718,71 € (2.249 T€)**

Der Wert setzt sich im Wesentlichen aus Zinsaufwendungen für Investitionskredite mit 1,4 Mio. €, der Verzinsung von Steuererstattungen mit 196 T€ zusammen.

Gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz ergibt sich eine Abweichung von 2,9 Mio. €.



Diese resultiert im Wesentlichen aus einer geplanten Erstattung von Städtebauförderungsmit-teln i.H.v. 2,6 Mio. €, die nicht vorgenommen wurde. Ferner sind die Aufwendungen für die Verzinsung von Steuernachforderungen um 264 T€ geringer ausgefallen.

Die Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen sind grundsätzlich mögliche Steuerungsgrö-ßen. Mit 0,5 % der Gesamtaufwendungen ist dieses zurzeit nur sehr eingeschränkt gegeben.

Aufgrund des Niedrigzinsniveaus in 2021 bleibt auch weiterhin der Nebeneffekt der anfallen- den Negativzinsen auf Bankguthaben bestehen. Negativzinsen sind in Höhe von 135 T€ angefallen.

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Aufwendungen um 484 T€ (21,5 %) verringert. Dies resultiert im Wesentlichen aus geringeren Aufwendungen für Kreditmarktzinsen (222 T€) und für die Verzinsung von Steuernachforderungen (330 T€). Die Zinsen und sonstige Finanzauf- wendungen bilden mit den Finanzerträgen per Saldo das Finanzergebnis. Dieses weist einen Wert von +3.237 T€ aus.

57 - Bilanzielle Abschreibungen

21.058.834,17 € (19.528 T€)

Die bilanziellen Abschreibungen setzen sich aus Abschreibungen auf immaterielle Vermö- gensgegenstände und Sachanlagen mit 17,8 Mio. €, außerplanmäßigen Abschreibungen mit 432 T€, Abschreibungen auf das Umlaufvermögen (Forderungen) in Höhe von 685 T€ und auf geleistete Zuwendungen in Höhe von 2,1 Mio. € zusammen.

Die größten Posten bilden das Produkt Gemeindestraßen mit 4,1 Mio. € und die Schul-Pro- dukte mit zusammen 3,1 Mio. €. Die Produkte Soziale Einrichtungen für Aussiedler, Abwas- serbeseitigung, Brandschutz, Regenwasserbeseitigung folgen mit Abschreibungen von jeweils 1 Mio. €.

Gegenüber dem Vorjahr und den fortgeschriebenen Planwerten wurden 1,5 Mio. € höhere bilanzielle Abschreibungen ausgewiesen.

Durch die Aufwendungen für den Werteverzehr sind 6,1 % der Gesamtaufwendungen gebun- den.

58 – Aufwendungen aus internen

Leistungsbeziehungen

nachrichtlich: 20.349.677,98 € (18.937 T€)

Die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen werden im Jahresabschluss nur nach- richtlich erwähnt. Dabei müssen die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen mit den Erträgen aus internen Leistungsbeziehungen übereinstimmen. Dies konnte durch die Prü- fung bestätigt werden.

Es wurden interne Leistungen aus dem Gebäudemanagement, dem Reinigungsdienst und dem Bauhof auf andere Produkte verrechnet.

Gegenüber dem Ergebnis aus dem Vorjahr wurden 1,4 Mio. € (7,5 %) mehr intern verrechnet. Dabei stieg insbesondere die Verrechnung der Leistungen aus dem Gebäudemanagement um 863 T€. Der Bereich der Schulen wurde um 776 T€ mehr gegenüber dem Vorjahr belastet. Die



Verrechnung der Bauhofleistungen stieg um 500 T€, hier gab es insbesondere Mehrbelastungen bei den Einrichtungen der Jugendarbeit in Höhe von 260 T€ und der KR Straßenreinigung in Höhe von 228 T€. Siehe hierzu ergänzend Punkt III.3.

Zusammenfassung

Die ER weist als Jahresergebnis einen Jahresüberschuss von 30.180.199,53 € (Vorjahr: Jahresüberschuss 14.499 T€) aus.

Gegenüber der Ergebnisplanung ist ein um 30.462 T€ höheres Jahresergebnis ausgewiesen:

- Ergebnis laufender Verwaltungstätigkeit +27.541 T€
- Finanzergebnis +2.921 T€

Gegenüber dem Vorjahr stellt sich das Jahresergebnis unter Berücksichtigung der folgenden Abweichungen in der Summe mit +15.682 T€ besser dar:

- Ergebnis laufender Verwaltungstätigkeit +15.970 T€
- Finanzergebnis -288 T€

Die Gründe für die Planabweichungen und die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind im SB bei den Kontenarten im Einzelnen dargestellt und ergeben sich im Wesentlichen aus den dort angegebenen Sachverhalten.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass der Haushaltsplan bei den skizzierten Abweichungen nur bedingt eingehalten worden sein kann.

IV.11 Finanzrechnung (§§ 46, 3 GemHVO-Doppik, Anlage 21 Muster zu § 46)

In der FR sind die im Haushaltsjahr und damit im Kalenderjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander nachzuweisen.

Die vorgelegte FR entspricht den formellen Anforderungen.

Zum Prüfungsziel gehört auch die Feststellung, dass der Haushaltsplan eingehalten wurde.

Dieser war unter Beachtung der Planungsgrundsätze (§ 10 GemHVO-Doppik) aufzustellen. Hierbei sind die Einzahlungen und Auszahlungen in Höhe der voraussichtlich zu erzielenden bzw. zu leistenden Beträge zu veranschlagen.

Der Finanzplan wurde aus dem Ergebnisplan abgeleitet. Die Zahlungen aus der Investitionstätigkeit wurden aus der Finanzplanung übernommen und angepasst.

Ungenauigkeiten bei diesem Verfahren treten u.a. aufgrund des Periodenprinzips, den übertragenen Ermächtigungen, dem Ausweis von kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten in der Bilanz und der Abwicklung der Treuhandvermögen auf. Diese Faktoren wurden und werden bei der Aufstellung des Finanzplanes nicht ausreichend berücksichtigt und führen zu nicht geplanten Ein- und Auszahlungen.



Bei den Auszahlungen und Einzahlungen für investive Maßnahmen können sich im Rahmen der Haushaltsausführung Abweichungen gegenüber Planungsannahmen durch zeitlich versetzte Mittelzu- und -abflüsse ergeben. Hier gilt es die Plandaten durch die Aktualisierung des fortgeschriebenen Ansatzes anzupassen. Hierauf hat auch das MILIG im Haushaltserlass und in seinem Anschreiben zur Genehmigung des Grundhaushaltes deutlich hingewiesen (siehe hierzu ergänzend Punkt III.10).

Im Rahmen der Nachtragsplanungen wurden die investiven Planungsansätze, die Verpflichtungsermächtigungen und die Kreditermächtigung überarbeitet und angepasst, dennoch haben sich wesentliche Abweichungen zwischen dem fortgeschriebenen Ansatz und den tatsächlichen geleisteten Zahlungen ergeben.

Für 2021 wurde final keine Kreditermächtigungen ausgewiesen und keine Investitionskredite aufgenommen.

In der FR werden die Mittelzu- und -abflüsse und damit die tatsächliche Liquidität abgebildet. Das Ergebnis hat keinen unmittelbaren Einfluss auf das Jahresergebnis und damit auf den Haushaltsausgleich. Der Endbestand an liquiden Mitteln spiegelt sich in dem aktiven Bilanzposten „Liquide Mittel“ wieder.

In der FR sind den Ist-Ergebnissen u.a. die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen.

Der fortgeschriebene Ansatz umfasst gegenüber dem ursprünglichen Planansatz aus der Haushaltsplanung auch Änderungen durch

- die drei Nachträge,
- die Sollübertragungen im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit und
- die übertragenen Ermächtigungen.

Die Planwerte werden durch die Stadtvertretung beschlossen und sind so verbindlich für die Haushaltsausführung. Nur unter den gesetzlichen oder von der Stadtvertretung zugelassenen Vereinfachungen für die Haushaltsausführung (Nachträge, Budgetierung, Übertragungen, Deckungsfähigkeit) ist eine Veränderung des ursprünglichen Ansatzes zulässig.

Hiervon hat die Verwaltung umfangreich Gebrauch gemacht (siehe hierzu die Ausführungen zum Punkt II.4).

Auszahlungen, für deren Zweck im Haushaltsplan keine oder keine ausreichenden Ermächtigungen veranschlagt sind, stellen in der Regel außer- bzw. überplanmäßige Auszahlungen dar. Diese stehen grundsätzlich unter dem Genehmigungsvorbehalt der Stadtvertretung (siehe hierzu die Ausführungen zum Punkt III.5).



Einzahlungen und Auszahlungen

Nr.	Arten	Ergebnis 2020 in T€	Fortgeschrie- bener Ansatz 2021 in €	Ist-Ergebnis 2021 in €	Vergleich Ist / Ansatz in €*
60	Steuern und ähnliche Abgaben	162.420	195.894.400,00	206.983.565,10	+11.089.165,10
61	Zuwendungen und all- gemeine Umlagen	51.135	87.503.200,00	93.025.143,91	+5.521.943,91
62	Sonstige Transferein- zahlungen	573	642.700,00	562.012,91	-80.687,09
63	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	26.092	26.993.200,00	27.165.999,64	+172.799,64
641, 642, 646	Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.353	4.134.000,00	4.831.591,44	+697.491,44
648	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.666	5.203.800,00	8.308.316,95	+3.104.516,95
65	Sonstige Einzahlun- gen	5.451	6.339.300,00	4.765.879,58	-1.573.420,42
66	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	6.350	5.212.600,00	5.311.542,92	+98.942,92
	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	262.040	331.923.300,00	350.954.052,45	+19.030.752,45
70	Personalauszahlun- gen	67.661	70.972.758,96	68.864.668,66	-2.108.090,30
71	Versorgungsauszah- lungen	0	0,00	0,00	0,00
72	Auszahlungen für Sach- und Dienstleis- tungen	33.917	44.902.228,29	34.113.579,48	-10.788.648,81
75	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	2.148	4.864.446,93	1.879.768,74	-2.984.678,19
73	Transferauszahlungen	93.096	179.683.850,04	179.810.659,51	+126.809,47
74	Sonstige Auszahlun- gen	20.669	21.386.164,40	19.454.896,72	-1.931.267,68
	= Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	217.491	321.809.448,62	304.123.573,11	-17.685.875,51
681	Zuweisungen und Zu- schüsse für Investitio- nen	1.564	1.260.500,00	745.248,78	-515.251,22
682	Veräußerung von Grundstücken	804	1.000,00	528.566,04	+527.566,04
683	Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	94	218.200,00	340.490,00	+122.290,00
684	Veräußerung von Finanzanlagen	0	0,00	0,00	0,00
685	Abwicklung von	0	0,00	0,00	0,00



	Baumaßnahmen				
686	Rückflüsse von Ausleihungen	1.420	27.100,00	79.201,31	+52.101,31
688	Beiträge und ähnliche Entgelte	532	663.400,00	560.255,64	-103.144,36
689	Sonstige Investitionseinzahlungen	0	0,00	0,00	0,00
	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.414	2.170.200,00	2.253.761,77	+83.561,77
781	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	3.209	6.258.693,91	1.371.009,69	-4.887.684,22
782	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	2.346	4.049.841,33	1.116.727,85	-2.933.113,38
783	Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	6.999	15.394.315,93	11.038.392,93	-4.355.922,39
784	Erwerb von Finanzanlagen	100	0,00	0,00	0,00
785	Baumaßnahmen	20.415	38.639.312,88	22.004.375,13	-16.634.937,75
786	Gewährung von Ausleihungen	0	0,00	0,00	0,00
787	sonstige Investitionsauszahlungen	0	0,00	0,00	0,00
	=Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	33.069	64.342.163,44	35.530.505,60	-28.811.657,84
672 772	Saldo aus fremden Finanzmitteln	+10.635	0,00	-6.652.944,46	-6.652.944,46
692	Aufnahme von Krediten für Investitionen	20.000	0,00	0,00	0,00
695	Rückflüsse von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0	0,00	0,00	0,00
693	Aufnahme von Kassenkrediten	10.000	0,00	0,00	0,00
792	Tilgung von Krediten für Investitionen	5.032	7.083.927,79	6.676.769,00	-407.157,99
795	Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0	0,00	0,00	0,00
793	Tilgung von Kassenkrediten	0	10.000.000,00	10.000.000,00	0,00

(*Abweichungen in den Werten sind durch Rundungsdifferenzen begründet.)

Daraus ergeben sich

Gesamteinzahlungen i.H.v. 353.207.814,22 € (JA 2020: 307.089 T€)

und

Gesamtauszahlungen i.H.v. 362.983.792,97 € (JA 2020: 255.593 T€)

Finanzmittelsaldo -9.775.978,75 € (JA 2020: +51.496 T€)



Im Jahre 2021 wurden 9,8 Mio.€ mehr aus– als eingezahlt. Unter Berücksichtigung des Anfangsbestandes an liquiden Mitteln ergibt sich zum Bilanzstichtag damit ein Bestand von 64,5 Mio. €.

Hinweis: Bei den nachfolgenden Angaben in Mio. € und T€ wurden die Werte gerundet angegeben. Hierbei können Rundungsdifferenzen auftreten.

60 - Steuern und ähnliche Abgaben

206.983.565,10 € (162.420 T€)

Die Einzahlungen setzten sich im Wesentlichen aus den Realsteuern mit 140,7 Mio. € (Grundsteuern 14,3 Mio. €, Gewerbesteuer 126,4 Mio. €), den Gemeindeanteilen an den Gemeinschaftssteuern 60,6 Mio. € (Einkommensteuer 48,3 Mio. €, Umsatzsteuer 12,3 Mio. €) und den Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich mit 5,0 Mio. € zusammen.

Diese Einzahlungen stellen als ein Teil der „Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit“ mit 59,0 % den wesentlichen Faktor für die Liquidität der Stadt dar.

Die Plan-Ist-Abweichung beträgt +11,1 Mio. € (5,7 %). Diese resultiert im Wesentlichen aus höheren Einzahlungen bei den Realsteuern mit 8,1 Mio. €, höheren Einzahlungen bei den Gemeindeanteilen an den Gemeinschaftssteuern 3,5 Mio. € und geringeren Einzahlungen bei den sonstigen Gemeindesteuern mit 0,8 Mio. €.

Die Planabweichungen über alle einzelnen Ansätze (+/- Abweichungen) beträgt 13,3 Mio. € (6,8 %).

Die Höhe der Einzahlungen aus „Steuern“ ist von vielen unterschiedlichen Faktoren abhängig und insoweit nur bedingt planbar.

Gegenüber dem Vorjahr ergaben sich insgesamt 44,6 Mio. € Mehreinzahlungen, diese resultieren in Summe im Wesentlichen aus Mehreinzahlungen i.H.v. 52,0 Mio. € aus Gewerbesteuer und Mindereinzahlungen bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer i.H.v. 7,6 Mio. €.

61 - Zuwendungen und allgemeine Umlagen

93.025.143,91 € (51.135 T€)

Die Einzahlungen setzen sich aus Schlüsselzuweisungen (2,4 Mio. €), aus Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (87,2 Mio. €) und sonstigen allgemeinen Zuweisungen (3,5 Mio. €) zusammen.

Insgesamt liegt das Ergebnis um 5,5 Mio. € (6,3 %) über dem Ansatz.

Mit 93,0 Mio. € stellen diese Einzahlungen 26,5 % der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit dar.

Die Einzahlungen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen waren um 41,9 Mio. € (91,9 %) höher und damit fast doppelt so hoch als im Vorjahr.



Gründe für die Abweichungen zum

Plan

- Änderung des Vertrages über das Jugendamt mit dem Kreis: +2,9 Mio. €
- Abrechnung Integrationsmittel Kreis: +257 T€
- Sportförderung Land: +247 T€

Vorjahr

- Erstmalige Darstellung der Zahlungsströme nach dem neuen Kita-Gesetz verursacht zusätzliche Einzahlungen i.H.v. 65,8 Mio. €
- Wegfall der einmaligen Kompensation der Gewerbesteuerausfälle durch das Land i.H.v. 28,6 Mio. €

62 - Sonstige Transfereinzahlungen

562.012,91 € (573 T€)

Bei den sonstigen Transfereinzahlungen handelt es sich um den Ersatz von Leistungen außerhalb von Einrichtungen (246 T€) und in Einrichtungen (316 T€).

Das Ergebnis weicht gegenüber dem Planansatz um -81 T€ (12,6 %) ab und ist auf die geringeren Einzahlungen bei dem Ersatz von Leistungen außerhalb von Einrichtungen zurückzuführen.

Die sonstigen Transfereinzahlungen stellen mit 562 T€ (0,2 %) der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit dar.

63 - Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

27.165.999,64 € (26.092 T€)

Die Einzahlungen bestehen aus Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelten i.H.v. 25,1 Mio. € und Verwaltungsgebühren von 2,1 Mio. €.

Gegenüber der Planung hat sich das Ist-Ergebnis um 173 T€ (0,6 %) und zum Vorjahr um 1,1 Mio. € (4,1 %) verbessert.

Gründe für die Abweichungen insbesondere zum Vorjahr bestehen durch

- Corona bedingte Mindereinzahlungen in den Kindertagesstätten und bei der VHS
- Gebührenauffälle durch Verzug bei der Umsetzung der Parkraumbewirtschaftung
- Höhere Einzahlungen bei der Abwasserbeseitigung
- Erstmals Einzahlungen aus dem Betrieb des Wertstoffhofes

64 - Privatrechtliche Leistungsentgelte / Kostenerstattungen und Kostenumlagen

13.139.908,39 € (10.019 T€)

Die Einzahlungen setzen sich aus privatrechtlichen Leistungsentgelten mit 4,8 Mio. € (Mieten und Pachten 1,7 Mio. €, Verkauf von Vorräten 1,2 Mio. €, Sonstige 1,8 Mio. €) und den Kostenerstattungen / Kostenumlagen mit 8,3 Mio. € zusammen.



Gegenüber dem Planansatz haben sich die tatsächlichen Einzahlungen um insgesamt 3,8 Mio. € (40,7 %) und gegenüber dem Vorjahr um 3,1 Mio. € (31,1 %) erhöht.

Die höheren Einzahlungen lassen sich im Wesentlichen auf eine Steigerung bei den sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelten (z.B. Verkauf von Vorräten) und den Einzahlungen aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen (z.B. Betriebskostenerstattungen Kitas, Abrechnung Leitstelle) zurückführen.

65 – Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **4.765.879,58 € (5.451 T€)**

Die Einzahlungen bestehen im Wesentlichen aus der Konzessionsabgabe i.H.v. 3,2 Mio. € und den Bußgeldern mit 1,2 Mio. €.

Aufgrund geringeren Einzahlungen aus Konzessionsabgaben ergibt sich gegenüber dem Vorjahr ein Minus an Einzahlungen von 686 T€ (12,6 %). Gegenüber dem Planansatz sind die Einzahlungen um 1,6 Mio. € (24,8 %) und damit bedingt durch geringere Einzahlungen bei den Konzessionsabgaben und den Bußgeldern um fast ¼ geringer ausgefallen.

66 – Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen **5.311.542,92 € (6.350 T€)**

Neben 1 T€ Zinseinzahlungen wurden 4,2 Mio. € aus Gewinnablieferungen der Stadtwerke und 1,1 Mio. € aus der Verzinsung von Gewerbesteuernachforderungen als Einzahlungen ausgewiesen.

Die Finanzeinzahlungen wurden in Höhe von 5,2 Mio. € geplant. Die Abweichung ergibt sich im Wesentlichen aus höheren Einzahlungen aus der Verzinsung von Steuerforderungen i.H.v. 100 T€.

Gegenüber dem Vorjahr sind die Einzahlungen um 1,0 Mio. € gesunken.

Dieses ist im Wesentlichen durch geringere Einzahlungen aus der Gewinnablieferung (648 T€) und aus der Verzinsung der Steuerforderungen (387 T€) bedingt.

Die Zinsen und sonstigen Finanzeinzahlungen machen einen Anteil von 1,5 % der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit aus.

67 – Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit **28.184.400,54 € (39.252 T€)**

Hierbei handelt es sich um durchlaufende Gelder oder Beträge, die die Stadt aufgrund eines Gesetzes unmittelbar in den Haushalt eines anderen öffentlichen Auftraggebers zu buchen hat. Die Finanzbeziehungen zu den Treuhandbereichen werden hier fälschlicher Weise abgebildet.

Die Einzahlungen werden im Haushaltsplan nicht veranschlagt, sind aber im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Bei diversen wiederkehrenden Einzahlungen ist eine Planbarkeit gegeben, insoweit wurden in diesen Fällen die Planungsgrundsätze nach § 10 GemHVO-Doppik nicht beachtet.



Unter Berücksichtigung der Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln (Kontenart 77) beträgt der Saldo aus fremden Finanzmitteln -6,7 Mio. €. Im Ergebnis wurden damit weniger fremde Finanzmittel ein- als ausgezahlt.

68 – Einzahlung aus Investitionstätigkeit

2.253.761,77 € (4.414 T€)

Die investiven Einzahlungen bestehen aus Investitionszuwendungen (745 T€), Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken (529 T€) und beweglichem Vermögen (340 T€), Rückflüssen von Ausleihungen (79 T€) und Beiträgen und ähnlichen Entgelten (560 T€).

Gegenüber dem Vorjahr sind 2,2 Mio. € weniger erzielt worden, womit sich die Einzahlungen halbiert haben.

Es wurden Zuwendungen aus dem Digitalpakt I für die Ausstattung von 6 Pilotschulen mit flächendeckendem WLAN in Höhe von 303 T€ sowie aus dem Landesprogramm Digitale Schule SH – Leihgeräte für bedürftige Schülerinnen und Schüler in Höhe von 276 T€ eingezahlt und entsprechend auf die Schul-Produkte verteilt.

Bei den Produkten Liegenschaften und Gemeindestrassen wurden zusammen 517 T€ aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden eingezahlt. Im Produkt Gemeindestraßen wurden 503 T€ an Beiträgen ausgewiesen.

69 - Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten

für Investitionen	0,00 €	(0 T€)
Rückflüsse von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00 €	(0 T€)
Aufnahme von Kassenkrediten	0,00 €	(0 T€)

Die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die Einzahlungen aus Rückflüssen und die Aufnahme von Kassenkrediten bilden einen Teil des Saldos aus Finanzierungstätigkeit.

In 2021 wurden keine Kredite für Investitionsmaßnahmen aufgenommen. Kredite zur Umschuldung sind in 2021 nicht vorgesehen und tatsächlich auch nicht aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der Tilgungsleistungen ergibt sich eine Entschuldung um 6,7 Mio. €.

Die Prüfung hat keine Sachverhalte aufgezeigt, wonach Rückflüsse aus Darlehen aus der Anlage liquider Mittel auszuweisen wären. Ein Kassenkredit aus 2020 in Höhe von 10 Mio. € wurde in 2021 in voller Höhe getilgt.

70 – Personalauszahlungen

68.864.668,66 € (67.661 €)

Entsprechend dem Stellenplan (1.286,77 Stellenanteile) ist die Besoldung und Vergütung an die Beschäftigten zuzüglich der Sozialversicherungs- und Versorgungsleistungen zu zahlen.

Gegenüber dem Planansatz wurden 2,1 Mio. € (3,0 %) bedingt durch Fluktuation und Vakanzen weniger ausgezahlt.



Die Personalauszahlungen liegen gegenüber dem Vorjahr aufgrund von Tarifierhöhungen, Besoldungsanpassungen und neuen Stellen um 1,2 Mio. € (1,8 %) höher.

71 – Versorgungsauszahlungen

0,00 € (0 T€)

Die Versorgungsleistungen werden über das Umlagesystem der Versorgungsausgleichskasse den pensionierten Beamtinnen und Beamten gezahlt.

Zahlungen durch die Stadt als Dienstherr sind nicht erfolgt.

72 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen

34.113.579,48 € (33.917 T€)

Die Auszahlungen setzen sich im Wesentlichen aus den folgenden Posten zusammen:

- Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	6,5 Mio. €
- Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	7,2 Mio. €
- Mieten und Pachten	1,8 Mio. €
- Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	9,3 Mio. €
- Haltung von Fahrzeugen	1,6 Mio. €
- Besondere zahlungswirksame Aufwendungen für Beschäftigte	1,0 Mio. €
- Besondere Verwaltungs- und Betriebsauszahlungen	4,2 Mio. €
- Auszahlung für sonstige Dienstleistungen	2,6 Mio. €

Gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz wurden tatsächlich 10,8 Mio. € weniger ausbezahlt (24,0 %). Dieses betrifft im Wesentlichen die Auszahlungen für die Unterhaltung der Grundstücke, baulichen Anlagen und des sonstigen unbeweglichen Vermögens mit 8,1 Mio. €. Auch diese Ansätze wurden im Rahmen der Nachtragsplanungen nicht ausreichend an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.

Von den nicht benötigten Finanzmitteln wurden 6,9 Mio. € als Ermächtigung in das Jahr 2022 übertragen.

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Auszahlungen für die Sach- und Dienstleistungen um 197 T€ und damit um 0,6 % erhöht.

73 - Transferauszahlungen

179.810.659,51 € (93.096 T€)

Die Transferauszahlungen setzen sich wie folgt zusammen:

- Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	99,0 Mio. €
- Sozialtransferauszahlungen	12,5 Mio. €
- Steuerbeteiligungen (Gewerbesteuerumlage)	10,2 Mio. €
- Allgemeine Umlagen (Land, Kreis)	58,3 Mio. €

Die Auszahlungen fallen gegenüber der Planung um 127 T€ (0,1 %) höher aus.

Mit 180 Mio. € bilden die Transferauszahlungen 59,1 % der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ab und binden damit mehr als die Hälfte dieser Auszahlungen.



Die Transferauszahlungen sind gegenüber dem Vorjahr um 86,7 Mio. € (93,2%) gestiegen.

Im Jahr 2021 erfolgte erstmalig die neue Finanzierung der Kitas nach dem Kita-Gesetz. Dabei hat die Stadt mehrere Funktionen: Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Standortgemeinde, Wohnortgemeinde, Kita-Träger. Als Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert die Stadt Standortgemeinden und Kita-Träger, als Standortgemeinde ebenfalls Kita-Träger. Als Wohnortgemeinde leistet sie Zuweisungen an den örtlichen Träger der Jugendhilfe. Hierdurch entstehen zusätzliche Geldflüsse, die im Haushalt abgebildet werden (müssen). Die entsprechenden Auszahlungen werden bei den Zuweisungen und Zuschüssen abgebildet.

Gegenüber dem Vorjahr sind die Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse um 67,2 Mio. € (213,0 %), für den Sozialtransfer um 1,3 Mio. € (11,8 %), der Gewerbesteuerumlage um 6,7 Mio. € (195,0 %) und der Allgemeinen Umlagen (Land, Kreis) um 11,4 Mio. € (24,4 %) gestiegen.

74 – Sonstige Auszahlungen

19.454.896,72 € (20.669 T€)

Die größten Posten hierbei sind die Erstattungen an Dritte mit 13,4 Mio. € und die Geschäftsauszahlungen mit 3,7 Mio. €.

Gegenüber der Planung sind die Auszahlungen um 1,9 Mio. € (9,0 %) geringer ausgefallen.

Gegenüber dem Vorjahr verringerten sich die sonstigen Auszahlungen um 1,2 Mio. € (5,9 %).

Geringere Auszahlungen für Geschäftsbedürfnisse und Gutachter-/Beratungsleistungen sind die Gründe für die Abweichungen zum Planansatz und zum Vorjahr.

75 – Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen

1.879.768,74 € (2.148 T€)

Als Teil der „Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit“ setzt sich diese Kontengruppe aus Zinsauszahlungen mit 1,7 Mio. € und sonstigen Finanzauszahlungen mit 215 T€ (davon 196 T€ Verzinsung von Steuererstattungen) zusammen.

Gegenüber dem fortgeschriebenen Planwert wurde in Summe um -2.985 T€ abgewichen. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Auszahlungen dieser Kontengruppe um 268 T€ gesunken, ursächlich hierfür sind im Wesentlichen geringere Auszahlungen für die Verzinsung von Steuererstattungen 335 T€ und höheren Auszahlungen für Negativzinsen 102 T€.

Die Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen stellen mit zurzeit 0,6 % der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit keine relevante Steuerungsgröße dar.

Die Höhe der Zinsauszahlungen beinhaltet keine kurzfristigen Risiken. Die Zinspolitik der EZB, als Reaktion auf die pandemiebedingte Verschuldung der öffentlichen Haushalte und steigende Inflationsraten, wird sich mittelfristig auf die Zinsauszahlungen auswirken.

In 2021 wurden keine Investitionskredite aufgenommen, aufgrund der Tilgung von Krediten ergibt sich insgesamt ein leichter Rückgang der Zinsauszahlungen an Kreditinstitute um 43 T€.



77 – Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit 34.837.345,00 € (28.618 T€)

Hierbei handelt es sich um durchlaufende Gelder oder Beträge, die die Stadt aufgrund eines Gesetzes unmittelbar in den Haushalt eines anderen öffentlichen Auftraggebers zu buchen hat. Die Finanzbeziehungen zu den Treuhandbereichen werden hier fälschlicher Weise abgebildet.

Unter Berücksichtigung der Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln (Kontenart 672) beträgt der Saldo aus fremden Finanzmitteln -6,7 Mio. €. Im Ergebnis wurden damit weniger fremde Finanzmittel ein- als ausgezahlt.

Die Auszahlungen werden im Haushaltsplan nicht veranschlagt, sind aber im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Insbesondere bei den Einzahlungen im Zusammenhang mit den Treuhandvermögen ist eine Planbarkeit gegeben, insoweit wurden in diesen Fällen die Planungsgrundsätze nach § 10 GemHVO-Doppik nicht ausreichend beachtet.

78 – Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten 35.530.505,60 € (33.069 T€)

Die Auszahlungen setzen sich im Wesentlichen aus den folgenden Posten zusammen:

- Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1,4 Mio. €
- Erwerb von Grundstücken	1,1 Mio. €
- Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	11,0 Mio. €
- Baumaßnahmen	22,0 Mio. €

Von den 64,3 Mio. € über den fortgeschriebenen Ansatz geplanten Investitionsauszahlungen wurden 35,5 Mio. € ausgezahlt, mithin 55%. Im Ergebnis wurde damit nur etwas mehr als die Hälfte der geplanten Investitionen realisiert. Im Vorjahr wurden mit einer Umsetzungsquote von 36,8% nur etwas mehr als ein Drittel der geplanten Investitionen realisiert.

Auch wenn sich die Umsetzungsquote gegenüber den Vorjahren erhöht hat, kann von einer realistischen Planung der Mittelabflüsse noch nicht ausgegangen werden. Der Planungsgrundsatz, wonach Auszahlungen in Höhe der voraussichtlich zu leistenden Beträge zu veranschlagen ist, wird weiterhin nicht ausreichend beachtet. Hier sind eine genauere Planung bzw. eine Anpassung der Planwerte der voraussichtlichen Jahresraten für die einzelnen Investitionen erforderlich (§ 12 GemHVO-Doppik). Dies gilt im Besonderen für die Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden sowie für Baumaßnahmen.

In der Summe wurden Ermächtigungen in Höhe von 21 Mio. € in das nächste Haushaltsjahr übertragen, diese Mittel wurden zu früh im Haushalt eingestellt. Für 2022 wurden 60 Mio. € an Auszahlungen für Investitionen geplant. Damit stehen unter Berücksichtigung der übertragene Ermächtigungen über 80 Mio. € als Auszahlungen für Investitionstätigkeiten in 2022 zur Verfügung. Aus einer Betrachtung der Periodenentwicklung seit 2010 ergibt sich, dass im Durchschnitt jährlich 27,2 Mio. € für Investitionen ausgezahlt werden. Dies verdeutlicht die Notwendigkeit der realistischen Planung der Umsetzung von Investitionstätigkeiten (siehe hierzu ergänzend auch Punkt III.10).



Das MILIG hat u.a. in seinem Erlass zur 2. Nachtragshaushaltsatzung 2021 diese Problematik aufgegriffen, eine Umsetzungsquote von mindestens 60 % eingefordert und andernfalls „gezwungenermaßen weitergehende kommunalaufsichtliche Maßnahmen stark in Betracht gezogen“.

79 – Tilgung von Krediten für Investitionen	6.676.769,80 €	(5.033 T€)
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen und zur Anlage liquider Mittel	0,00 €	(0 T€)
Tilgung von Kassenkrediten	10.000.000,00 €	(0 T€)

Die Zusammensetzung der Kontengruppe ist selbsterklärend. Die ausgewiesenen Auszahlungen beschränken sich auf die Tilgung von Investitionskrediten und Kassenkrediten.

Umschuldungen sind in 2021 nicht erfolgt.

Die Investitionskredite wurden ordentlich mit 6,7 Mio. € getilgt und damit um 407 T€ weniger als geplant.

Gegenüber dem Vorjahr wurde eine um 1,6 Mio. € höhere Tilgungsleistung erbracht.

Für die ordentliche Tilgung wird auf Basis der gesamten Auszahlungen 1,7 % der liquiden Mittel aufgewendet.

Eine Berichterstattung im Rahmen des Berichtswesens in Form eines „Schuldenberichtes“ mit Ausführungen z.B. zur Verschuldung, zur Entschuldung, zur Zinslast und zu den Risiken ist im Hauptausschuss am 30.05.2022 durch den „Bericht über die Verbindlichkeiten (hier Kredite) der Stadt Norderstedt 2020“ erfolgt.

Die Prüfung hat keine Sachverhalte aufgezeigt, wonach Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel auszuweisen wären.

Die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit bilden mit den Einzahlungen das Saldo aus Finanzierungstätigkeit mit -16,7 Mio. € und ergeben zusammen mit den Finanzmittelüberschuss den Finanzmittelsaldo mit -9,8 Mio. €. Der Finanzmittelsaldo ergibt mit dem Anfangsbestand der liquiden Mittel unter Berücksichtigung der Kassenkredite aus Kontokorrent den Endbestand der liquiden Mittel mit 64,5 Mio. €.

Zusammenfassung

Die FR weist als Ergebnis einen Bestand an liquiden Mitteln i.H.v. 64.494.736,60 € (Vorjahr: 74.270 T€) aus.

Gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen wird ein um 59.367 T€ besseres Finanzergebnis in der FR ausgewiesen.



Bei Betrachtung des Plan-Ist-Vergleiches ergeben sich folgende relevante Abweichungen (>1 Mio. €):

Planabweichungen größer eine Mio. €	
Einzahlungen	Abweichung gerundet in T€
Steuern	+11.089
Zuwendungen	+5.522
Kostenerstattungen und -umlagen	+3.105
Sonstige Einzahlungen	-1.573
Auszahlungen	Abweichung gerundet in T€
Personalauszahlungen	-2.108
Sach- und Dienstleistungen	-10.789
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-2.985
sonstige Auszahlungen	-1.931
Zuwendungen für Investitionen	-4.888
Erwerb von Grundstücken	-2.933
Erwerb bewegliches Anlagevermögen	-4.356
Baumaßnahmen	-16.635

Die Abweichungen dürften in Teilen auf das zuvor beschriebene Haushaltsaufstellungsverfahren und die auch schon in den Vorjahren angewandte Planungspraxis von investiven Sachverhalten zurückzuführen sein.

Die Einzahlungen und Auszahlungen sind in Höhe der voraussichtlich zu erzielenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen.

Bei in der Planung nicht berücksichtigten und in 2021 voraussichtlich zahlungswirksamen

- kurzfristigen Verbindlichkeiten aus 2020 i.H.v. 94,9 Mio. €,
- kurzfristigen Forderungen aus 2020 i.H.v. 24,4 Mio. € und
- per Saldo übertragenen Ermächtigungen i.H.v. 6,5 Mio. €

kann von einer Planung in diesem Sinne nicht ausgegangen werden.

Die Qualität der Planung spiegelt sich in der Feststellung wieder, ob der Finanzplan eingehalten worden ist.

Der Finanzplan ist im Ergebnis insoweit und aufgrund der wesentlichen Planabweichungen in der Summe von über 59 Mio. € nicht eingehalten worden. Die Planungsgrundsätze wurden nicht ausreichend berücksichtigt.

IV.12 Teilrechnungen (§§ 4, 18, 47 GemHVO-Doppik, Anlage 22 Muster zu § 47)

Teilrechnungen sind gegliedert in die TER und die TFR.

Die vorgelegten Teilrechnungen entsprechen den formellen Anforderungen.

In den TER sind die darauf entfallenden anteiligen Jahresergebnisse auszuweisen.



Die Ergebnisse der TFR setzen sich aus den Salden aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und der Investitionstätigkeit zusammen. Hierbei finden die Salden aus fremden Finanzmitteln und aus Finanzierungstätigkeit keine Berücksichtigung.

11 Zentrale Verwaltung

TER: -25.247.249,66 € (-25.111 T€)
TFR: -35.121.109,53 € (-34.933 T€)

Produktgruppen: Gemeindeorgane, Dezernenten, Allgemeine Verwaltungsaufgaben, Rechnungsprüfung, Gleichstellung, Finanzsteuerung, Personalvertretung, Gebäudemanagement, Reinigungsdienst, Liegenschaften, Zentrale Betriebsamtsaufgaben, IT, Buchhaltung, Räume und Organisation, europäische Kontaktpflege und ordnungsrechtliche Bauverwaltung

Die zugeordneten Aufgabenbereiche entsprechen den Vorgaben des Produktrahmens.

Die TER wurde um 6,4 Mio. € (20,2 %) gegenüber der Planung unterschritten. Dies resultiert zum einen aus 6,1 Mio. € weniger Aufwendungen bei der Unterhaltung des beweglichen Vermögens im Bereich des Gebäudemanagements und nicht geplanten Erträgen im Bereich der Liegenschaften (978 T€).

Der Zuschussbedarf hat sich gegenüber dem Vorjahr um 137 T€ (0,5 %) erhöht.

Gegenüber der Planung wurden bei der TFR Finanzmittel i.H.v. 10,8 Mio. € (23,3 %) nicht benötigt, insbesondere 5,3 Mio. € im Bereich der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen und weniger Auszahlungen bei Sach- und Dienstleistungen, sonstigen Auszahlungen und Transferauszahlungen (insgesamt 1 Mio. €) im Bereich der zentralen Steuerung. Darüber hinaus wurden weniger Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken (2,5 Mio. €) im Bereich Liegenschaften geleistet.

Der Finanzmittelbedarf hat sich gegenüber dem Vorjahr um 188 T€ (0,5 %) erhöht.

IT-Fachverfahren sind weiterhin teilweise zentral dem Produkt EDV und nicht den Fachbereichen und damit falsch zugeordnet.

Schlagzeilen:

- Pandemiebedingte Maßnahmen durch Corona (Homeoffice, Schutzimpfungen, Bürgertelefon, Mitarbeitertelefon) werden fortgeführt
- Fortführung Organisationsuntersuchungen in den Bereichen Personal und Finanzen mit Anpassung Verwaltungsgliederung
- Anpassung Verwaltungsgliederung im Amt Interne Digitale Dienste
- Sanierung Plenarsaal pandemiebedingt in das Jahr 2022 verschoben
- Errichtung „Projektbüro für das Projekt Panda“ im UG des Rathauses
- Rathausplatz provisorisch saniert
- Umzug Brandschutzdienststelle in das Rathaus
- Erstellung Prozessregister als Grundlage für die Auswahl zu digitalisierender Prozesse
- Teilnahme am landesweiten Projekt „virtuelles Bauamt“

**12 Sicherheit und Ordnung**

TER: -5.577.624,42 € (-6.165 T€)
TFR: -5.629.146,95 € (-5.539 T€)

Produktgruppen: Statistik und Wahlen, Ordnungsangelegenheiten, Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz

Die den Produkten zugeordneten Aufgabenbereiche entsprechen der VV-Produkte.

In der TER wurde das geplante negative Ergebnis von 5,7 Mio. € um 169 T€ (2,9 %) unterschritten und stellt sich damit besser dar.

In der TER Ordnungsangelegenheiten wird das geplante negative Ergebnis von 872 T€ um 547 T€ überschritten. Damit fällt das Ergebnis 62,8 % schlechter aus, als geplant. Dieses erklärt sich hauptsächlich aus geringeren Erträgen im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs i.H.v. 747 T€.

In der TER Brandschutz zeigt sich gegenüber der Planung eine Verringerung des Zuschussbedarfs i.H.v. 455 T€ (11,8 %).

In der TER Rettungsdienst fällt das Ergebnis um 182 T€ (34,4 %) besser aus als geplant. Ursache hierfür ist die Auflösung der Integrierten Leitstelle Holstein zum 31.03.2021.

Der geplante Finanzmittelfehlbetrag in der TFR von 6,5 Mio. € wurde um 874 T€ unterschritten. Der Finanzmittelbedarf fiel im Ergebnis um 13,5 % geringer aus.

In der TFR Ordnungsangelegenheiten wird der geplante Finanzmittelfehlbetrag von 903 T€ um 392 T€ überschritten. Damit erhöht sich der Finanzmittelfehlbetrag um 43,4 % gegenüber der Planung.

Dieser Mehrbedarf erklärt sich hauptsächlich aus geringeren Einzahlungen aus der Verkehrsüberwachung fließender Verkehr i.H.v. 1,1 Mio. €, der durch ein um 470 T€ geringeren Finanzmittelbedarf im Bereich Allgemeine Ordnungsangelegenheiten in Teilen kompensiert wird.

In der TFR Brandschutz wurde der Finanzmittelfehlbetrag um 360 T€ gegenüber der Planung reduziert (8,6 %).

Die TFR Rettungsdienst schließt mit 479 T€ und somit um 89,9 % besser als die Planung ab. Dies ist auf die Beendigung des öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Durchführung des Betriebs der Integrierten Leitstelle zum 31.03.2021 zurückzuführen.

Der Finanzmittelfehlbedarf in der TFR Katastrophenschutz fällt um 390 T€ (50,1 %) niedriger aus als geplant. Ursache hierfür sind im Wesentlichen nicht verwirklichte Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen in Höhe von 301 T€.

Schlagzeilen:

- Corona-Pandemie sorgt für rückläufige Erträge bei den Verwaltungsgebühren, geringere Fallzahlen bei Geschwindigkeitskontrollen und Rotlichtüberwachung sowie geringerem Aufwand für Aus- und Fortbildungen durch ausgefallene bzw. kostengünstigere Online-Schulungen
- Durch Corona bedingte Lieferschwierigkeiten in Beschaffungsverfahren



- Neuvergabe der Überwachungstechnik im Zusammenhang mit Verlängerung der Aufgabenübertragung zur Geschwindigkeitsüberwachung aus Gründen des Lärmschutzes und der Rotlichtüberwachung bis 31.12.2025
- Reduzierung auf zwei stationäre Geschwindigkeitsmessenanlagen, Einsatz einer mobilen Messeinrichtung - „Blitzer-Anhänger“ - und eines Pkw mit Messeinrichtung, bedingt durch den Abbau der stationären Anlagen sind die Fallzahlen und damit die Erträge rückläufig
- Terminvergabe im Einwohnermeldeamt: im ersten Halbjahr nur begrenzt Termine möglich, was sich auf Erträge und Aufwendungen verringernd auswirkt
- Zentrale Beschaffung von Schutzausrüstung, Hygiene- und Desinfektionsmaterial zum Schutz vor Corona durch Amt 37 für alle Ämter und Einrichtungen der Stadt Norderstedt
- Beendigung des öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Durchführung des Betriebs der Integrierten Leitstelle zum 31.03.2021
- Verbliebene Service-Leitstelle (Meldezentrale) übernimmt im 24/7-Betrieb Anforderungen, Alarmierungen und Benachrichtigungen des Jugendamtes, der Sielbereitschaft, Fahrstuhlnotrufe sowie Störungsannahmen der Stadtwerke sowie seit Mitte Juni 2021 das Bürgertelefon der Stadt Norderstedt
- Erträge durch Verkauf von zwei ausgesonderten Feuerwehrfahrzeugen und diversen Ausrüstungsgegenständen (42 T€)
- Machbarkeitsstudie für die Erweiterung des Feuerwehrtechnischen Zentrums im Hauptausschuss vorgestellt
- Beschaffung von vier Löschfahrzeugen

21-24 Schulträgeraufgaben

TER: -17.720.032,83 € (-17.113 T€)

TFR: -12.853.890,19 € (-16.872 T€)

Produktgruppen: Grundschulen, Regionalschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, Förderzentren, Schülerbeförderung

Der fortgeschriebene Ansatz wurde um 1,9 Mio. € unterschritten, damit hat sich der geplante Zuschussbedarf von 19,6 Mio. € um 9,8 % verringert.

Gegenüber 2020 hat sich der Zuschussbedarf um 607 T€ (3,5 %) erhöht.

Der Finanzmittelfehlbetrag wurde um 5,7 Mio.€ unterschritten. Im Ergebnis hat sich der geplante Fehlbedarf von 18,6 Mio. Euro um 30,9 % verringert.

Der Finanzmittelbedarf hat sich gegenüber 2020 um 4,0 Mio. € (24,0 %) verringert.

Schlagzeilen:

- Eingeschränkter Schulbetrieb aufgrund der Corona-Pandemie
- Beschaffung von Notebooks und Tablets für alle Schulen

**25-29 Kultur und Wissenschaft**

TER: -4.549.881,30 € (-4.177 T€)
TFR: -5.129.940,86 € (-3.658 T€)

Produktbereiche: Stadtarchiv/Stadtmuseum, Theater, Musikpflege, Musikschulen, Volkshochschulen, Büchereien, Heimat- und sonstige Kulturpflege

Mit einem Zuschussbedarf von 2,6 Mio.€ beträgt der Anteil der TER Volkshochschule und Bücherei zusammen 58,1 % des Produktbereichs Kultur und Wissenschaft und hat damit maßgeblichen Einfluss auf das Ergebnis. Hinzukommen 300 T€ für das Stadtarchiv/Stadtmuseum, 1,2 Mio. € für die Theater und 400 T€ für die Heimat.- und sonstige Kulturpflege.

Der Zuschussbedarf in der TER Theater hat sich gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz i.H.v. 1,4 Mio. € um 221 T€ auf 1.2 Mio. € verringert. Dieses resultiert insbesondere aus einem geringeren Zuschussbedarf bei der Musikschule.

Der Zuschussbedarf für die VHS hat sich um 187 T€ und der für die Bücherei um 299 T€ verringert.

Der geplante Finanzmittelfehlbetrag von 6,9 Mio. € wurde im Ergebnis um 1,8 Mio. €, somit um 25,8 % unterschritten.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Finanzmittelfehlbetrag um 1,5 Mio. € erhöht, was einer Erhöhung um 40,7 % entspricht.

In der TFR 263 ist der Finanzmittelfehlbetrag um 223 T€ (19,7 %) geringer ausgefallen.

Der in Höhe von 1,5 Mio. € geplante Finanzmittelfehlbetrag für die VHS ist aufgrund der pandemiebedingten Ausfälle um 440 T€ bzw. 30,2 % reduziert und der für die Bücherei um 905 T€ (28,2 %).

Schlagzeilen:

- Schließungen, Ausfall bzw. Verschiebung einer Vielzahl von Veranstaltungen durch die Corona-Pandemie, erst im zweiten Halbjahr waren wieder Veranstaltungen unter Pandemieauflagen möglich
- Fortsetzung der archivgerechten Verpackung der Archivalien mit Unterstützung durch Projektmittel
- Verlängerung der Ausstellung „50 X NORDERSTEDT! EINE BESTANDSAUFNAHME“ im Stadtmuseum anlässlich des 50jährigen Stadtjubiläums
- Besetzung der neugeschaffenen Stelle zur Kulturvermittlung zum 01.05.2021
- neue Verwaltungssoftware für die Musikschule
- VHS-Kurse im 1. Halbjahr ausschließlich online, im 2. Halbjahr Angebot von Präsenzunterricht
- Stadtbücherei entwickelt digitale Formate (Bilderbuchkino, Book-Art, Zoom-Veranstaltungen, Podcast)
- Entwurfsplanung für das Bildungshaus unter Federführung der EGNO mit den Architektur- und Innenarchitekturbüros und den Fachplanern

**31-35 Soziale Hilfen****TER: -3.366.833,31 € (-3.295 T€)****TFR: -4.716.805,43 € (-450 T€)**

Produktgruppen: Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, soziale Einrichtungen, Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege, Leistungen für Bildung und Teilhabe nach BKGG, sonstige soziale Hilfen und Leistungen

Die TERen wurden um 936 T€ unterschritten. Im Ergebnis hat sich der geplante Zuschussbedarf von 4,3 Mio. € um 21,8 % verringert. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Zuschussbedarf um 71 T€ erhöht.

Die benötigten liquiden Mittel verringerten sich um 6,0 Mio. €. Im Ergebnis hat sich der geplante Finanzmittelbedarf von 10,7 Mio. € um 56,0 % auf 4,7 Mio. € verringert. Der Finanzmittelbedarf hat sich gegenüber dem Vorjahr um 4,3 Mio. € und damit um das 10-fache (1.049,1 %) erhöht.

Schlagzeilen:

- Großer Brand in der Unterkunft Lawaetzstrasse (Altgebäude)
- Ziele und Kennzahlen im Sozialausschuss beschlossen
- Wahl des IX. Norderstedter Seniorenbeirates
- Norderstedter Mietenspiegel 2021 erscheint

36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe**TER: -31.891.526,37 € (-36.818 T€)****TFR: -34.661.805,58 € (-35.834 T€)**

Produktgruppen: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege, Jugendarbeit, Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Tageseinrichtungen für Kinder, Einrichtungen der Jugendarbeit

Das Budget wurde um 7,0 Mio. € unterschritten. Im Ergebnis hat sich der geplante Zuschussbedarf von 38,8 Mio. Euro um 17,9% und gegenüber dem Vorjahr um 4,9 Mio. € (13,4 %) verringert.

Der geplante Finanzmittelfehlbetrag wurde um 12,2 Mio. € unterschritten. Im Ergebnis hat sich der geplante Fehlbedarf von 46,8 Mio. Euro um 26,1 % verringert.

Der Finanzmittelbedarf hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1,2 Mio. € (3,3 %) verringert.

Schlagzeilen:

- Einschränkungen im Kita-Betrieb aufgrund der Corona-Pandemie
- Neuregelung der Finanzierung nach dem Kita-Gesetz
- Anpassung des Vertrages mit dem Kreis über die Übertragung von Aufgaben der Jugendhilfe

**42 Sportförderung**

TER: -2.103.444,07 € (-2.001 T€)
TFR: -4.837.285,00 € (-7.360 T€)

Produktgruppen: Förderung des Sports, Sportstätten und Bäder

Die TER wurde um 139 T€ unterschritten. Im Ergebnis hat sich der geplante Zuschussbedarf von 2,2 Mio. € um 6,2 % verringert. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Zuschussbedarf um 103 T€ (5,1 %) erhöht.

Die benötigten liquiden Mittel von 6,1 Mio. € wurden um 1,2 Mio. € unterschritten. Der Finanzmittelbedarf reduzierte sich um 20,5 % auf 4,8 Mio. €. Der Finanzmittelbedarf hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2,5 Mio. € (34,3 %) verringert.

Schlagzeilen:

- Abweichung von Sportförderrichtlinien- Politik beschließt Energie- und Personalkostenersatzung an Sportvereine mit vereinseigenen Sportanlagen für die Jahre 2020 und 2021
- Fachausschuss beschließt Prioritätenliste der Maßnahmen zur Sportentwicklungsplanung
- Fertigstellung der Dreifeldsporthalle mit Dojo „Tarpenbekhalle“

51 Räumliche Planung und Entwicklung

TER: -1.633.269,34 € (-1.713 T€)
TFR: -1.799.865,31 € (-1.681 T€)

Produktgruppen: Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Vermessung

Die TER wurde um 88 T€ überschritten. Im Ergebnis hat sich der geplante Zuschussbedarf von 1,5 Mio. € um 5,7 % erhöht.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Zuschussbedarf um 80 T€ (4,7 %) verringert.

Die benötigten liquiden Mittel wurden in der Summe um 2,7 Mio. € unterschritten. Im Ergebnis hat sich der geplante Finanzmittelbedarf von 4,5 Mio. € um 59,9 % verringert.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Finanzmittelbedarf um 119 T€ (6 %) verringert.

Die Restabwicklung der Städtebaufördermittel für Norderstedt-Mitte verzögert sich weiterhin. Im Haushaltsjahr war eine Erstattung in Höhe von 1,0 Mio. € sowie eine Herabsetzung der Verfahrensrückstellung geplant.

In der Ergebnisrechnung bleibt die geplante Erstattung bei Erträgen und daraus resultierend die Herabsetzung der Verfahrensrückstellung aufwandsneutral. In der Finanzrechnung spiegelt sich die Erstattung in der signifikanten Erhöhung des geplanten Finanzmittelbedarfes wieder.

Unabhängig vom Gesamtjahresergebnis wurden hier liquide Mittel zu früh gebunden.

Schlagzeilen

- Abrechnung Städtebauförderungsmittel auf 2022 verschoben

**52 Bauen und Wohnen**

TER: -152.299,11 € (-465 T€)
TFR: -35.435,02 € (1.023 T€)

Produktgruppen: Bau- und Grundstücksordnung, Brandschutzdienststelle, Wohnbauförderung und Denkmalschutz und -pflege

Die TER wurde um 148 T€ überschritten. Im Ergebnis hat sich der geplante Zuschussbedarf von 300 T€ um 50,8 % verringert. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Zuschussbedarf um 313 T€ (67,3 %) verringert.

In der TFR wurden die benötigten liquiden Mittel in der Summe um 270 T€ unterschritten. Im Ergebnis hat sich der geplante Finanzmittelbedarf von 306 T€ in einen Finanzmittelbedarf von 35 T€ gewandelt.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Finanzmittelbedarf um 988 T€ erhöht.

Dies resultiert aus deutlich geringeren Einzahlungen aus Rückflüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter (1,3 Mio. €), höheren Einzahlungen aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (150 T€) sowie höheren Einzahlungen aus sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte (200 T€).

Schlagzeilen:

- Umzug der Brandschutzdienststelle und der Brandschutzbeauftragten ins Rathaus

53 Ver- und Entsorgung

TER: -497.615,07 € (-1.954 T€)
TFR: +717.269,95 € (+2.043 T€)

Produktgruppen: Abfallwirtschaft, Abwasserbeseitigung, Bedürfnisanstalten und Regenwasserbeseitigung

Die TER wurde gegenüber der Planung um 2,2 Mio. € (35,2 %) unterschritten. Im Bereich der Abfallwirtschaft ist das Ergebnis um 1,6 Mio. € (135,5 %) besser ausgefallen als geplant.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Zuschussbedarf um 1,5 Mio.€ (74,5 %) verringert.

Die TFR ist gegenüber der Planung um 3,4 Mio. € verändert ausgefallen. Gegenüber dem Vorjahr ist das Ergebnis 1,3 Mio. € geringer ausgefallen.

Die Differenz i.H.v. 1,2 Mio. € zwischen der TER und TFR liegt im Wesentlichen an den bilanziellen Abschreibungen (1,1 Mio. €). Diese belasten lediglich das Ergebnis und werden nicht zahlungswirksam.

Schlagzeilen:

- Inbetriebnahme Wertstoffhof

**54 Verkehrsflächen und -anlagen ÖPNV****TER: -9.708.414,89 € (-9.078 T€)****TFR: -9.647.004,61 € (-9.253 T€)**

Produktgruppen: Gemeindestraßen, Kreisstraßen, Landesstraßen, Bundesstraßen, KR Straßenreinigung, Parkeinrichtung für Fahrzeuge, ÖPNV, Industriestammgleis

Die TER wurde um 2,2 Mio. € unterschritten. Im Ergebnis hat sich der geplante Zuschussbedarf von 11,9 Mio. € um 18,0 % verringert.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Zuschussbedarf um 630 T€ (7,0 %) erhöht.

Beim Produkt Bauhof auf dem Konto „Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens“ werden Aufwendungen gebucht, die dem Produkt Gemeindestraßen direkt zugeordnet werden können und müssen. Hierzu erfolgt trotz diverser Hinweise kein richtiger Ausweis.

Die geplanten liquiden Mittel wurden in der Summe um 5,3 Mio. € unterschritten. Das ist darauf zurückzuführen, dass im investiven Bereich 3,5 Mio. € und in der Unterhaltung 1,5 Mio. € weniger ausgezahlt wurden.

Im Ergebnis hat sich der geplante Finanzmittelbedarf von 14,9 Mio. € um 35,0 % verringert. Dieses resultiert aus geringeren Mittelabflüssen für verschiedene Baumaßnahmen, insbesondere Ausbau Am Böhmerwald, Ausbau Knoten Ochsenzoller Straße/Berliner Allee, Ausbau Knoten Achternfelde/Ochsenzoller Str., Ausbau Buckhörner Moor, Ausbau Hummelsbütteler Steindamm, Umgestaltung ZOB Glashütte, Sanierung der P+R Anlage Norderstedt Mitte. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Finanzmittelbedarf um 394 T€ erhöht.

Schlagzeilen:

- Ausbau Knoten Achternfelde/Ochsenzoller Str.
- Ausbau Buckhörner Moor
- Ausbau Am Böhmerwald
- Ausbau Knoten Berliner Allee/Ochsenzoller Straße

55 Natur- und Landschaftspflege**TER: -4.559.094,58 € (-4.540 T€)****TFR: -3.063.678,52 € (-3.366 T€)**

Produktgruppen: Öffentliches Grün / Landschaftsbau, Öffentliche Gewässer / wasserbauliche Anlagen, KR Friedhofs- und Bestattungswesen, Land- und Forstwirtschaft

Die TER wurde um 862 T€ unterschritten. Im Ergebnis hat sich der geplante Zuschussbedarf von 5,4 Mio. € um 15,9 % verringert.

Gegenüber dem Vorjahr stellt sich das Ergebnis bei einem um 19 T€ höheren Fehlbetrag nahezu unverändert dar.

Die benötigten liquiden Mittel wurden in der Summe um 2,6 Mio. € unterschritten. Im Bereich Öffentliches Grün / Landschaftsbau wurden von geplanten 1,7 Mio. € für Investitionen 1,1 Mio. € ausgezahlt.



Im Ergebnis hat sich der geplante Finanzmittelbedarf von 5,7 Mio. € um 45,9 % verringert.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Finanzmittelbedarf um 302 T€ verringert.

Schlagzeilen

- Bau Moorbekpark
- Bau Spielplatz Möhlenbarg

56 Umweltschutz

TER: -959.620,76 € (-785 T€)

TFR: -677.163,54 € (-754 T€)

Produktgruppe: Umweltschutzmaßnahmen

In der TER wurden 169 T€ (15,0 %) gegenüber der Planung nicht benötigt. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Zuschussbedarf für den Umweltschutz um 175 T€ (22,3 %) erhöht.

Der geplante Finanzmittelbedarf wurde um 454 T€ (40,2 %) unterschritten. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Auszahlungen um 77 T€ (10,2 %) reduziert.

Schlagzeilen:

- Norderstedt ist seit Ende 2021 Modellkommune Bildung für nachhaltige Entwicklung
- das Fair Beats Festival (FBF) musste 2021 Corona-bedingt abgesagt werden - unter dem Slogan „Mini-Movimento – wir kommen zu euch“ wurde Alternativveranstaltung angeboten
- der architektonisch-landschaftsplanerische Ideen-Wettbewerb für Kleinstwohnungen wurde weitgehend abgeschlossen
- das Forschungsprojekt Zukunftsstadt bleibt trotz Corona-bedingter Verzögerungen im vorgegebenen Zeitrahmen

57 Wirtschaft und Tourismus

TER: + 783.776,81 € (-4.072 T€)

TFR: -12.583.569,56 € (-10.571 T€)

Produktgruppen: Wirtschaftsförderung, Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen, Tourismus

Hier werden die Sachverhalte im Zusammenhang mit den Eigenbetrieben- und -gesellschaften, den Treuhandvermögen, dem Bauhof, den Plakatanschlägen und der Vermietung ausgewiesen. Die Zuordnung entspricht in Teilen nicht den rechtlichen Vorgaben.

Das geplante Ergebnis wurde um 1,4 Mio. € überschritten. Aus einem geplanten Fehlbetrag von 568 T€ ist ein Überschuss von 784 T€ geworden.



Im Vergleich zum Vorjahr ist das Ergebnis um 4,9 Mio. € besser ausgefallen. Aus einem Fehlbetrag in 2020 von 4,1 Mio. € ist ein Überschuss von 784 T€ geworden. Dieses ist insbesondere bedingt durch ein um 4,2 Mio.€ besseres Teilergebnis im Zusammenhang mit den Treuhandvermögen und ein um 1,3 Mio. € im Teilergebnis Bauhof.

Die TFR stellt sich um 494 T€ besser dar. Im Ergebnis hat sich der geplante Finanzmittelfehlbedarf von 13,1 Mio. € auf 12,5 Mio. € verringert.

Die Planabweichungen sind im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass sich das Ergebnis in Bezug auf die Stadtwerke um 593 T€ verschlechtert und der erwartete Fehlbetrag beim Produkt Bauhof um 452 T€ und beim Produkt Vermietung um 466 T€ verringert hat.

Der Finanzmittelfehlbetrag hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2,0 Mio. € erhöht.

Dies ist insbesondere auf die geringere Gewinnabführung der Stadtwerke mit einem weniger von 1,3 Mio. € und einem geringeren Bedarf beim Produkt Bauhof zurückzuführen.

Zum Treuhandvermögen wird auf den Punkt III.14 und zum Bauhof auf Punkt III.3 verwiesen.

Schlagzeilen:

- geringere Gewinnabführung Stadtwerke
- Ausweis aller Eigenbetriebe und -gesellschaften unabhängig von der Aufgabenstellung
- falscher Ausweis der Sachverhalte der Treuhandvermögen

61 Allgemeine Finanzwirtschaft

TER +137.363.328,58 € (+ 131.787 T€)

TFR +143.593.165,66 € (+ 143.098 T€)

Produktgruppen: Steuern / allgemeine Zuweisungen / allgemeine Umlagen, sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Der fortgeschriebene Ansatz wurde um 9,7 Mio. € überschritten. Im Ergebnis hat sich damit der geplante Überschuss von 127,6 Mio. € um 7,6 % erhöht.

Gegenüber dem Vorjahr ist der Überschuss um 5,5 Mio. € (4,2 %) gestiegen.

Diese Veränderungen sind im Wesentlichen auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- 10,9 Mio. € höhere Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben
- 1,0 Mio. € höhere Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen
- 754 T€ höhere Transferaufwendungen
- Finanzausgleichsrückstellung:
 - 10,1 Mio. € höhere Erträge aus der Herabsetzung gegenüber dem Vorjahr
 - 16,1 Mio. € höhere Zuführung gegenüber dem Vorjahr

Der geplante Saldo aus laufender Verwaltungs- und Investitionstätigkeit i.H.v. 132,0 Mio. € hat sich um 11,9 Mio. € (9,1 %) auf 144,0 Mio.€ erhöht. Gegenüber dem Vorjahr gab es nur eine Erhöhung i.H.v. 500 T€.

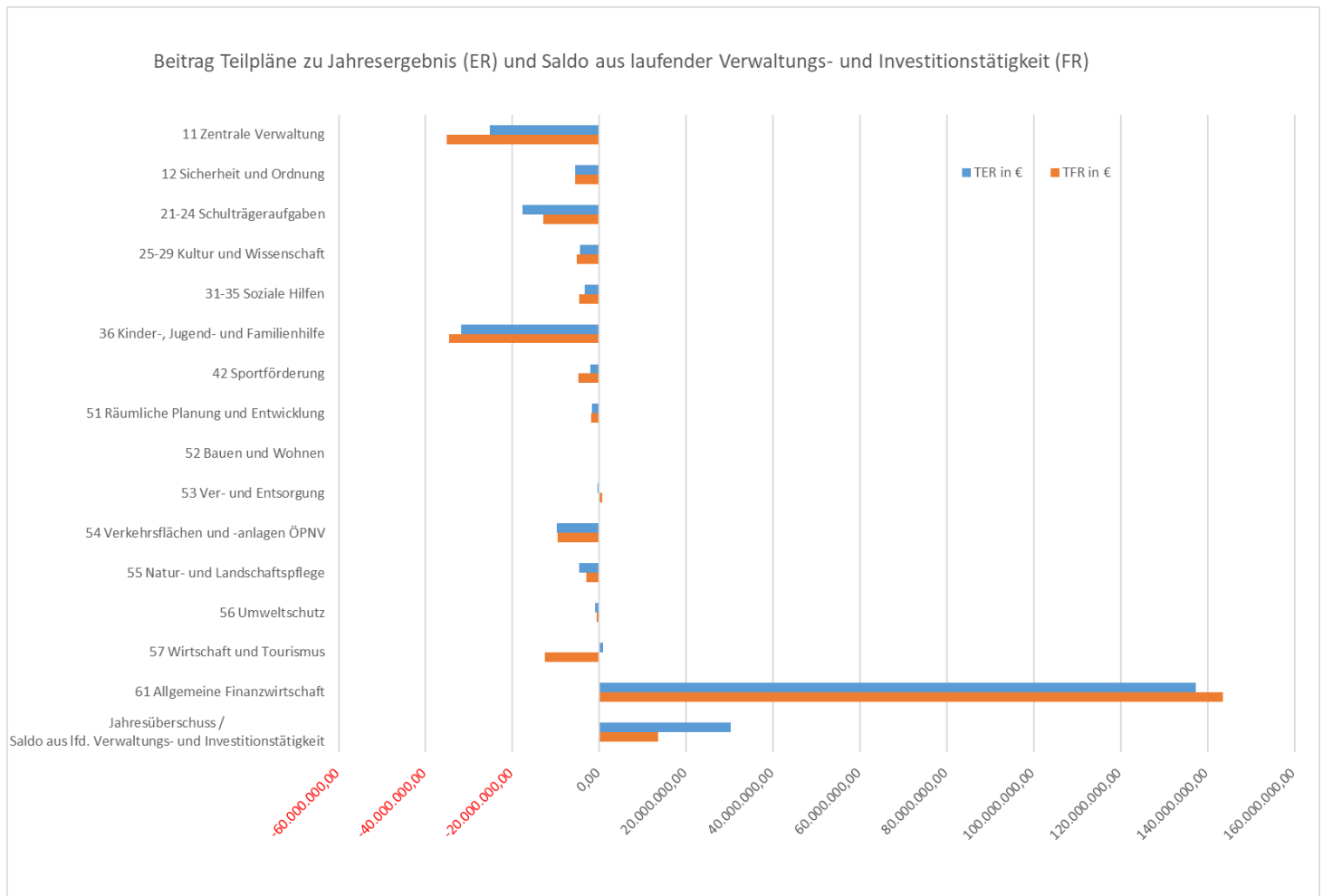


Schlagzeilen:

- Steuereinzahlungen bleiben wichtigster Liquiditätsfaktor
- Finanzausgleichsrückstellung: Zuführungen und Herabsetzungen
- Liquiditätsbeschaffung über Kreditaufnahmen nicht erforderlich

Zusammenfassung

Teilplan	TER in €	TFR in €
11 Zentrale Verwaltung	-25.247.249,66	-35.121.109,53
12 Sicherheit und Ordnung	-5.577.624,42	-5.629.146,95
21-24 Schulträgeraufgaben	-17.720.032,83	-12.853.890,19
25-29 Kultur und Wissenschaft	-4.549.881,30	-5.129.940,86
31-35 Soziale Hilfen	-3.366.833,31	-4.716.805,43
36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-31.891.526,37	-34.661.805,58
42 Sportförderung	-2.103.444,07	-4.837.285,00
51 Räumliche Planung und Entwicklung	-1.633.269,34	-1.799.865,31
52 Bauen und Wohnen	-152.299,11	-35.435,02
53 Ver- und Entsorgung	-497.615,07	717.269,95
54 Verkehrsflächen und -anlagen ÖPNV	-9.708.415,04	-9.647.004,61
55 Natur- und Landschaftspflege	-4.559.094,58	-3.063.678,52
56 Umweltschutz	-959.620,76	-677.163,54
57 Wirtschaft und Tourismus	783.776,81	-12.583.569,56
61 Allgemeine Finanzwirtschaft	137.363.328,58	143.593.165,66
Summe	30.180.199,53	13.553.735,51



IV.13 Bilanz (§§ 48-50 GemHVO-Doppik, Anlage 23 Muster zu § 48)

Die Bilanz dient als Nachweis des Vermögens und der Schulden.

Die Bilanzgliederung entspricht den rechtlichen Vorgaben.

Eine ergebnisneutrale Berichtigung der EB nach § 56 GemHVO-Doppik war letztmalig mit dem JA 2020 möglich. Ab diesem JA müssen Berichtigungen der EB ergebniswirksam in der ER ausgewiesen werden.

Die Bilanzsumme hat sich in Aktiva und Passiva gegenüber dem Vorjahr um 13.444 T€ (1,8 %) auf nunmehr 767.753.268,34 € erhöht.

Die Veränderungen sind bei den einzelnen Bilanzposten dargestellt und erläutert.



		SB: 31.12.2020 Wert in T€	SB: 31.12.2021 Werte in €	Abweichung 2021 gegen- über 2020 in T€
A	Aktiva	754.309	767.753.268,34	+13.444
1.	Anlagevermögen	587.059	598.374.581,16	+11.316
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	754	695.384,53	-58
1.2	Sachanlagen	498.850	510.304.999,67	+11.396
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	71.568	71.621.680,71	+53
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	211.645	219.790.422,19	+8.144
1.2.3	Infrastrukturvermögen	145.843	144.209.964,44	-1.633
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	0	0,00	0
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	125	120.534,36	-5
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	17.130	21.339.365,55	+4.209
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.523	12.741.976,89	+1.219
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	41.015	40.481.055,53	-534
1.3	Finanzanlagen	87.456	87.374.196,96	-82
2.	Umlaufvermögen	126.868	128.772.225,86	1.904
2.1	Vorräte	29.354	39.532.483,01	+10.178
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	23.244	24.745.006,25	+1.501
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0,00	0
2.4	Liquide Mittel	74.270	64.494.736,60	-9.775
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	40.382	40.606.461,32	+225
P	Passiva	754.309	767.753.268,34	+13.444
1.	Eigenkapital	307.365	337.545.690,85	+30.180
1.1	Allgemeine Rücklage	220.201	231.101.873,29	+10.901
1.2	Sonderrücklage	0	0,00	0
1.3	Ergebnisrücklage	72.666	76.263.618,03	+3.597
1.4	vorgetragener Jahresfehlbetrag	0	0,00	0
1.5	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	14.499	30.180.199,53	+15.682
2.	Sonderposten	141.455	139.512.364,56	-1.943
2.1	aufzulösende Zuschüsse	5.175	5.273.401,13	+98
2.2	aufzulösende Zuweisungen	51.114	49.683.170,42	-1.431
2.3	Beiträge	70.136	68.839.720,38	-1.296



2.4	Gebührenausschlag	10.865	11.532.071,59	+667
2.5	Treuhandvermögen	0	0,00	0
2.6	Dauergrabpflege	459	407.868,28	-51
2.7	Sonstige	3.705	3.776.132,76	+71
3.	Rückstellungen	67.690	76.277.570,36	+8.587
3.1	Pension	44.750	45.238.957,02	+489
3.2	Beihilfe	5.375	5.459.894,96	+84
3.3	Altersteilzeit	1.872	2.096.590,50	+225
3.4	später entstehende Kosten	0	0,00	0
3.5	Altlasten	0	0,00	0
3.6	Steuer	4	0,00	-4
3.7	Verfahren	4.129	4.102.576,16	-26
3.8	Finanzausgleich	10.132	16.102.200,00	+5.970
3.9	Instandhaltung	0	0,00	0
3.10	Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	1.429	3.277.351,72	+1.849
3.11	Sonstige	0	0,00	0
4.	Verbindlichkeiten	229.352	206.388.153,98	-22.964
4.1	Anleihen	0	0,00	0
4.2	Kredite für Investitionen	196.611	182.105.684,73	-14.505
4.3	Kassenkredite	10.001	1.806,30	-9.999
4.4	Vorgänge, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	68	46.644,12	-22
4.5	Lieferungen und Leistungen	9.049	4.550.690,54	-4.498
4.6	Transferleistungen	868	896.771,98	+29
4.7	Sonstige	12.756	18.786.556,31	+6.031
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	8.446	8.029.488,59	-416

Im Einzelnen:

A 1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	SB 2021: 695.384,53 €	SB 2020: 754 T€	Differenz -58 T€
-------	--	----------------------------------	----------------------------	-----------------------------

In 2021 erfolgten Zugänge in Höhe von 200 T€ bei der Software. Die Abschreibungen betrugen 250 T€. Bei den Rechten an fremden Grundstücken, Leitungsrechten, sonst. Dienstbarkeiten erfolgt keine Abschreibung.



A 1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	SB 2021: 71.621.680,71 €	SB 2020: 71.568 T€	Differenz +53 T€
1.2.1.1	Grünflächen	30.898.456,15 €	30.219 T€	+679 T€
1.2.1.2	Ackerland	27.094.826,57 €	33.174 T€	-6.079 T€
1.2.1.3	Wald, Forsten	12.523.534,05 €	7.026 T€	+5.498 T€
1.2.1.4	sonstige unbebaute Grundstücke	1.104.863,94 €	1.150 T€	-45 T€

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Bilanzposten um 53 T€ erhöht.

Grünflächen:

Im Wesentlichen durch Zugänge und Abgänge hat sich der Bilanzwert in Summe um 679 T€ erhöht.

Ackerland:

Der Bilanzwert hat sich durch Umbuchungen (zu Wald, Forsten) und Abgänge in Summe um 6,1 Mio. € verringert.

Wald, Forsten:

Im Wesentlichen hat sich der Bilanzwert durch Umbuchungen (von Ackerland) und Abgänge in Summe um 5,5 Mio. € erhöht.

Sonstige unbebaute Grundstücke:

Der Bilanzwert hat sich durch Abgänge um 45 T€ verringert.

A 1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	SB 2021: 219.790.422,19 €	SB 2020: 211.645 T€	Differenz +8.144 T€
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	16.746.380,82 €	17.134 T€	-387 T€
1.2.2.2	Schulen	89.322.752,94 €	87.194 T€	+2.128 T€
1.2.2.3	Wohnbauten	26.474.000,43 €	27.861 T€	-1.387 T€
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	87.247.288,00 €	79.456 T€	+7.791 T€

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Bilanzposten um 8,1 Mio. € (3,8 %) erhöht.

Bei den Kinder- und Jugendeinrichtungen (1.2.2.1) wurde eine Kindertagesstätte fertiggestellt und umgegliedert. Unter Berücksichtigung der Abschreibungen hat das zu einer Verringerung des Bilanzwertes von 387 T€ geführt.



Bei den Schulen (1.2.2.2) wurden in 2021 eine Mensa sowie eine Containeranlage fertiggestellt und umgegliedert. Das Kunstrasenspielfeld sowie die Sanierung der Laufbahn der Sportanlage Friedrichsgabe wurden nach Klärung der Eigentumsverhältnisse bilanziert. Dies führt unter Berücksichtigung von Abschreibungen zu einer Erhöhung des Bilanzwertes in Höhe von 2.128 T€.

Folgende Maßnahmen wurden nicht umgegliedert. Als Begründung dafür wurde angegeben, dass die Bewertungen noch nicht vorlagen.

Maßnahmen	Inbetriebnahme
Umsetzung Maßnahmen AG Radverkehr	2013-2019
OGGS Glashütte-Süd / IMPULS 2030 - Sporthalle	2021
Immenhorst/OGGS / Einbau Spielsand	2021
GS Gottfried-Keller-Str., Sport- und Fahrradanlage	2021
GS Harkshörn, Herstellung Containerfläche	2021
Copernicus Gymnasium, Überplanung Außenanlagen 4. BA	2021
Willy-Brandt-Gemeinschaftsschule, Fluchttreppe	2021
Neubau Asylbewerberunterkunft Buchenweg Parkplatz	2021
Neubau Krippenhaus Buchenweg	2021
Flutlichtanlage Stadion Eintracht Norderstedt	2021
Sportlerheim Lawaetzstraße / Eingangsbereich Vereinshaus	2021
Provisorischer Recyclinghof Norderstedt (Wertstoffhof) / Bürocontainer und Schilder Außengelände	2020-2021
Umbau Salzhalle zur Umschlaghalle / Versiegelung Fläche Salzhalle	2021
Provisorischer Recyclinghof Norderstedt (Wertstoffhof) / Fahrbahnmarkierungen Zufahrt und Betonrecycling Spelterstraße	2020
Remisen Friedhof Friedrichsgabe Ersatz	2021
Remisen Friedhof Harksheide Ersatz	2020
Erneuerung der 3 Friedhofsbüros Friedhof Harksheide /WC-Umbau	2020
Brüstungsgeländer Ulzburger Str. 230 und Ampelanlage Fuhrparkhalle	2020-2021

Insgesamt wurden 18 Baumaßnahmen noch nicht aus Anlagen im Bau umgegliedert.

Veränderungen bei Wohnbauten (1.2.2.3) haben sich durch Abschreibungen ergeben. Dies hat zu einer Verringerung des Bilanzwertes um 1,4 Mio. € geführt.

Bei den sonstigen Dienst- und Geschäftsgebäuden (1.2.2.4) hat sich der Bilanzwert durch den Neubau der Tarpenbekhalle (Dreifeldhalle mit Do-Jo) sowie Abschreibungen in der Summe um 7,7 Mio. € erhöht.

Durch die nicht erfolgten Umgliederungen vermittelt dieser Bilanzposten eingeschränkt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage.



A 1.2.3	Infrastrukturvermögen	SB 2021: 144.209.964,44 €	SB 2020: 145.843 T€	Differenz -1.633 T€
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	38.409.068,92 €	37.886 T€	+523 T€
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	3.205.973,47 €	3.297 T€	-91 T€
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Strecken-ausrüstung u. Sicherheitsanlagen	271.994,91 €	285 T€	-13 T€
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	34.534.046,96 €	35.425 T€	-891 T€
1.2.3.5	Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	63.226.283,27 €	64.202 T€	-976 T€
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	4.562.596,91 €	4.748 T€	-185 T€

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Bilanzwert um 1,6 Mio. € verringert. Das resultiert hauptsächlich aus den entsprechenden Abschreibungen.

Beim Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (1.2.3.1) haben sich Veränderungen durch Grundstückszugänge im Straßenbereich „Stormarnkamp“ und durch Maßnahmen im Treuhandvermögen ergeben.

Bei den Brücken und Tunneln (1.2.3.2) und bei den Gleisanlagen (1.2.3.3) gab es keine Zu- oder Abgänge.

Bei den Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (1.2.3.4) wurde in den Straßen Oststraße, Heidehofweg, Kösliner Weg, Aurikeltstieg, Barkweg, Helgolandstraße, Langenharmer Weg und Klaus-Groth-Weg Inlinersanierungen im Schmutz- und Regenwasserkanal durchgeführt.

In der Straße Am Sood sowie in der Niendorfer Straße/Olenhoff wurden neue Regenwasserkanäle hergestellt.

Im JA 2021 wurden zwei Maßnahmen nicht umgegliedert.

Maßnahmen	Inbetriebnahme
SW- Hausanschlüsse	aus 2021
Regenwasserkanäle	2020 -2021

Im Bereich der Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen (1.2.3.5) wurden folgende Maßnahmen nicht umgegliedert. Als Begründung wurde angegeben, dass die Bewertungen noch nicht vorlagen.



Maßnahmen	Inbetriebnahme
Querungshilfe Stonsdorfer/Romintener Weg	aus 2021
Querungshilfe Waldstraße	aus 2020
Querungshilfe Ochsenzoller Str.	aus 2020
Umsetzung Maßnahmen AG Radverkehr	2019-2021
Ausbau Am Böhmerwald südlich Segeberger Chaussee	aus 2021
Sanierung Straßenbeleuchtung LED	aus 2021
Knoten Ochsenzoller Str./Berliner Allee	aus 2020
Wilstedter Weg	aus 2020
beitragsfähige Maßnahmen Bauhof	2014-2020
Ausbau Alte Landstraße	aus 2021
Lichtsignalanlagen	2016-2021
Scharpenmoor zwischen Am Sood und Gottfried-Keller-Straße	aus 2020
Straße Buckhörner Moor	aus 2021
Geh- und Radweg Segeberger Chaussee östlich Poppenbütteler Str.	aus 2020
Baumaßnahmen ÖPNV / Bushaltestellen Harckesheyde	aus 2021
Bau Moorbekpark / 4. BA	aus 2021
Grundwassermessstellen	aus 2021
Urnengrabanlagen	aus 2021
Tiefbau Treuhandvermögen Frederikspark	2018-2021
Tiefbau Treuhandvermögen Strategische. Flächensicherung / Bürgermeister-Bombeck-Straße	aus 2017
Tiefbau Treuhandvermögen Nordport / Nordportbogen	2017-2018

Damit wurden insgesamt 21 Maßnahmen nicht umgegliedert.

Bei den sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens (1.2.3.6) erfolgten nachträgliche Herstellungskosten für Bepflanzungen Spielplatz Glashütter Markt und Poketpark Ulzburger Straße, daneben hauptsächlich Abschreibungen.

Durch die nicht erfolgten Umgliederungen vermittelt dieser Bilanzposten eingeschränkt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage. Auch im JA 2021 erfolgte keine Abnahme der Anzahl der umzugliedernden Maßnahmen.



A 1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	SB 2021: 0,00 €	SB 2020: 0 T€	Differenz 0 T€
---------	---	---------------------------	------------------	-------------------

Kein Bilanzausweis. Die Prüfung ergab für 2021 keine bekannten Sachverhalte, die einen solchen erforderlich machen würden.

A 1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	SB 2021: 120.534,36 €	SB 2020: 125 T€	Differenz -5 T€
---------	--	---------------------------------	--------------------	--------------------

Die Veränderungen des Bilanzwertes resultieren aus den Abschreibungen.

A 1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	SB 2021: 21.339.365,55 €	SB 2020: 17.130 T€	Differenz +4.209 T€
---------	--	------------------------------------	-----------------------	------------------------

Bei Abschreibungen von 594 T€, Zugängen von 10,4 Mio. € und Abgängen von 5,6 Mio. € hat sich der Bilanzansatz in der Summe um 4,2 Mio. € erhöht.

Die körperlichen Bestandsaufnahmen haben in Teilen verschiedene Korrekturen erforderlich werden lassen. Als Resultat daraus wurden aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten verschiedene Umbuchungen innerhalb der Teilpläne erforderlich, die in den Zugängen und Abgängen enthalten sind. Hiervon betroffen sind insbesondere die Bereiche Abfallwirtschaft, Abwasserbeseitigung, Bauhof und Gemeindestraßen.

Die „echten“ Zugänge betreffen insbesondere den Fuhrpark in den unterschiedlichen Bereichen (z. B. Brandschutz und Betriebsamt) sowie die Aktivierung der Sportanlage Lawaetzstr. und der Sporthalle Tarpenbek im Teilplan Sportstätten.

A 1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	SB 2021: 12.741.976,89 €	SB 2020: 11.523 T€	Differenz +1.219 T€
---------	---	------------------------------------	-----------------------	------------------------

Bei Abschreibungen von 1,0 Mio. €, Zugängen von 5,8 Mio. € und Abgängen von 3,5 Mio. € hat sich der Bilanzansatz in der Summe um 1,2 Mio. € erhöht.

Die körperlichen Bestandsaufnahmen haben in Teilen auch hier verschiedene Korrekturen erforderlich werden lassen.

Als Resultat daraus wurden aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten verschiedene Umbuchungen innerhalb der Teilpläne erforderlich, die in den Zugängen und Abgängen enthalten sind. Hiervon betroffen sind insbesondere die Bereiche Schulen, Einrichtungen der Jugendarbeit, Öffentliches Grün und Bauhof.

Die „echten“ Zugänge betreffen insbesondere die Bereiche Gemeindeorgane (mobile Endgeräte), EDV und Abfallwirtschaft (Wertstoffhof).



A 1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	SB 2021: 40.481.055,53 €	SB 2020: 41.015 T€	Differenz -534 T€
---------	---	------------------------------------	-----------------------	----------------------

Der Bilanzwert hat sich durch diverse Maßnahmen, die in 2021 begonnen bzw. weitergeführt, aber noch nicht fertiggestellt wurden und fertiggestellten Baumaßnahmen um 534 T€ (13 %) verändert.

In 2021 wurden verschiedene Maßnahmen fertiggestellt und umgegliedert. Dies sind u.ä. die Containeranlage GS Lütjenmoor, Sportanlage Lawaetzstraße Kunstrasen (Groß- und Kleinspielfeld), Neubau Mensa OGGS am Wittmoor, Neubau Dreifeldsporthalle, Erneuerung RW-Kanäle, Umgestaltung Ulzburger Straße 2. BA.

Ferner wurden in 2021 insgesamt 41 Maßnahmen fertiggestellt, aber nicht umgegliedert. Dies ist darauf zurückzuführen, dass entsprechende Bewertungen nicht vorlagen.

Darüber hinaus wurden verschiedene Maßnahmen neu begonnen oder weiter gebaut. Diese Maßnahmen sind noch nicht fertiggestellt. Dabei handelt es sich u.a. um die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, Fahrzeugen des Betriebsamtes, Geh- und Radwegerneuerungen, Ausbau Am Exerzierplatz, Ausbau am Böhmerwald, Neubau Obdachlosenunterkunft Langenharter Weg, Knoten Achternfelde, Querungshilfen sowie im EDV-Bereich die Software für Abfallwirtschaft und die Schul-Plattform.

Durch die nicht erfolgte Umgliederung fertiggestellter Maßnahmen von Anlagen im Bau auf die korrekten Bilanzposten, erfolgt auch keine Abschreibung für diese Anlagengüter. Insoweit bleibt die ausgewiesene Summe der Abschreibungen im JA unvollständig.

Die Maßnahmen sind zwingend in die jeweiligen Bilanzposten umzugliedern.

Im JA 2021 stieg die Anzahl an Maßnahmen, die nicht bewertet und damit nicht entsprechend umgegliedert werden konnten, im Vergleich zum JA 2020 erneut an. Der Bilanzausweis leidet damit an einem qualitativen Mangel

Die „Bewertung des unbeweglichen Vermögens“ ist Teil der Beschlussfassung zur Finanzkontrolle.

Die Verwaltung hat hierzu folgenden Sachstand mitgeteilt:

Es wird derzeit ein Rundschreiben an die Fachämter erarbeitet, in dem die Thematik beschrieben wird und zu festen Terminen Rückmeldungen an das Amt 20 zu geben sind, um zeitnah über die Übergabe zur Zweckbestimmung informiert zu sein und die weiteren Schritte (Bewertung und Aktivierung) zu begleiten bzw. durchzuführen. Parallel finden bereits intensive Gespräche zwischen SG 2021 und den Ämtern des Dez. III statt, um die Thematik bewusst zu machen. Die Bewertung wird weiterhin extern begleitet, um die Rückstände aufzuarbeiten. Ziel ist es, zum Jahresabschluss 2022 alle „Anlagen im Bau“ aktiviert zu haben, die bis zum 31.12.2021 abgeschlossen und übergeben wurden. Für die Stelle, die mit dem Stellenplan 2022 neu eingerichtet wurde, die sich mit der Bewertung des Anlagevermögens zu beschäftigen hat, ist eine Arbeits-



platzbeschreibung erstellt worden, die dem Hauptamt zur Bewertung vorliegt. Im Anschluss erfolgt die Ausschreibung; die Stelle dient der Unterstützung der Fachämter bei der Bewertung des unbeweglichen Anlagevermögens.

A 1.3	Finanzanlagen in €	SB 2021 87.374.196,96	SB 2020 87.456 T€	Differenz: -82 T€
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	9.870.484,15	9.870 T€	0
1.3.2	Beteiligungen	19.500,00	20 T€	0
1.3.3	Sondervermögen	77.206.796,86	77.207 T€	0
1.3.4	Ausleihungen, davon	277.415,95	359 T€	-82
1.3.4.1	an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0 T€	0
1.3.4.2	Sonstige Ausleihungen	277.415,95	359 T€	-82
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0 T€	0
1.3.6	Treuhandvermögen	0,00	0 T€	0

Bei den Finanzanlagen haben sich mit Ausnahme der Ausleihungen keine Veränderungen ergeben.

Die Ausleihungen haben sich um die erhaltenen Tilgungsleistungen (Arbeitgeber- und Wohnungsbaudarlehen) in Höhe von insgesamt 82 T€ gegenüber dem Vorjahr verringert.

Nach herrschender Rechtsauffassung sind nach dem auch für die Bilanzaktiva geltenden Niederwertprinzips zukünftig grundsätzlich keine höheren Wertansätze als die AHK für die Beteiligung zulässig. Eine Ausnahme stellt hierbei die Erhöhung der Beteiligung durch eine entsprechende zusätzliche Geld- oder Sacheinlage dar, die als nachträgliche AHK zu berücksichtigen wäre.

Nicht ausgeschüttete Gewinne bzw. Überschüsse führen allerdings nicht zu einer Werterhöhung über die ursprünglichen AHK hinaus, auch wenn sich das Eigenkapital der Beteiligungen hierdurch erhöht. In diesem Fall liegt eine Stille Reserve vor, die ggf. im Anhang zur Bilanz erläutert werden sollte. Relevanz besteht insbesondere für die Gewinne der Stadtwerke.

Die bei diesem Bilanzposten ausgewiesenen Werte und die Zuordnungen zu den einzelnen Bilanzpositionen entsprechen insoweit den tatsächlichen Gegebenheiten und rechtlichen Anforderungen.

A 2.1	Vorräte	SB 2021: 39.532.483,01 €	SB 2020: 29.354 T€	Differenz: + 10.178 T€
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	406.627,52 €	401 T€	+6 T€
2.1.2	unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen	0,00 €	0 T€	0 T€
2.1.3	fertige Erzeugnisse und Waren	39.125.855,49€	28.954 T€	+10.172 T€
2.1.4	Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	0,00 €	0 T€	0 T€



Gegenüber dem Vorjahr ist saldiert eine Erhöhung des Bilanzwertes um 10,2 Mio. € (34,7%) eingetreten. Die Erhöhung resultiert insbesondere aus der Veränderung des Bestandes an zum Verkauf bestimmter Grundstücke.

Mit 5,1 % an der Bilanzsumme stellen die Vorräte mit dem derzeit ausgewiesenen Wert einen nicht erheblichen Anteil an der Bilanzsumme dar.

Die im Bereich Abfall und Bauhof gebildeten Festwerte wurden aufgrund abgefragter Bestände entsprechend geändert. Der Festwert Friedhöfe hat sich nicht geändert.

Als Vorräte für die Treuhandbereiche werden die zum Verkauf bestimmten Grundstücke ausgewiesen. Die Werte aller Treuhandvermögen werden in einer Summe mit 37,0 Mio.€ auf dem Bestandskonto ausgewiesen. Eine Herleitung aus den Jahresabrechnungen der Treuhandvermögen ist so nicht möglich. Im Ergebnis kann keine Aussage getroffen werden, ob die Werte vollständig und richtig sind. Der Verwaltung ist diese Problematik bekannt. Diese soll zum nächsten Jahresabschluss abgestellt werden. Die Werte stimmen mit dem Jahresanfangswert überein. Die Verwaltung plant für den JA 2023 den gesamten Bereich Treuhandvermögen zu überarbeiten und die Werte transparent im Haushaltsverfahren und im JA darzustellen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die mit den rechtlichen Vorgaben zwingend durchzuführenden körperlichen Bestandsaufnahmen zur Ermittlung der physisch vorhandenen Vorräte in 2021 fortgeführt wurden. Weiterhin wird nur ein Teil der Vorräte als Vorräte identifiziert und entsprechend aktiviert.

Die Vollständigkeit und die Richtigkeit des Bilanzansatzes wurde damit nicht nachgewiesen und ist tatsächlich auch nicht gegeben.

A 2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	SB 2021 24.745.006,25 €	SB 2020 23.244 T€	Differenz: +1.501 T€
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	9.229.061,04 €	7.735 T€	+1.494 T€
2.2.2	Sonstige öffentlich –rechtliche Forderungen	13.859.052,23 €	13.150 T€	+709 T€
2.2.3	Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	587.871,80 €	920 T€	-333 T€
2.2.4	Sonstige privatrechtliche Forderungen	531.339,32 €	686 T€	-155 T€
2.2.5	Sonstige Vermögensgegenstände	537.681,86 €	751 T€	-214 T€

Die Veränderungen ergeben sich grundsätzlich aus den ständigen Zahlungsströmen und der Ermittlung des Bestandes zum Bilanzstichtag.

Gegenüber dem Vorjahr sind die wertberichtigten Forderungen um 1,5 Mio. € gestiegen, hierbei sind die öffentlich-rechtlichen Forderungen um 2,2 Mio. € gestiegen und die privatrechtlichen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände um 700 T€ gesunken.



Der Anstieg der öffentlich-rechtlichen Forderungen in Höhe von 2,2 Mio. € setzt sich größtenteils aus einem Anstieg der Forderungen gegenüber den Stadtwerken um 750 T€, im Bereich Jugendhilfe um 440 T€, im Bereich der Verkehrsüberwachung um 310 T€ und im Bereich Soziale Einrichtungen für Aussiedler um 260 T€ zusammen.

Von 24,7 Mio.€ ausgewiesenen Forderungen wurden 3,7 Mio.€ wertberichtigt. Somit wurden ca. 15% als nicht mehr werthaltig eingestuft.

Aus dem Anhang zum JA geht hervor, dass auch in diesem JA auf eine pauschale Wertberichtigung verzichtet wurde. In der DA über die Wertberichtigung von Forderungen ist dieses Instrument vorgesehen, entsprechende Erfahrungswerte aus Vorjahren über das Ausfallrisiko der nicht wertberichtigten Forderungen sollten vorliegen. Stattdessen werden gefährdete Forderungen befristet niedergeschlagen und bei Untergang endgültig niedergeschlagen.

Die Wertberichtigungen stellen zum Bilanzstichtag nicht realisierbare Forderungen dar und wirken sich bei endgültiger Niederschlagung negativ auf die ER aus. So wurden auf den entsprechenden Aufwandskonten 379 T€ ergebniswirksam ausgewiesen. Der JA fällt damit entsprechend negativer aus.

Bezogen auf die Gesamterträge 2021 in Höhe von 377,4 Mio. € sind bei ausgewiesenen Forderungen von 24,7 Mio. € rein rechnerisch 6,6 % der Erträge nicht zahlungswirksam geworden.

Im Forderungsspiegel wurden 25,9 Mio. € als kurzfristig, unter einem 1 Jahr, und damit „fällig“ in 2022 eingestuft. Das sind 91,0 % der Forderungen. Diese sind in der Finanzplanung für 2021 zu berücksichtigen.

Die FR schließt mit einem Bestand an liquiden Mitteln in Höhe von 64,5 Mio. € ab. Diesem Bestand stehen Forderungen in Höhe von 24,7 Mio. €, nach Wertberichtigung, gegenüber. Bei Verwirklichung der offenen Forderungen würde sich der Bestand an liquiden Mitteln um weitere 38,4 % erhöhen.

Die offenen Forderungen beeinflussen die Höhe der zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Ausreichend vorhandene eigene liquide Mittel machen die Inanspruchnahme fremder Gelder, insbesondere von Krediten, entbehrlich.

Das RPA erneuert daher seine Empfehlung aus den Vorjahren, im Rahmen des IKS das Forderungsmanagement weiter auszubauen und dieses an den Bedürfnissen der Stadt zu orientieren und anzupassen.

Von besonderer Bedeutung für die Prüfungshandlungen sind weiterhin nicht die Forderungen, die bereits aktiviert worden sind, sondern die Sachverhalte, die bisher nicht als Forderungen erfasst wurden. Nicht ausgewiesene Forderungen können in Vergessenheit geraten und dadurch zu einem Forderungsverlust und zu einem direkten finanziellen Schaden der Stadt führen.

Die Sozialhilfedarlehen werden weiterhin als Forderungen ausgewiesen, statt als Aufwand (siehe Erläuterungen zu § 45 GemHVO-Doppik). Darauf wurde bereits in den vorhergehenden Schlussberichten hingewiesen.



Eine alles beinhaltende OP-Liste mit direkter Zuordnung der Forderungen zu den Schuldern oder ein Bestandsverzeichnis gibt es weiterhin nicht. Auf dieses Defizit wurde seitens des RPA bereits zur EB und in den bisherigen Jahresabschlüssen hingewiesen.

Nach den GoöB soll es innerhalb einer angemessenen Zeit und damit mit einem angemessenen Aufwand möglich sein, sich einen ausreichenden Überblick zu verschaffen. Dies ist mit der vorgelegten Dokumentation nur eingeschränkt möglich. Insbesondere die Ausweisung der „roten Kassenreste“ über die „negative Forderungen“ oder „negative Verbindlichkeiten“ neutralisiert werden, führen zu Mängeln in der Transparenz.

Die angekündigte Aufarbeitung mit der Zuordnung der Forderungen im Rahmen der GoöB zu dem jeweiligen Schuldner und seinem Personenkonto verbunden mit der Überarbeitung der Debitorenbuchhaltung ist bisher nicht abschließend erfolgt.

Daher kann die abschließende Feststellung, dass die Forderungen vollständig und richtig ausgewiesen wurden, auch für 2021 nicht mit hinreichender Sicherheit getroffen werden.

Auch wenn der Anteil der wertberichtigten Forderungen an der Bilanzsumme 3,2 % beträgt und die Prüfung unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit nicht zu einschränkenden Feststellungen führt, wird dennoch erwartet, dass die Defizite im Zusammenhang mit der Debitorenbuchhaltung zeitnah abgestellt werden.

A 2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	SB 2021 0,00 €	SB 2020 0 T€	Differenz 0 T€
-------	--	--------------------------	-----------------	-------------------

Kein Bilanzausweis und keine bekannten Sachverhalte, die einen solchen erforderlich machen.

A 2.4	Liquide Mittel	SB 2021 64.494.736,60 €	SB 2020 74.270 T€	Differenz: -9.775 T€
-------	-----------------------	-----------------------------------	----------------------	-------------------------

Der Bilanzwert stimmt mit dem Endbestand an Liquiden Mittel in der FR unter Berücksichtigung der Kassenkredite aus Kontokorrent überein.

Im Ergebnis war zum Bilanzstichtag ein positiver Bestand auf den Zahlungsverkehrskonten der Stadt von 64,5 Mio. € zu verzeichnen.

Die Zahlungsfähigkeit war im Haushaltsjahr jederzeit gegeben.

Im Jahr 2021 waren aufgrund des hohen Liquiditätsbestandes erneut Verwarentgelte an die Kreditinstitute zu entrichten, diese beliefen sich auf 134 T€.

Neben den 54,0 Mio. € auf den Zahlungsverkehrskonten der Finanzbuchhaltung der Stadt wurden 10,2 Mio. € an liquiden Mitteln bei den Treuhandvermögen (Nordport, Frederikspark, strategische Flächensicherung, Ulzburger Straße, Schmuggelstiege, KaS, Erbschaft, Hochbau EGNo) aktiviert.



In 2021 wurden keine Investitionskredite aufgenommen. Ein Kassenkredit i.H.v. 10,0 Mio. € aus 2020 wurde zwischenzeitlich getilgt

Die „Einführung einer Liquiditätsplanung“ ist Teil der Beschlussfassung zur Finanzkontrolle.

Die Verwaltung hat hierzu folgenden Sachstand mitgeteilt:

Das Investitionscontrolling und auch das Kreditmanagement wird als Aufgabe im Bereich 201 angesiedelt und ist im Rahmen der Arbeitsverteilungsmaßnahme des Bereiches berücksichtigt. Die Intensivierung der Bearbeitung kann aber erst erfolgen, wenn die Stellenvakanzen im Bereich 201 beseitigt sind.

A 3	Aktive Rechnungsabgrenzung	SB 2021: 40.606.461,32 €	SB 2020: 40.382 T€	Differenz +225 T€
-----	-----------------------------------	------------------------------------	-----------------------	----------------------

Der Bilanzwert hat sich gegenüber dem Vorjahr um 225 T€ erhöht.

ARAP sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag, wobei der Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag anfällt (z. B. Vorauszahlungen für Mieten, Pachten, Versicherungsprämien).

In den ARAP sind auch geleistete Zuweisungen und Zuschüsse für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, an denen die Stadt Norderstedt nicht das wirtschaftliche Eigentum besitzt, sowie Investitionsumlagen auszuweisen.

Die Stadt ist wirtschaftliche Eigentümerin der städtischen Sportanlagen. Diese wurden den Sportvereinen Eintracht Norderstedt, TuRa Harksheide, SV Friedrichsgabe und Glashütter SV mittels Nutzungsvertrag zur Nutzung überlassen. Eine Aktivierung der ARAP ist nur möglich, wenn durch die Nutzungsüberlassung auch das wirtschaftliche Eigentum an den Sportanlagen auf die Sportvereine übergegangen ist. Dieses ist nicht der Fall. Die den o.g. Sportvereinen zur Nutzung überlassenen städtischen Sportanlagen sind als Anlagevermögen zu aktivieren. Die entsprechenden ARAP sind aufzulösen und die Eigenanteile der Vereine an der Errichtung der Sportanlagen sind als Sonderposten zu passivieren.

Es bestanden in der Vergangenheit unterschiedliche Rechtsauffassungen zum wirtschaftlichen Eigentum der Sportanlagen.

Eine Klärung wurde mittlerweile herbeigeführt. Die städtischen Sportanlagen befinden sich im Eigentum der Stadt und werden als Anlagevermögen bei der Stadt bilanziert. Die damit in Verbindung stehenden Aufwendungen und Erträge bzw. Ein- und Auszahlungen fallen somit nicht mehr unter die Förderrichtlinie der Stadt.

Aktuell noch bestehende ARAP müssen aufgelöst werden und Sonderposten gebildet werden, wenn die Stadt wirtschaftliche Eigentümerin der mit der Investition verbundenen Sportanlage ist. Dieses ist bisher nicht erfolgt.

In anderen Fällen sind richtigerweise ARAP für die Anschaffung von Gerätschaften gebildet worden, wenn der Sportverein wirtschaftlicher Eigentümer ist.



Das Jugendlandheim Lemkenhafen befindet sich im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Norderstedt. Die Bildung von ARAP ist hierfür ebenfalls ausgeschlossen. Die Vermögensgegenstände sind beim Anlagevermögen zu aktivieren, eventuelle Beteiligungen des Vereins Jugendlandheim Lemkenhafen sind als Sonderposten zu passivieren. Entsprechende Korrekturbuchungen wurden zwischenzeitlich vorgenommen.

P 1.	Eigenkapital	SB 2021 337.545.690,85€	SB 2020: 307.365 T€	Veränderung +30.180 T€
1.1	Allgemeine Rücklage	231.101.873,29 €	220.201 T€	+10.901 T€
1.2	Sonderrücklage	0,00 €	0 T€	0 T€
1.3	Ergebnisrücklage	76.263.618,03 €	72.666 T€	+3.597 T€
1.4	Vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00 €	0 T€	0 T€
1.5	Jahresüberschuss/	30.180.199,53 €	14.499 T€	+15.682 T€

Das EK wird und wurde auf Basis der EB jährlich anhand der Jahresergebnisse und bis 2020 auch auf Basis der ergebnisneutralen Wertberichtigungen fortgeschrieben.

Die Erhöhung des Eigenkapitals resultiert aus dem ausgewiesenen Jahresüberschuss 2021.

Die Eigenkapitalquote (EK/Bilanzsumme) ist bei einer gestiegenen Bilanzsumme und einem ebenfalls höheren EK auf 44,0% gegenüber dem Vorjahr (40,8 %) bei einer erhöhten Bilanzsumme gestiegen.

Im Ergebnis deutet eine gestiegene Eigenkapitalquote darauf hin, dass das neue Vermögen grundsätzlich mit eigenem Kapital finanziert worden ist. Dieses war für 2021 der Fall.

Jahresergebnis 2020

Die Stadtvertretung hat das vorbehaltene Recht und aber auch die Pflicht über die Verwendung des Jahresüberschusses zu beschließen (§ 93 Abs. 3 GO). Diesem ist sie für den JA 2020 in ihrer Sitzung am 14.12.2021 nachgekommen. Danach soll und wurde der Jahresüberschuss in Höhe von 14.498.544,57 € mit 6.092.098,13 € der Allgemeinen Rücklage und mit 8.406.446,44 € der Ergebnisrücklage zugeführt.

Allgemeine Rücklage / Ergebnisrücklage

Die Ergebnisrücklage soll mindestens 10 % und darf höchstens 33 % der Allgemeinen Rücklage betragen (§ 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik). Soweit der Anteil der Allgemeinen Rücklage an der Bilanzsumme mindestens 30 % beträgt, kann die Ergebnisrücklage mehr als 33 % betragen. Dieses war hier mit 29,8 % nicht erfüllt.

Um diesen rechtlichen Rahmen einhalten zu können, wurde ein Wert von 4.809.063,32 € von der Ergebnisrücklage in die allgemeinen Rücklage umgegliedert.

Die ausgewiesene Ergebnisrücklage beträgt damit 33,0 % der Allgemeinen Rücklage und bewegt sich damit innerhalb des rechtlichen Rahmens.



Sonderrücklage

Nach § 25 Abs. 2 i.V.m. § 44 Abs. 5 GemHVO-Doppik sind erhaltene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, wenn diese nicht aufgelöst werden sollen, als Sonderrücklage zu passivieren. Hier wurden und waren keine Sachverhalte auszuweisen.

Jahresüberschuss 2021

Der passivierte Jahresüberschuss deckt sich mit dem in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresergebnis. Über die Verwendung hat die Stadtvertretung einen Beschluss zu fassen.

P 2.	Sonderposten	SB 2021: 139.512.364,56 €	SB 2020: 141.455 T€	Differenz -1.943 T€
2.1	für aufzulösende Zuschüsse	5.273.401,13 €	5.175 T€	+98 T€
2.2	für aufzulösende Zuweisungen	49.683.170,42 €	51.114 T€	-1.431 T€
2.3	für Beiträge, davon	68.839.720,38 €	70.136 T€	-1.296 T€
2.3.1	aufzulösende Beiträge	33.605.929,03 €	35.153 T€	-1.547 T€
2.3.2	nicht aufzulösende Beiträge	35.233.791,35 €	34.983 T€	+250 T€
2.4	für Gebührenaussgleich	11.532.071,59 €	10.865 T€	+667 T€
2.5	für Treuhandvermögen	0,00 €	0 T€	0 T€
2.6	für Dauergrabpflege	407.868,28 €	459 T€	-51 T€
2.7	Sonstige Sonderposten	3.776.132,76 €	3.705 T€	+71 T€

Bereits bei der Prüfung der EB und der JAe 2010 bis 2020 wurde die Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums an den städtischen Sportanlagen, welche den Sportvereinen mittels Nutzungsvertrag zur Nutzung überlassen wurden, beanstandet. Das wirtschaftliche Eigentum an diesen Sportanlagen liegt bei der Stadt Norderstedt. Die Sportanlagen sind daher als Anlagevermögen zu aktivieren, die entsprechenden aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind aufzulösen und die Eigenanteile der Vereine an der Errichtung der Sportanlagen sind als sonstige Sonderposten auszuweisen. Für die Flutlichtanlage der von Eintracht Norderstedt genutzten Sportanlage wurden entsprechende Umbuchungen/Korrekturen vorgenommen.

Im JA 2021 sind die Sonderposten für den Gebührenaussgleich Abfall und Abwasser mit Stand 31.12.2020 ausgewiesen. Es wurden die im JA 2020 nicht vorgenommenen Auflösungen (Abfall) bzw. Zuführungen (Abwasser) im JA 2021 nachgeholt.



P 3.	Rückstellungen	SB 2021: 76.277.570,36 €	SB 2020: 67.690 T€	Differenz: +8.587 T€
3.1	Pensionsrückstellung	45.238.957,02 €	44.750 T€	+489 T€
3.2	Beihilferückstellungen	5.459.894,96 €	5.375 T€	+84 T€
3.3	Altersteilzeitrückstellung	2.096.590,50 €	1.872 T€	+225 T€
3.4	Rückstellung für später entstehende Kosten	0,00 €	0 T€	0 T€
3.5	Altlastenrückstellung	0,00 €	0 T€	0 T€
3.6	Steuerrückstellung	0,00 €	4 T€	-4 T€
3.7	Verfahrensrückstellung	4.102.576,16 €	4.129 T€	-26 T€
3.8	Finanzausgleichsrückstellung	16.102.200,00 €	10.132 T€	+5.970 T€
3.9	Instandhaltungsrückstellung	0,00 €	0 T€	0 T€
3.10	Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	3.277.351,72 €	1.429 T€	+1.849 T€
3.11	Sonst. andere Rückstellungen	0,00 €	0 T€	0 T€

Zur Abbildung des vollständigen Ressourcenverbrauchs sind Rückstellungen für Verpflichtungen zu bilden, deren Eintritt dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe und Fälligkeitstermin jedoch ungewiss sind.

Rückstellungen dienen nicht zur Ansammlung von Mitteln für einen bestimmten Zweck und sind aufzulösen, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Gegenüber dem Vorjahr weisen die Rückstellungen einen um 8,6 Mio. € höheren Betrag aus. Die Erhöhung (12,7 %) erklärt sich insbesondere durch die Erhöhung der Finanzausgleichsrückstellung und den Rückstellungen für Verbindlichkeiten für noch nicht abgerechnete Leistungen.

In den Verfahrensrückstellungen sind Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten (1,6 Mio. €) und erwartete Rückforderungen von erhaltenen Städtebaufördermitteln (2,5 Mio. €) passiviert.

Zu der Finanzausgleichsrückstellung wird auf Punkt III.8 verwiesen.



P 4.	Verbindlichkeiten	SB 2021: 206.388.153,98 €	SB 2020: 229.352 T€	Differenz: -22.964 T€
4.1	Anleihen	0,00	0 T€	0 T€
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen, davon	182.105.684,73	196.611 T€	-14.505 T€
4.2.1	von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0 T€	0 T€
4.2.2	vom öffentlichen Bereich	581.905,53	583 T€	-1 T€
4.2.3	vom privaten Kreditmarkt	181.523.779,20	196.028 T€	-14.504 T€
4.3	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	1.806,30	10.001 T€	-9.999 T€
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	46.644,12	68 T€	-22 T€
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.550.690,54	9.049 T€	-4.498 T€
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	896.771,98	868 T€	+29 T€
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	18.786.556,31	12.756 T€	+6.031 T€

Größte Posten der Verbindlichkeiten sind die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (182,1 Mio. €), die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (4,6 Mio. €) und die sonstigen Verbindlichkeiten (18,8 Mio. €).

Die Summe der Verbindlichkeiten hat sich um 22,9 Mio. € (10,0 %) reduziert. Dabei haben sich insbesondere die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen um 14,5 Mio. €, die Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten um 10,0 Mio. € sowie die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um 4,5 Mio. € verringert. Die sonstigen Verbindlichkeiten haben sich um 6,0 Mio. € erhöht.

P 5	Passive Rechnungsabgrenzung	SB 2021: 8.029.488,59 €	SB 2020: 8.446 T€	Differenz: -416 T€
-----	------------------------------------	-----------------------------------	----------------------	-----------------------

Größter Posten der passiven Rechnungsabgrenzung sind die Grabnutzungsgebühren (7,4 Mio. €). Dieser erhöhte sich um 291 T€. Dabei standen Zugängen von 853 T€ Abgänge von 562 T€ gegenüber.

Zusammenfassung

Ziel der Prüfung ist es festzustellen, dass das Vermögen und die Schulden vollständig und richtig nachgewiesen worden sind.

Diese Feststellung kann nur mit Einschränkungen getroffen werden:

Verschiedene Sachverhalte wurden falsch in der Bilanz ausgewiesen. Hiervon sind insbesondere die Bilanzposten Anlagen in Bau, unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, die Vorräte sowie die Sonderposten betroffen.



Das Umlaufvermögen ist durch die nicht vollständig erfassten Vorräte fehlerhaft.

Dieses hat zum Teil über die daraus resultierende fehlerhafte Abschreibung und die nicht erfolgte Auflösung von Sonderposten Auswirkungen auf die ER und damit auf das Jahresergebnis.

Der falsche Bilanzausweis ist der Verwaltung in Teilen bekannt.

Schlagzeilen:

- Inventurhandlungen zur Erfassung der körperlich vorhandenen Vermögensgegenstände sind zu einzelnen Objekten noch nicht erfolgt. Die Vorräte werden in Teilen aktiviert
- Die Ergebnismrücklage bewegt sich mit 33,0 % im rechtlichen Rahmen von 10 % bis 33 % der Allgemeinen Rücklage
- Negative Netto-Neuverschuldung
- Falscher Ausweis verschiedener Sachverhalte aufgrund von fehlenden Kapazitäten

IV.14 Anhang (§ 91 Abs. 1 GO, §§ 44 Abs. 1 und 51 GemHVO-Doppik)

Der Anhang dient der besonderen Erläuterung der einzelnen Bilanzposten und der Posten der ER. Aufgrund der Bedeutung des Anhangs können Angaben im Anhang gemacht werden, die sonst in der Bilanz oder der ER zu machen wären.

Aufgabe der Angaben im Anhang ist es, unter Beachtung der GoöB insgesamt die Lage der Stadt Norderstedt zutreffend wiederzugeben und zusammen mit der Bilanz und der ER ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Ertragslage zu vermitteln. Die Angaben haben den Zweck, die zum Verständnis und zur Beurteilung des JAes erforderlichen Informationen bereitzustellen.

Die unbestimmten Rechtsbegriffe „erheblich“ und „wesentlich“ in Abhängigkeit zu der Größe der Stadt wertmäßig individuell zu definieren, ist weiterhin nicht erfolgt. Insoweit sind eine vollständige und einheitliche Angabe im Anhang und die darauf gerichtete Prüfung nur eingeschränkt möglich.

Im Gemeindehaushaltsrecht ist detailliert ausgeführt, welche Angaben und Erläuterungen im Anhang zu erfolgen haben und welche Anlagen diesem beizufügen sind.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Anhang sind zu den Posten der Bilanz und den Posten der ER die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dieses beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben (§ 51 Abs.1 GemHVO-Doppik).

Dieses gilt für die Posten sowohl der Bilanz als auch der ER.



Die Vorschrift dient dem Zweck, die zum Verständnis und zur Beurteilung des JAes notwendigen grundlegenden Angaben über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bereitzustellen. Es ist darzustellen, wie im konkreten Fall Ermessensspielräume ausgefüllt und Wahlrechte ausgeübt wurden.

Die Methoden wurden im Wesentlichen zu den Posten der Bilanz und der ER, mit Ausnahme der Methoden für die Erträge aus der Aktivierung eigener Leistungen und der Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen, ausreichend angegeben und erläutert.

Haftungsverhältnisse / erhebliche künftige finanzielle Verpflichtungen

Zu erläutern sind die Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die Stadt ergeben können.

Zu diesen anzugebenden Verpflichtungen gehören insbesondere wirtschaftliche Verpflichtungen aus tatsächlichen Umständen und Sachverhalten, denen sich die Stadt nicht entziehen kann und die eine zukünftige finanzielle Last bedeuten, z.B. aufgrund der Höhe, des Zeitpunktes oder des Zeitraumes (z. B. geplante Investitionen Schulzentren Süd und Nord, Bildungshaus, Grundschule Lütjenmoor, Moorbekpark, Unterkünfte Geflüchtete und Asylbewerber, den längerfristigen Transferverpflichtungen gegenüber den externen Trägern (Kindertagesstätten, Jugendhilfe, Soziales) und den Nutzungsverträgen mit Sportvereinen.

Diese Verpflichtungen binden die finanziellen Mittel und schränken den finanziellen Spielraum in den betreffenden Jahren entsprechend ein.

Anzugeben sind insbesondere auch „wichtige“ Verträge, aus denen sich erhebliche Verpflichtungen für die Stadt ergeben. Hierzu sind auch die jährlichen finanziellen Auswirkungen aus diesen Verträgen zu benennen.

Zu den künftigen erheblichen finanziellen Verpflichtungen wurde u.a. ausgeführt:

„Es sind Haftungsverhältnisse und Sachverhalte anzugeben, die für die Stadt Norderstedt zukünftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen zur Folge haben könnten. Die Angaben unter dieser Position beschränken sich zurzeit auf die von der Stadt übernommenen Bürgschaften. Angaben zu wichtigen Verträgen oder anderweitigen Sachverhalten werden momentan nicht gemacht. In der Zukunft sollen unter diesen Punkt detaillierte Angaben erfolgen. Die digitale Bereitstellung eines Vertragsregisters ist in Vorbereitung.“

Ein Vertragsregister wird weiterhin nicht geführt. Auch hierzu wurde in den Schlussberichten der Vorjahre ausführlich berichtet.

Die Stadt ist zahlreiche vertragliche Verpflichtungen eingegangen, die an dieser Stelle aufgrund der Laufzeit und /oder der Höhe der finanziellen Auswirkungen genannt werden müssen, insbesondere mit

- dem Kreis Segeberg (z. B. Abfallbeseitigung)
- den Trägern von Kindertageseinrichtungen und der Jugendhilfe
- den Sportvereinen



- Eigengesellschaften (z.B. Verlustabdeckung, Aufgabenübertragung, Treuhandvermögen)
- Zweckverband „Fundtiere“
- Firmen zur Wartung technischer Anlagen
- Miet- und Leasingverträge.

Das Fehlen eines solchen Registers entbindet nicht von der Pflicht zur Angabe solcher Verträge im Anhang.

Die Anhangsangaben sind damit weiterhin unvollständig. Der Anhang leidet damit weiterhin an einem rechtlichen und damit qualitativen Mangel.

Die Einführung eines Vertragsregisters ist Teil der Beschlussfassung zur Finanzkontrolle.

Die Verwaltung hat auf Nachfrage zum Sachstand hierzu folgendes ausgeführt:

Die Aufgabe „Vertragsregister“ ist in den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Finanzen verlagert worden. Das Amt für Finanzen ist derzeit in Termin-Abstimmung mit den „Digitalen Diensten“ um das Vertragsregister, welches vom digitalen Dienstleister der Stadt angeboten wird, in Augenschein zu nehmen. Ziel ist es, möglichst kurzfristig ein digitales Vertragsregister einzurichten, welches die grundlegenden Anforderungen des Finanzbereiches und der betroffenen Bereiche des Hauses abdeckt.

Besondere Umstände, die dazu führen, dass der JA nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt

Die Umstände sind anzugeben und zu erläutern (§ 51 Abs. 2 Ziffer 1 GemHVO-Doppik).

Angaben hierzu sind nur dann zu machen, wenn diese relevant sind.

Die Oberbürgermeisterin hat im Anhang unter der Ziffer 4.2.1 angegeben, dass keine bedeutenden Umstände bekannt sind, die die Aussagekraft des Jahresabschlusses einschränken.

Betrag und die Art der einzelnen Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung

Betrag und Art sind anzugeben und zu erläutern (§ 51 Abs. 2 Ziffer 2 GemHVO-Doppik).

Der Anhang enthält hierzu unter diesem Punkt keine Angaben und verweist auf die Erläuterungen zu den Positionen der ER.

Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung und von den bisher angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden

Diese Abweichungen sind anzugeben und zu erläutern (§ 51 Abs. 2 Ziffer 3 GemHVO-Doppik).

Der Anhang enthält hierzu unter diesem Punkt keine Angaben und verweist auf die Erläuterungen zu den Positionen der Bilanz.



Sonderrücklage / Sonderposten / sonstige Rückstellungen

Diese Positionen sind anzugeben und zu erläutern, sofern es sich um wesentliche Beträge handelt (§ 51 Abs. 2 Ziffer 4 GemHVO-Doppik). Die „Wesentlichkeit“ in diesem Sinne wurde weiterhin nicht definiert.

Sonderrücklage (§§ 25 Abs. 1 und 40 Abs. 5 GemHVO), Sonstige Rückstellungen (§ 48 Abs. 2 Ziffer 3.11 GemHVO-Doppik), Sonderposten (u.a. §§ 40 Abs. 5 und 6, 50 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik)

Im Anhang wird jeweils auf die Ausführungen zu den Passiva verwiesen, weitere Erläuterungen erfolgen nicht.

Abschreibungen

Anzugeben und zu erläutern sind Abweichungen von der linearen Abschreibung sowie von der Abschreibungstabelle bei der Festlegung der vorgegebenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen (§ 51 Abs. 2 Ziffer 5 GemHVO-Doppik).

Rechtlich zulässig wäre eine Abschreibung nach Maßgabe der Leistungsabgabe (Leistungsabschreibung).

Die Angaben und Erläuterungen im Anhang hierzu sind ausreichend.

Außerplanmäßige Abschreibungen (§ 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik) und Zuschreibungen (§ 43 Abs. 8 GemHVO-Doppik) sind zu erläutern.

In den nächsten Jahren sind verschiedene Neubauten geplant. Die damit im Zusammenhang stehenden Gebäudesubstanzen sind dann voraussichtlich abgängig. Entsprechende außerplanmäßige Abschreibungen sind je nach Beschlusslage und Planungsstand zu berücksichtigen.

Noch nicht erhobene Beiträge

Im Anhang sind noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen anzugeben und zu erläutern.

Die dem Anhang beigelegte Aufstellung ist vollständig.

Finanzsicherungsinstrumente

Anzugeben und zu erläutern sind Art und Umfang derivativer Finanzinstrumente. Hierzu gehören insbesondere Optionen, Futures, Swaps und Forwards.

Dabei handelt es sich grundsätzlich um Termingeschäfte in der Form eines Fest- oder Optionsgeschäftes, bei dem der Erfüllungszeitpunkt hinausgeschoben ist oder der Preis sich in einem bestimmten Verhältnis zur Entwicklung seines Basiswertes bewegt.

Anzugeben ist neben Art und Umfang der Finanzinstrumente auch der beizulegende Wert (Marktwert, Zeitwert).



In 2012 wurde ein Payer-Swap-Geschäft für eine Laufzeit von 28 Jahren abgeschlossen.

Art und Umfang dieses derivativen Finanzinstrumentes sind vollständig angegeben und erläutert worden.

Fremdwährungen

Anzugeben und zu erläutern sind Umrechnungen von Fremdwährungen.

Der Anhang enthält hierzu die Angabe, dass keine Sachverhalte bekannt sind, bei denen eine Umrechnung relevant gewesen wäre.

Diese Angabe deckt sich mit dem Ergebnis der Prüfung.

Weitere Angaben (§§ 48, 50, 51 GemHVO-Doppik)

Anzugeben und zu erläutern sind weitere Angaben, soweit sie nach der GO oder der GemHVO-Doppik vorgesehen sind.

Hierzu wird auf relevanten Darstellungen im Anhang verwiesen.

ÜPA/APA ohne Zustimmung Stadtvertretung (§ 82 Abs. 5 GO)

Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, ist die Zustimmung der Stadtvertretung entbehrlich.

Diese zusätzlichen Aufwendungen sind im Anhang gesondert anzugeben und zu erläutern (siehe hierzu auch Punkt III.5).

Hierunter fallen insbesondere folgende im JA ausgewiesenen ÜPA/APA:

- Zuführung zu Rückstellungen (Pension, Beihilfe, Altersteilzeit)
- planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen
- Gebührenaussgleich Abwasserbeseitigung

Der Anhang enthält hierzu keine Angaben und Erläuterungen.

Anlagenspiegel (Anlage 24 Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO-Doppik)

Dem Anhang ist ein Anlagenspiegel beizufügen.

In dem Anlagenspiegel ist die Entwicklung der AHK, der kumulierten Abschreibungen und der Restbuchwerte je Bilanzposten darzustellen.

Dem Anhang ist ein Anlagenspiegel beigelegt. Dieser entspricht dem verbindlichen Muster.



Der Anlagenspiegel weist Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen) des Anlagevermögens i.H.v. zusammen 598,4 Mio. € aus, die den in der Bilanz aktivierten Werten entsprechen.

Forderungsspiegel (Anlage 25 Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO-Doppik)

Dem Anhang ist ein Forderungsspiegel beizufügen.

Die Forderungen sind nach dem Bilanzposten getrennt mit den Gesamtbeträgen und den Restlaufzeiten (bis zu 1 Jahr / 1 bis 5 Jahre / mehr als 5 Jahre) darzustellen.

Durch die Angabe der Restlaufzeiten soll der Einblick in die Liquiditäts- und Finanzlage verbessert werden. Im Forderungsspiegel ist der Nominalwert, d.h. der Wert ohne Wertberichtigung auszuweisen.

Dem Anhang ist ein Forderungsspiegel beigelegt. Dieser entspricht dem verbindlichen Muster.

Der Forderungsspiegel weist einen Nominalwert i. H. v. brutto 28,4 Mio. € aus. Wertberichtigungen wurden i.H.v. 3,7 Mio. € durchgeführt. Als Bilanzwert wurden 24,7 Mio. € aktiviert. Der ausgewiesene Forderungsbestand stimmt unter Berücksichtigung der Wertberichtigungen rechnerisch mit dem Bilanzansatz überein.

Als kurzfristige Forderungen (bis zu einem Jahr) wurden 25,9 Mio. € (91%) ausgewiesen. Diese verbessern bei Realisierung die Liquidität in 2022 merklich.

Das RPA hat auf die Prüfung der Zuordnung der Forderungen zu den Restlaufzeiten verzichtet.

Verbindlichkeitspiegel (Anlage 26 Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO-Doppik)

Dem Anhang ist ein Verbindlichkeitspiegel beigelegt. Dieser entspricht dem amtlichen Muster.

Die Schulden des Sondervermögens Stadtwerke wurden darin nachrichtlich dargestellt.

Der Verbindlichkeitspiegel weist Verbindlichkeiten i.H.v. 206,4 Mio. € aus. Hiervon entfallen 57,5 Mio. € auf kurzfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr, welche die Liquidität in 2021 zusätzlich belasten.

Im Ergebnis entspricht der Verbindlichkeitspiegel im vollen Umfang den rechtlichen Vorgaben. Er stimmt rechnerisch mit dem Bilanzansatz überein.



Übertragene Haushaltsermächtigungen (Anlage 27 Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik)

Dem Anhang ist eine Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Im Ergebnisplan sind bestimmte Aufwendungen und die dazu gehörigen Auszahlungen übertragbar (kraft Gesetz) bzw. können bestimmte Aufwendungen für übertragbar erklärt werden (kraft Vermerk). Auszahlungen für Investitionen bleiben kraft Gesetz verfügbar.

Um die Transparenz der Jahresrechnungen zu erhöhen, sind sämtliche noch nicht ergebniswirksam und zahlungswirksam gewordenen Ermächtigungen (Haushaltsmittel) darzustellen. Die Übersicht informiert insoweit über die Vorfestlegungen für die Haushaltsfolgejahre.

Die Übersicht wurde dem Anhang beigelegt. Sie entspricht dem amtlichen Muster.

Siehe hierzu auch die Ausführungen zu Punkt III.6.

Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände (Anlage 28 Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 5 GemHVO-Doppik)

Dem Anhang ist eine Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften und Kommunalunternehmen nach § 106a GO, gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19b GkZ, andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen und Wasser- und Bodenverbände, beizufügen.

Dem Anhang ist eine Übersicht beigelegt. Diese entspricht formell dem verbindlichen Muster. Der Ausweis der Vermögensbeteiligungen ist vollständig. Das Stammkapital/Eigenkapital und die Anteile daran wurden ausgewiesen.

Zusammenfassung

Durch die Prüfung ist u.a. festzustellen, ob der Anhang dazu beiträgt, dass der JA ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage vermittelt.

Die Wesentlichkeit und Erheblichkeit auf Basis von Werten im Sinne des § 51 GemHVO-Doppik wurde nicht definiert. Eine Prüfung hinsichtlich der Beachtung ist damit nicht möglich.

Der Anhang zum JA 2021 hat sich gegenüber den Vorjahren in Teilen verändert. Die gemachten Zusagen der Verwaltungsleitung zur Verbesserung der „Qualität“ wurden nicht in allen Punkten umgesetzt.

Die Verwaltung muss an der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben weiterhin arbeiten.

Ziel der Prüfung ist es festzustellen, dass der Anhang zum JA im Wesentlichen vollständig und richtig ist.



Der Anhang steht unter Berücksichtigung der getroffenen Feststellungen im Wesentlichen im Einklang mit dem JA. Er enthält mit Einschränkungen alle nach den rechtlichen Vorgaben erforderlichen Angaben und Erläuterungen. Die dem Anhang beizufügenden Anlagen geben im Wesentlichen die Verhältnisse zum Bilanzstichtag zutreffend wieder. Ihre Gliederungen entsprechen den rechtlichen Mustern.

Die Einschränkungen bei den Angaben und Erläuterungen beziehen sich auf folgende Punkte:

- Haftungsverhältnisse
- besondere vertragliche Verpflichtungen
- ÜPA/APA ohne Zustimmung der Stadtvertretung

IV.15 Lagebericht (§ 91 GO, §§ 44 und 52 GemHVO-Doppik)

Dem JA ist ein Lagebericht beizufügen. Dieser ist von der Oberbürgermeisterin unter Angabe des Datums zu unterschreiben.

Der Lagebericht ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ereignisse des JAes und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solche, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Ein verbindliches Muster für den Lagebericht besteht nicht.

Der Lagebericht wurde von der Oberbürgermeisterin mit Datum vom 31.05.2022 unterschrieben und dem RPA am 13.06.2022 und damit verspätet übergeben.

Zu den im Lagebericht dargestellten Plan-Ist-Vergleichen fehlen in der Regel die entsprechenden Analysen zur Planabweichung, warum z.B. fällt das Jahresergebnis um 15,4 Mio. € besser aus als geplant.

Der Lagebericht wiederholt in großen Teilen die Angaben, die bereits im Anhang gemacht worden sind (Tabellen, Grafiken). Dieses geht zu Lasten der Transparenz.

Die Oberbürgermeisterin berichtet zu verschiedenen Kennzahlen und erläutert diese. Die von der Politik im Rahmen der Beschlussfassung zur Finanzkontrolle eingeforderte „Einführung eines Kennzahlensystems“ sollte hier Berücksichtigung finden.



Im Prognosebericht greift die Oberbürgermeisterin die Themen

- Entwicklung von Jahresergebnis und Eigenkapital
- Entwicklung der Verschuldung
- Bevölkerungsentwicklung, Altersstrukturen
- Entwicklung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt

auf.

Daneben dürfte es noch verschiedene Sachverhalte geben, auf die durch die Verwaltungsleitung im Lagebericht hätte eingegangen werden können, z.B.:

- Digitalisierung
- Grundsteuerreform
- Umsatzsteuerreform
- Unterbringung Asylsuchende/Flüchtlinge
- Hochbaumaßnahmen
- Sicherstellung Brandschutz/FTZ
- Ganztagsbetreuung
- Schulentwicklung / Schulbau
- Wohnraum(förderung)
- Parkraumbewirtschaftung
- Radverkehr
- Fachkräftemangel

Zusammenfassung

Ziel der Prüfung ist es, festzustellen, dass der Lagebericht zum JA vollständig und richtig ist.

Der Lagebericht enthält die Angaben zur Ertrags- und Aufwandslage, zur Ergebnis- und Finanzrechnung, zur Vermögenslage auf Basis der Zahlenwerte mit verschiedenen Tabellen und Grafiken. Kennzahlen zu verschiedenen Erträgen, Aufwendungen und Bilanzposten wurden gebildet. Auf die Schuldenlage wird nicht ausreichend eingegangen.

Vergleiche mit Vorjahren zum Planansatz wurden durchgeführt. Der Lagebericht enthält nicht zu allen Teilen Analysen und Erläuterungen zu den Planabweichungen. Im Prognosebericht geht die Oberbürgermeisterin auf einzelne Themenbereiche ein.

Auf Vorgänge von besonderer Bedeutung wurde vereinzelt eingegangen.

Die Angaben im Lagebericht sind teilweise bereits im Anhang enthalten und damit doppelt.

Diese Angaben (Tabellen, Grafiken) sind zur Erhöhung der Übersichtlichkeit des Lageberichtes entbehrlich. Der Lagebericht sollte sich hier, wie im Haushaltsrecht gefordert, auf die wichtigen Ergebnisse und Vorgänge von besonderer Bedeutung beschränken.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass am Lagebericht „gearbeitet“ worden ist und damit verbunden eine Verbesserung der Qualität erreicht wurde.



Nach dem Ergebnis der Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Stadt einschließlich der künftigen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Oberbürgermeisterin ist im Wesentlichen dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

IV.16 Ergebnis

Die Ergebnisse der Prüfungen der bisherigen JAe wurden beim JA 2021 nur in Teilen berücksichtigt.

Feststellungen, die das RPA bereits zum Teil seit dem JA 2010 anmerkt, werden aber weiterhin nicht umgesetzt:

- Aktivierung eigener Leistungen
- Erfassung und Ausweis von Vorräten
- Überprüfung der Hilfsbetriebe
- Darstellung der Haftungsverhältnisse und der wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen (Vertragsregister)

Zu den im Rahmen der Beschlussfassung zur Finanzkontrolle angekündigten Maßnahmen hat die Verwaltung auf Nachfrage mit Stand 16.06.2022 den Sachstand mitgeteilt. Hierzu wurde im SB zu den einzelnen Punkten berichtet.

Der JA 2021 wurde zunächst frist- und termingerecht erstellt und zur Prüfung vorgelegt.

Der mit Datum vom 31.05.2022 unterschriebene Lagebericht wurde am 13.06.2022 und damit verspätet nachgereicht.

Am 13.06.2022 wurde eine von der Oberbürgermeisterin mit Datum vom 31.05.2022 unterschriebene Fassung des JA 2021 zur Prüfung vorgelegt.

Damit wurde die Ursprungsfassung des JAes bereits im zweiten aufeinanderfolgenden Jahr während der Prüfungsphase korrigiert und berichtigt zur Prüfung bereitgestellt.

Ziel der Prüfung war es festzustellen, dass

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden durch Bestandsnachweise richtig nachgewiesen worden sind,
- der Ausweis innerhalb der Bilanzgliederung richtig erfolgt ist,
- die Angaben im Anhang zum JA vollständig und richtig sind,
- die Angaben im Lagebericht zum JA vollständig und richtig sind.



Das RPA hat seine Prüfungsfeststellungen zu den einzelnen Teilen des JAes getroffen und dort ausführlich dokumentiert.

Die Prüfung ist nach den Vorschriften der §§ 92 und 116 GO erfolgt.

Ein Bestätigungsvermerk ist in Schleswig-Holstein nicht vorgesehen, dennoch ist eine abschließende Aussage zu dem Prüfungsergebnis sinnvoll und zweckmäßig.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Norderstedt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des IKS mit seiner Bedeutung für den JA sowie die Nachweise für die Angaben im Inventar, über die Restnutzungsdauer der Vermögensgegenstände, in der Buchführung, in der Bilanz und im Anhang im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes beurteilt.

In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventurhandlungen, das Inventar und die Übersicht der festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen.

Die Inventur sowie die Aufstellung dieser Unterlagen lagen in der Verantwortung der Oberbürgermeisterin der Stadt Norderstedt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltungsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des JAes nebst Lagebericht.

Das RPA ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu den im Schlussbericht zu den einzelnen Punkten aufgezeigten Prüfungsfeststellungen geführt.

Nach dieser Beurteilung und aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der JA 2021 unter Berücksichtigung der getroffenen Feststellungen zu den einzelnen Teilen des JAes mit Einschränkungen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen örtlichen DAen und vermittelt unter Beachtung der GoöB mit Einschränkungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Norderstedt.

Die folgenden quantitativen und qualitativen Mängel führen im Wesentlichen zu diesem Ergebnis:

- wesentliche Planabweichungen
- die fehlenden vollständigen körperlichen Bestandsaufnahmen
- nicht realisierte Investitionsmaßnahmen
- nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen
- falsche Ausweisungen in der Bilanz
- unvollständige und intransparente Darstellung der Sachverhalte der Treuhandvermögen



Die für 2021 festgestellten qualitativen und quantitativen Mängel haben überwiegend auch schon zu einer Einschränkung des JAes 2020 geführt.

Der Lagebericht steht grundsätzlich im Einklang mit dem JA. Ein zutreffendes Bild der Lage der Stadt Norderstedt wird in Teilen vermittelt. Analysen sind noch nicht zu allen Posten ausreichend erfolgt.

Auf Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadt wird im Lagebericht zu verschiedenen Punkten eingegangen.

IV.17 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Sachverhalte und Ereignisse nach dem Bilanzstichtag können sich auf den JA 2021 auswirken. Nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen sind werterhellende und wertbegründende Ereignisse (vor Bilanzstichtag eingetreten, aber erst danach bekannt geworden / vorliegende Verhältnisse werden aufgehellt / ausgewiesene Werte werden beeinflusst) zu berücksichtigen.

In der Vollständigkeitserklärung hat die Oberbürgermeisterin angegeben, dass zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Abschlussstichtag im JA bereits berücksichtigt sind.

IV.18 Behandlung Jahresergebnis

Die Stadtvertretung beschließt über den JA und über die Behandlung des Jahresüberschusses (§ 92 Abs. 3 GO).

Der Jahresüberschuss 2021 soll nach § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik der Ergebnisrücklage zugeführt werden.

IV.19 Korrektur des Jahresabschlusses

Die Prüfungsfeststellungen des RPAes führen nicht zwingend zu einer Änderungspflicht des JA durch die Verwaltung. Es ist an dieser Stelle dennoch weiterhin zwingend geboten, dass die Feststellungen bei der Erstellung des JAes des Folgejahres berücksichtigt werden.

Ergänzend zu den Prüfungsfeststellungen im Schlussbericht steht das RPA der Verwaltung auch weiterhin zu Erörterungen von einzelnen Detailfeststellungen zur Verfügung.

V. Schlussbemerkungen

Der Entwurf des Schlussberichtes wurde der Oberbürgermeisterin am 28.09.2022 übergeben.

Die Schlussbesprechung hierzu fand am 24.10.2022 unter Beteiligung der Oberbürgermeisterin und Vertretenden des Amtes für Finanzen und des RPAes statt.

Das RPA hat den Schlussbericht auf Grundlage des Entwurfes und dem Ergebnis aus dem Schlussgespräch erstellt und der Oberbürgermeisterin am 25.10.2022 ausgehändigt.



Nach Abschluss der Prüfung durch das RPA hat die Oberbürgermeisterin den JA mit dem Schlussbericht des RPAes der Stadtvertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen (§ 92 GO).

Norderstedt, den 25.10.2022

Drews	Bollin	Chardon	Kriese	Roth	Vogt	Vollrath
Leitung/ Prüfer	Prüfer	Prüferin	Prüfer	Prüferin	Prüferin	Prüfer